4° M. germ. 61 e / 1867

E

Digitized by Google

<36625272860016

<36625272860016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1867.

Mit einem Anhange

im Jahre 1867 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden, sowie einem Verzeichnisse der im Jahre 1867 ergangenen Bundesgesetze.

Bremen, 1868.

Druck von Carl Schünemann.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

Datum.		Seite.
Jan. 19.	Verordnung, den Tag der Wahl des Bremischen Abgeordneten zum Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend	1
„ 30.	Bekanntmachung, die Eröffnung des Parlaments des Norddeutschen Bundes betreffend	1
Febr. 18.	Bekanntmachung, das Einberufungspatent zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend	2
„ 25.	Verordnung, die altstädtische Beerdigungsanstalt und die Leichenbestattungen von Seiten derselben betreffend	3
März 18.	Bekanntmachung des am 30. November 1866 unter den freien Hansestädten wegen Beibehaltung des Oberapellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofs abgeschlossenen Vertrags	9
April 10.	Bekanntmachung, eine veränderte Eintheilung der für die Neustadt, die Vorstadt und das Landgebiet bestehenden Schornsteinfeger-Districte betreffend	14
„ 20.	Bekanntmachung des Gesetzes, Maßregeln in Beziehung auf die Rinderpest betreffend	15
Mai 6.	Verordnung, den Betrieb des Mäklergeschäfts betreffend	19
„ 20.	Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1866 betreffend	20
„ 20.	Erneuerung der Verordnung vom 12. Mai 1862, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	21
Juni 3.	Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend	22
„ 10.	Verordnung, den Schifffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend	22
„ 15.	Verordnung, directe Beiträge zur Gemeindecasse der Stadt Bremerhaven behufs Deckung der Ausgaben für das Armenwesen betreffend	24
„ 17.	Bekanntmachung, die Aufhebung des Artikel 49 der kundigen Rolle betreffend	25
„ 24.	Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen betreffend	25
„ 25.	Bekanntmachung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend	26
„ 25.	Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung	46
Juli 9.	Verordnung, den Schifffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend	46
„ 10.	Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend	49
„ 15.	Verordnung, die Ausdehnung der bestehenden Bahnordnung auf die im Bremischen Staatsgebiete liegende Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg betreffend	55
„ 15.	Verordnung, den Schifffahrtsverkehr unter der über den Sicherheitshafen führenden Eisenbahnbrücke betreffend	55
Aug. 3.	Verordnung, den Fußverkehr über die Weserbrücke der Oldenburger Eisenbahn betreff.	57
„ 21.	Verordnung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein aus den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen betreffend	58
„ 22.	Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend	67
„ 31.	Bekanntmachung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militairconvention	67

Digitized by Google

Datum.		Seite.
Sept.	5. Verordnung, den Schleppschifffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend	78
„	23. Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettags betreffend	79
„	30. Verordnung, die Verbindung der großen und kleinen Weser unterhalb des Theerhofs und die Fähre daselbst betreffend	80
Octbr.	4. Verordnung, die Einführung eines Theils der preußischen Militairgesetzgebung betr.	81
„	7. Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend	93
Nov.	11. Verordnung, die Zählung der Bevölkerung, der Gebäude und des Viehstandes im Bremischen Staate betreffend	93
„	12. Verordnung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das Jahr 1868 betreffend	95
„	18. Verordnung, den Schifffahrtsverkehr auf der Weser oberhalb der Eisenbahnbrücke bei eintretendem Frostwetter betreffend	96
Dec.	6. Bekanntmachung, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend	97
„	7. Verordnung, eine Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1854 wegen des Messens von Gütern betreffend	97
„	9. Verordnung, enthaltend Regulativ für die beeidigten Börsenmäkler	98
„	9. Bekanntmachung, die Geschwornenliste für die Wahlperiode der Jahre 1868 und 1869 betreffend	102
„	10. Verordnung, enthaltend Regulativ, betreffend die subsidiär anzuwendenden Gebühren für das Mäklergeschäft	112
„	11. Verordnung, das Einschreiten des Militairs gegen Civilpersonen betreffend	117
„	16. Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. November 1867 über das Postwesen betreffend	120
„	19. Verordnung, die Bremer Seemannscasse betreffend	121
„	31. Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Nov. 1867 betreffend	129
„	31. Verordnung, die Steuern für das Jahr 1868 betreffend	184

2. Anhang im Jahre 1867 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Jan.	1. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend	213
„	1. Erinnerung der Consumtionskammer an die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke. (Wiederholung von pag. 97 des Gesetzblatts von 1866)	213
„	2. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend	213
„	28. Erinnerung der Steuerrecepture zu Bremerhaven an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe	214
„	7. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schifferheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 des Gesetzblatts von 1861)	214
„	7. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamtes, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend	215
„	9. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Erstreckung des Steinthorssteinwegs bis zur St. Jürgenstraße betreffend	215
„	19. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Anlegen der Hunde betreffend	216
„	19. Erinnerung der Consumtionskammer an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe	216

Digitized by Google

Datum.		Seite.
Jan.	21. Bekanntmachung der Landherren, das Anlegen der Hunde betreffend	216
„	22. Verbot der Polizeidirection, das Fahren mit von Pferden gezogenen Schlitten, an welchen eine Leichsel nicht befindlich, betreffend	217
„	28. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Tödtung der eingefangenen Hunde betreffend	217
Febr.	4. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Vorzeigung und Abgabe der Einladungskarten zur Wahl für das Norddeutsche Parlament betreffend	217
„	11. Bekanntmachung der Wahldeputation, das Resultat der Wahl ins Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend	217
„	13. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Wahl des Hrn. Herm. Henr. Meier zum Bremischen Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend	218
März	2. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. April bis 30. Juni betreffend	218
„	7. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	219
„	8. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	220
„	11. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	220
„	19. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	221
„	19. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Anlegen der Hunde betreffend	221
„	21. Bekanntmachung der Convoyedeputation, die Bedingungen für Herleihung von Baugeräthen betreffend	221
„	28. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	222
„	29. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	222
„	29. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die Einrichtung eines Viehmarktes daselbst betr.	222
April	1. Bekanntmachung sämmtlicher Polizeibehörden, die Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte betreffend	222
„	1. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 des Gesetzblatts von 1861)	223
„	2. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 326 des Gesetzblatts von 1864)	223
„	4. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Aufbewahren und Ausstellen von Asche in feuerfesten Gefäßen betreffend	223
„	13. Erneuerte Bekanntmachung der Polizeidirection, das Anlegen der Hunde betreffend	224
„	26. Erinnerung der Polizeidirection an die Vorschrift der Bauordnung betreffs der Luftscheiben	224
Mai	10. Bekanntmachung des Amtes Bremerhaven, die Aufhebung der Verordnung wegen Anlegens der Hunde betreffend	224
„	11. Bekanntmachung des Amts Vegesack, das Anlegen der Hunde betreffend	224
„	25. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September betreffend	225
„	31. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	226
Juni	1. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, das Anlegen der Hunde betreffend	226
„	3. Bekanntmachung des Polizeigerichts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	227
„	6. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	227
„	6. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	228

Digitized by Google

Datum.			Seite.
Juni	14.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, Straßenreinigung betreffend	229
„	17.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	229
„	20.	Bekanntmachung des Senatcommissars, die Erhebung des Einkommenschosses für die Stadt Bremerhaven betreffend	229
„	22.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Benutzung des Stephanithorsbollwerks als Zufahrt zu dem Anlegeplatz der Dampfschiffe betreffend	230
„	22.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	230
„	24.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend	231
„	24.	Bekanntmachung, die Ausloosung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	232
„	26.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	232
Juli	3.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Tödtung der ohne Maulkorb umherlaufenden Hunde betreffend	232
„	6.	Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	232
„	12.	Erneute Verordnung des Amts Bremerhaven, das Anlegen der Hunde betreffend	232
„	13.	Gemeiner Bescheid des Obergerichts, betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Aushändigung telegraphischer Depeschen bei einem Debitverfahren des Adressaten	233
„	13.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend	233
„	16.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, den gleichen Gegenstand betreffend	234
„	17.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Unternehmung von Linienfahrten innerhalb der Stadt betreffend	234
„	19.	Bekanntmachung der Wahldeputation, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend	234
„	19.	Bekanntmachung der Landherren, den gleichen Gegenstand betreffend	235
„	20.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, den gleichen Gegenstand betreffend	236
„	20.	Bekanntmachung der Landherren, die Röhrung der Hengste und Stiere betreffend	236
„	25.	Bekanntmachung der Polizeidirection, den Verkauf von Giften betreffend	237
„	26.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Baden an den dortigen Flußufern betr.	237
August	5.	Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, die Aufhebung der Verordnungen wegen Anlegens der Hunde betreffend	238
„	11.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven in Betreff des dortigen Jahrmarkts. (Wiederholung von pag. 181 des Gesetzblatts von 1865)	238
„	14.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Aufhebung der Verordnung wegen Anlegens der Hunde betreffend	238
„	22.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, den gleichen Gegenstand betreffend	238
„	25.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, Polizeivorschriften für den dortigen Markt betr.	238
„	31.	Bekanntmachung der Militaircommission, die Regelung der Ersatzverhältnisse in Bremen betreffend	239
„	31.	Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. October bis 31. December betreffend	243
Sept.	4.	Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Wahl des Hrn. Herm. Henr. Meier zum Bremischen Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend	244
„	4.	Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	245
„	5.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Aufhebung der Verordnung vom 10. Januar 1866 für das zur Thierschau bestimmte Rindvieh betreffend	245

Digitized by Google

Datum.			Seite.
Sept.	7.	Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Vertheilung der obrigkeitlichen Functionen beim Ersatzwesen betreffend	245
„	7.	Bekanntmachung der Militaircommission, die Anmeldung der Militairpflichtigen behufs Aufstellung der Stammrolle betreffend	246
„	7.	Bekanntmachung des Commissars des Senats, die Anmeldung der Militairpflichtigen der Stadt Bremen zur Eintragung in die Stammrolle betreffend	246
„	9.	Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	247
„	11.	Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst betreffend	248
„	11.	Bekanntmachung der Militaircommission wegen der Reclamation gegen den Militairdienst	248
„	12.	Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	249
„	14.	Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betr.	249
„	14.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	250
„	14.	Polizeiverordnung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das unbefugte Fischen in den Gräben der Wetterung, des Lehesterfeldes und der benachbarten Feldmarken betreffend	250
„	18.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Ertheilung polizeilicher Führungsatteste f. d. Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend	251
„	21.	Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	251
„	23.	Bekanntmachung, die Ausloosung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	251
„	25.	Bekanntmachung des Wahlcommissionsausschusses für Bremerhaven, die Auslegung der Listen für die Geschwornenwahlen betreffend	251
„	30.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 des Gesetzblatts von 1861)	252
Oct.	1.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 326 des Gesetzblatts von 1864)	252
„	3.	Bekanntmachung des Wahlcommissionsausschusses für Vegesack, die Auslegung der Listen für die Geschwornenwahlen betreffend	252
„	9.	Bekanntmachung der Polizeidirection, den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 188 des Gesetzblatts von 1865)	253
„	9.	Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für den diesjährigen Freimarkt betr. (Wiederholung von pag. 189 des Gesetzblatts von 1865)	253
„	12.	Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend. (Wiederholung von pag. 190 des Gesetzblatts von 1865)	253
„	14.	Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Aufhebung des durch die Verordnung vom 2. September 1865 verfügten Verbots des Gebrauchs von Segeln bei der Torfschifffahrt auf dem Kuhgraben betreffend	253
„	14.	Bekanntmachung der Militaircommission, die fernere Einstellung einjähriger Freiwilliger betreffend	253
„	14.	Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Musterung der 1847 geborenen Militairpflichtigen betreffend	254
„	15.	Bekanntmachung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet, die Auslegung der Listen für die Geschwornenwahlen betreffend	254
„	21.	Bekanntmachung der Landherren, die Musterung der dem Bremischen Landgebiet angehörigen Militairpflichtigen vom Geburtsjahr 1847 betreffend	254

Digitized by Google

Datum.		Seite.
Oct.	23. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Musterung der Bremischen Staatsangehörigen betreffend	255
„	24. Bekanntmachung des Commissars des Senats, die Musterung der Militairpflichtigen aus der Stadt Bremen betreffend	256
„	25. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die Musterung der Militairpflichtigen aus der Stadt Vegesack betreffend	256
„	26. Bekanntmachung des Amtes Bremerhaven, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem dortigen Amtsbezirk betreffend	257
Nov.	1. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, Bemerkung für die Musterung der Seeleute betreffend	257
„	5. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Abhaltung einer letzten Musterung betreffend	257
„	16. Bekanntmachung des Obergerichts, die Verlegung seiner Sitzungen für die Verhandlungen über das Rechtsmittel der Revision, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend	258
„	22. Bekanntmachung des Commissars des Senats, die Abhaltung einer Nachmusterung für die Militairpflichtigen der Stadt Bremen betreffend	258
„	22. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Bewegungsfreiheit derjenigen Militairpflichtigen, welche zur nächsten Musterung zurückgestellt sind, betreffend	259
„	23. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die vom Senat angeordnete Anzeige von der geschehenen Ausgabe jeder einzelnen Nummer der Bundesgesetze durch die Bremer Nachrichten betreffend	259
„	27. Bekanntmachung des Landherren im Gebiete am rechten Weserufer, die unbefugte Durchschleusung der Torfschiffe am Ruhsiel betreffend	260
Dec.	2. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Nachmusterung für die Militairpflichtigen des Bremischen Staatsgebiets betreffend	260
„	10. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, Erinnerung an die Straßenordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 357 des Gesetzblatts von 1854)	261
„	11. Bekanntachung des Amtes Vegesack, das Befahren der Brücke über die Aue betreffend	261
„	14. Bekanntmachung des Obergerichts, die Auslooſung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1868 betreffend	261
„	16. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	262
„	16. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	263
„	19. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Vegesack, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	263
„	19. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, die Auslooſung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend	264
„	23. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, daß alle vor Fuhrwerke gespannte Hunde mit Maulkorb versehen sein sollen	264
„	23. Bekanntmachung, die Auslooſung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend	264
„	27. Verordnung der Polizeidirection, die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betreffend	265
„	27. Verordnung der Landherren, die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betreffend	267
„	28. Erinnerung der Consumtionskammer an die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke. (Wiederholung von pag. 97 des Gesetzblatts von 1866)	270
„	30. Verordnung der Polizeidirection, die Droschkentaxen betreffend	270
	3. Verzeichniß der im Jahre 1867 erlassenen Bundesgesetze	275

Digitized by Google

№ I.

Obrigkeitliche Verordnung, den Tag der Wahl des Bremischen Abgeordneten zum Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 19. Januar 1867.

Unter Bezugnahme auf die Obrigkeitliche Verordnung vom 7. November v. J., die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend, verordnet der Senat hiedurch, daß diese Wahl am

Dienstag, den 12. Februar d. J.,

vorzunehmen ist.

Die näheren Anordnungen bleiben nach Maßgabe der gedachten Verordnung den betreffenden Wahlbehörden überlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 19. Januar 1867.

№ II.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Eröffnung des Parlaments des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 30. Januar 1867.

Im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung und auf Grund des Artikel 5 des am 7. November v. J. publicirten Bündnißvertrages vom 18. August 1866 bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß das Parlament des Norddeutschen Bundes am 24. Februar d. J. eröffnet werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 30. Januar 1867.

Digitized by Google

№ III.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Einberufungspatent zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 18. Februar 1867.

Nachdem die Conferenz der Bevollmächtigten der Norddeutschen Staaten zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes unter dem 18. Januar d. J. den folgenden Beschluß gefaßt hat:

> In Erwägung, daß die wünschenswerthe Förderung des Verfassungswerks eine einheitliche Vertretung der hohen verbündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich einzuberufenden Volksvertretung erheischt, übertragen die in der Conferenz vereinigten Bevollmächtigten der Krone Preußen ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorgelegten Verfassungsentwurfs —
>
> »Art. 14. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.«
>
> »Art. 25. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich —«
>
> bezeichneten, dem Präsidium sowohl, wie dem Bundesrath eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, und ermächtigen die Krone Preußen, dem Reichstage den Verfassungsentwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen,

und nachdem auf Grund dieses Beschlusses die Einberufung des Reichtages Seitens der Krone Preußen durch Königliches Patent vom 13. d. M. erfolgt ist, so wird das gedachte Einberufungspatent hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht:

Einberufungs-Patent

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der

Digitized by Google

Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag, den 24. Februar d. J.,

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **von Bismarck.**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht am 18. Februar 1867.

№ IV.

Obrigkeitliche Verordnung, die altstädtische Beerdigungsanstalt und die Leichenbestattungen von Seiten derselben betreffend.

Publicirt am 25. Februar 1867.

Nachdem auf Antrag der Verwaltung der altstädtischen Beerdigungsanstalt zum Zweck einer Ermäßigung der Begräbnißkosten für minder Bemittelte und Beschleunigung der Leichenbestattungen eine Abänderung der Tarife vom 30. März 1849 und 23. August 1852, so wie die Wiedereinführung der Leichenwagen mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme beliebt worden ist, verordnet der Senat demgemäß, daß statt der Vorschriften der Obrigkeitlichen Verordnungen vom 30. März 1849 und 23. August 1852 die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. März d. J. in Kraft treten sollen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Besorgung der Leichenbestattungen von Seiten der altstädtischen Beerdigungsanstalt bleibt den Bauherren der Kirchen der Altstadt, Neustadt und Vorstadt, auf deren Kirchhöfen vormals die Leichen beerdigt wurden, gemeinschaftlich übertragen.

Von denjenigen Einwohnern der Dörfer Hastedt und Schwachhausen, welche etwa ihre Leichen nicht auf den Begräbnißplätzen der Stadt beerdigen lassen, werden

Digitized by Google

die vormals den Kirchen entrichteten Gebühren an die altstädtische Beerdigungsanstalt bezahlt.

§. 2. Das bisherige Tragen der Leichen nach den Begräbnißplätzen wird abgeschafft, und werden alle Leichen nach den Begräbnißplätzen in den dazu bestimmten Wagen gefahren.

§. 3. Die Bauherren der §. 1 erwähnten Kirchen wählen aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung eine Verwaltungscommission von 8 Mitgliedern, die bei Abgang eines Mitgliedes auf gleiche Weise ergänzt wird. Eines dieser Mitglieder führt die Rechnung, ein anderes das Protocoll.

§. 4. Sämmtliche Bauherren ernennen den Leichenbestatter, welcher demnächst beeidigt wird.

II. Von den Leichenbestattungen.

§. 5. Die Veranstaltung der Leichenbestattungen geschieht nach 5 Classen, wie dieses in dem angehängten Tarife näher festgesetzt ist.

§. 6. Es steht den Angehörigen frei, die Classe zu wählen, nach welcher sie eine Leichenbestattung veranstaltet zu haben wünschen. Sie bestimmen auch den Tag und die Stunde, wann die Beerdigung geschehen soll, jedoch unter der im §. 15 angegebenen Beschränkung.

§. 7. Die Anstalt liefert zu dem im Tarife bestimmten Preise die daselbst bei der gewählten Classe bezeichneten Gegenstände.

§. 8. Es steht einem Jeden frei, den Sarg selbst machen zu lassen; jedoch liefert die Anstalt auch untadelhafte Särge, sowohl von Eichen- als Tannenholz, zu dem im Tarife für jede Classe bezeichneten Preis.

§. 9. In Ansehung der Begleitung der Leichen durch Verwandte oder Freunde und des Ansagens der Todesfälle bleibt es bei den bisherigen Gebräuchen.

§. 10. Die auf den Begräbnißplätzen der altstädtischen Beerdigungsanstalt beizusetzenden Leichen werden durch die von der Altstadt den Leichenwagen beigegebenen Begleiter aus dem Sterbehause auf den Wagen gebracht, nach dem Begräbnißplatze begleitet und hier von dem Wagen an das Grab getragen.

§. 11. Freunden des Verstorbenen bleibt es auf ihren Wunsch unbenommen, für die von der Anstalt zu stellenden Begleiter einzutreten und statt derselben die Leiche aus dem Sterbehause auf den Wagen zu bringen, nach dem Begräbnißplatze zu begleiten und dort vom Wagen an das Grab zu tragen.

§. 12. Ein gleiches Recht haben die Genossen einer Brüderschaft, wenn der Verstorbene Mitglied derselben gewesen ist.

§. 13. Mit Ausnahme der in §§. 11, 12 erwähnten Fälle ist Jedem, der nicht zu den von der Anstalt angenommenen Begleitern gehört, bei Erlegung einer Strafe von Fünf Thalern für jeden Uebertretungsfall die Uebernahme der Geschäfte derselben (§. 12) untersagt.

§. 14. Etwaige Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Angehörigen über die Besorgung der Leichenbestattungen werden sofort von dem Präsidenten des

Digitized by Google

Senats erledigt, wobei den Betheiligten die Rechtsverfolgung in gerichtlichem Wege vorbehalten bleibt.

III. Von dem Leichenbestatter.

§. 15. Der Leichenbestatter hat die Besorgung aller zu den Leichenbegängnissen erforderlichen Gegenstände, daher derselbe verpflichtet ist, sich täglich am Civilstands-Amt die angezeigten Todesfälle zu bemerken, bei den Angehörigen anzufragen, nach welcher Classe des Tarifs, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Beerdigung gewählt wird. Im Falle, daß mehrere Beerdigungen am nämlichen Tage und zur nämlichen Stunde verlangt werden, geht, wenn keine Uebereinkunft stattfindet, der erste Besteller vor. Soll die Beisetzung der Leiche in ein eigenthümliches Grab erfolgen, so muß der Leichenbestatter sich das darüber lautende Document einhändigen lassen, um nach Richtigbefinden die Eröffnung des Grabes zu veranlassen.

§. 16. Sollte nach der gewählten Classe auch ein Sarg für die Leiche verlangt werden, so sorgt der Leichenbestatter für die unverzügliche Anfertigung und Hinschaffung desselben nach dem Sterbehause, für die Einlegung der Leiche in den Sarg und für die Schließung desselben am Abend vor der Beerdigung, falls nicht besondere Umstände es früher nöthig machen.

§. 17. Er trägt den an den verschiedenen Begräbnißplätzen angestellten Todtengräbern zeitig die Eröffnung des Grabes auf, und bestimmt ihnen den Tag und die Stunde, wann die Beerdigung stattfindet, damit sie die Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes bestellen können, welche eine halbe Stunde auf die Leiche zu warten verpflichtet, nach Ablauf derselben aber den Begräbnißplatz zu verlassen befugt sind.

§. 18. Am Tage vor der Beerdigung bestellt der Leichenbestatter den Leichenwagen mit den tarifmäßig erforderlichen Begleitern zu der gewählten Stunde vor das Sterbehaus.

§. 19. Er führt für jeden Begräbnißplatz ein besonderes Register, in welches er täglich die beerdigten Leichen mit Bezeichnung des Namens und Alters der Verstorbenen, des Wohnorts desselben, der Classe, nach welcher die Beerdigung geschehen, und die Nummer des Grabes, wenn die Leichen in ein Erbbegräbniß gelegt worden, einschreibt. Am Ende jeden Monats übergiebt er dem Rechnungsführer einen Auszug aus diesem Register hinsichtlich der in diesem Monat beerdigten Leichen.

§. 20. Der Leichenbestatter führt die Aufsicht über alle der Anstalt gehörigen Geräthschaften, welche ihm nach einem Inventarium übergeben werden. Er hat für die Erhaltung derselben in gutem und reinlichem Stande zu sorgen, und wenn etwas schadhaft oder abgängig wird, es dem Rechnungsführer anzuzeigen.

§. 21. Er ist verpflichtet, sich aufs Genaueste nach den, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betreffenden polizeilichen Vorschriften zu richten, und darauf zu achten, daß dieselben von den Todtengräbern streng befolgt werden.

§. 22. Dem Leichenbestatter wird Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, Höflichkeit und Bescheidenheit gegen das Publikum zur Pflicht gemacht, sowie es ihm aus-

Digitized by Google

drücklich untersagt wird, für ihm obliegende Leistungen irgend etwas zu fordern. Die erste Uebertretung dieses Verbots hat seine sofortige Entlassung zur Folge.

IV. Von der Verwaltung der Begräbnißanstalt.

§. 23. Die im §. 3 bezeichnete Verwaltungscommission hat die Aufsicht über die ganze Anstalt, über Einnahme und Ausgabe, sowie die Annahme und Gehaltsbestimmung der sämmtlichen Unterbediensteten.

§. 24. Der Rechnungsführer legt jährlich vor sämmtlichen Bauherren der betheiligten Kirchen die von ihm geführte Rechnung, nachdem solche von der Verwaltungscommission geprüft worden, ab. Die Rechnung wird durch zwei, nicht zur Verwaltung gehörende Bauherren nachgesehen, nach Richtigbefinden und Unterzeichnung sämmtlicher Bauherren von dem Präsidenten des Senats zugeschrieben.

§. 25. Der Betrag der Leichenbestattungen und der §§. 27 u. folg. bestimmten Umschreibe-Gebühren, nach Abzug der Ausgaben, wird zunächst dazu verwandt werden, um die Zinsen der von den Kirchen vorgeschossenen Summen zu berichtigen, alsdann aber, um den Kirchen die Einnahme, welche sie bisher von den Beerdigungen gehabt haben, und welche nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Verlegung der Begräbnißplätze von der Verwaltungs Commission ausgemittelt ist, zu ersetzen, wobei von sämmtlichen Bauherren bestimmt worden, daß die St. Petri Kirche der St. Ansgarii Kirche gleich gehalten werde.

Der etwaige Ueberschuß wird eine besondere Casse bilden, aus welcher die Vorschüsse allmählig zurückbezahlt werden sollen. Nach vollendeter Ausgleichung der Vorschüsse wird der etwa bleibende Ueberschuß unter sämmtlichen Kirchen vertheilt.

V. Von dem Ankaufe und Umschreiben der eigenthümlichen Begräbnisse.

§. 26. Der Preis eines von der Anstalt anzukaufenden Grabes von 88 □Fuß ist auf 52 ℳ in Golde, der eines Grabes von 48 □Fuß auf 27 ℳ in Golde bestimmt.

§. 27. Die Umschreibegebühr eines Grabes, weches durch Erbfolge (die jedoch bei Eheleuten erst nach dem Tode des Ueberlebenden eintritt) an Andere übertragen wird, beträgt für die größeren 2 ℳ, für die kleineren 1 ℳ.

§. 28. Bei der Uebertragung an Andere, durch Verkauf oder Schenkung, wird das Doppelte bezahlt.

§. 29. Die Umschreibung einer Begräbnißstelle muß nach dem Tode des Eigenthümers oder dessen Wittwe binnen zwei Jahren geschehen. Erfolgt sie nicht in dieser Zeit, so muß im dritten Jahre das Doppelte, im vierten Jahre das Dreifache u. s. w. bezahlt werden.

Eine nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschriebene Stelle fällt ohne Weiteres der Anstalt anheim.

Dieselben Bestimmungen finden auch bei anderweitigem Erwerb einer Begräbnißstelle Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und publicirt am 25. Februar 1867.

Digitized by Google

Tarif der altstädtischen Beerdigungsanstalt.

Erste Klasse.

Der erste Leichenwagen mit **vier** mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt, die vorderen Pferde von 2 schwarz gekleideten Führern geführt,
12 Begleiter, schwarz gekleidet, mit dreieckigem Hute, Mantel und Flor,
10 schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes,
eine schwarztuchene Decke mit Silberverzierung über den Sarg.. 50 Thaler.

Zweite Klasse.

Derselbe Wagen mit **zwei** mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt,
10 Begleiter, schwarz gekleidet, mit dreieckigem Hute, Mantel und Flor,
10 schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes,
die Decke über den Sarg wie bei der ersten Klasse..... 35 Thaler.

Dritte Klasse.

Der zweite Leichenwagen mit zwei mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt,
10 Begleiter, schwarz gekleidet, mit dreieckigem Hute und Mantel,
10 schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes,
eine schwarztuchene Decke über den Sarg ..... 20 Thaler.

Vierte Klasse.

Der dritte Leichenwagen mit zwei mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt,
8 Begleiter, schwarz gekleidet, mit dreieckigem Hute,
8 schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes,
die Decke über den Sarg wie bei der dritten Klasse..... 10 Thaler.

Fünfte Klasse.

Derselbe Leichenwagen mit zwei mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt,
8 Begleiter, schwarz gekleidet, mit rundem Hute,
8 schwarz gekleidete Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes,
ohne Decke über den Sarg..... 5 Thaler.

Der Kutscher durch alle Klassen, schwarz gekleidet, mit weißer Halsbinde und dreieckigem Hute, in der fünften Klasse mit rundem Hute.

Für Kinderleichen unter 12 Jahren wird die Hälfte in jeder Klasse bezahlt. In den Klassen eins bis vier werden 6 Begleiter in der für jede Klasse vorgeschriebenen Kleidung und eine gleiche Zahl von schwarz gekleideten Gehülfen zum Zuwerfen des Grabes, in der Klasse fünf nur 4 Gehülfen beigegeben.

Für Kinderleichen, zu deren Bestattung die Anstalt den Kinderleichenwagen ohne Begleiter liefert, von 6 bis 12 Jahren..... 5 Thaler.
unter 6 Jahren..... 4 Thaler.

Digitized by Google

Für Kinderleichen, die in einer Kutsche gefahren werden
von 6 bis 12 Jahren..... 3 Thaler 54 Grote.
unter 6 Jahren ..... 2 Thaler 36 Grote.
Für Kinderleichen bei andern Leichen in den Sarg gelegt 1 Thaler 36 Grote.
was jedoch nur bei Kindern unter 3 Jahren zulässig ist.

Bei Beerdigungen, welche durch Genossen einer Brüderschaft oder durch Freunde beschafft werden sollen, hört ebenfalls das Tragen auf, den Genannten bleibt jedoch unbenommen, als Begleiter einzutreten, die Leiche auf den Wagen zu heben und dieselbe auf dem Beerdigungsplatze vom Wagen ans Grab zu tragen. Sie dürfen nur in schwarzer Kleidung und mit rundem Hute erscheinen. Auf die Sätze der verschiedenen Klassen wird dadurch kein Einfluß geübt.

Für jede Kutsche, welche einer Leiche vom Sterbehause ab folgt, oder eine Kinderleiche nach dem Beerdigungsplatz fährt..... 1 Thaler

Für Abhebung und Auflegung eines Steins oder einer Befriedigung auf oder um ein eigenthümliches Grab wird dem Todtengräber 36 Grote vergütet.

Auf Erfordern wird von den für die Anstalt arbeitenden Tischlern zu nachstehenden Preisen ein Sarg geliefert:

	von Eichenholz:	von Tannenholz:
zur ersten Klasse	18 ℔ — ß.	12 ℔ — ß.
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	12 » — «	8 » — «
zur zweiten Klasse.....	16 » — «	10 » — «
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	10 » — «	6 » — «
zur dritten Klasse	12 » — «	8 » — «
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	8 » — «	4 » — «
zur vierten Klasse	8 » — «	5 » — «
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	5 » — «	2 » 36 «
zur fünften Klasse.....	6 » — «	3 » 36 «
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	3 » — «	1 » 36 «
für Kinder unter 6 Jahren	3 » — «	1 » 24 «

Das Anmessen und Hinbringen des Sarges, das Einlegen der Leichen, Schließen des Sarges, sowie die Lieferung der dazu nöthigen Schrauben ist hierin mitbegriffen.

Zu den Schrauben werden in erster und zweiter Klasse lackirte Kapseln geliefert.

Sämmtliche Särge haben nur einfache, jedoch hohe Deckel.

Jedem Angestellten bei der Begräbnißanstalt ist bei Strafe sofortiger Entlassung untersagt, irgend ein Geschenk für ihm obliegende Leistungen anzunehmen.

Digitized by Google

№ V.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 30. November 1866 unter den freien Hansestädten wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes abgeschlossenen Vertrages.

Publicirt am 18. März 1867.

Demnach in Folge von Frankfurts Ausscheiden aus dem Oberappellations Gerichtsverbande der freien Städte Deutschlands unter den freien Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck ein Vertrag über die fernere Beibehaltung des bisherigen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck als ihren gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes abgeschlossen und nach erfolgter verfassungsmäßiger Beschlußnahme von den Senaten der drei freien Hansestädte ratificirt worden ist, bringt der Senat diesen Vertrag zur allgemeinen Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Demnach in Folge der Einverleibung der freien Stadt Frankfurt in das Preußische Staatsgebiet die Königlich Preußische Regierung sich mit den freien Hansestädten über den Rücktritt Frankfurts von der am 30. Juli 1819 unter den vier freien Städten Deutschlands wegen Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts getroffenen Uebereinkunft und deren späteren Nachträgen und Zusätzen vereinbart hat, so haben die Senate der freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, von dem Wunsche geleitet, das bisherige Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof der drei Hansestädte beizubehalten, zu diesem Behuf mit einander Verhandlungen eröffnen lassen und zu Commissarien bestellt:

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Johann Daniel Meier;
der Senat der freien Hansestadt Hamburg:
den Senator und Doctor der Rechte Hermann Anthony Cornelius Weber;
der Senat der freien Hansestadt Lübeck:
den Syndicus und Doctor der Rechte Peter Ludwig Elder;

welche den folgenden Vertrag vorbehältlich der Ratification abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck verbleibt nach dem am 1. Januar 1867 erfolgenden Rücktritt Frankfurts unverändert in seinem gegenwärtigen Personalbestande, sowie auch in jeder andern Hinsicht, fosern nicht in diesem Vertrage ein anderes festgesetzt ist, der gemeinschaftliche oberste Gerichtshof der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, unter der Benennung »Oberappellationsgericht der freien Hansestädte«. Die bisherigen Verbindlichkeiten

Digitized by Google

Frankfurts gehen vom 1. Januar 1867 ab, soweit sie nicht von Preußen übernommen sind, auf die Hansestädte über. Was in der Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts von den vier freien Städten Deutschlands und deren Senaten gesagt ist, gilt fortan von den drei freien Hansestädten und den Senaten derselben. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung, welche die Stadt Frankfurt betreffen, kommen als gegenstandslos nicht weiter zur Anwendung.

Artikel 2.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Hansestädte behält fortwährend, etwaige anderweitige Uebereinkunft jedoch vorbehältlich, in Lübeck seinen Sitz.

Die freie Hansestadt Lübeck sorgt unentgeltlich für angemessene und vollständig eingerichtete Locale zu den Gerichtssitzungen, zu der Canzlei und zum Archiv, wie auch für deren Unterhaltung.

Artikel 3.

Den Präsidenten des Gerichts wählen die Städte gemeinschaftlich nach folgenden näheren Bestimmungen:

Innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle macht der Senat, welcher zur Zeit das Directorium führt, oder, falls binnen jener Frist sein Directorium aufhört, der folgende Directorialsenat, einige geeignete Männer für die erledigte Stelle den anderen Senaten namhaft, welche Letztere sodann über jene sich erklären und zugleich die etwa neben denselben ihnen tauglich scheinenden Personen benennen.

Nach gegenseitig erfolgten Erklärungen suchen sich die Senate über die Ernennung durch weitere Mittheilungen zu vereinigen, deren Art und Weise nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden wird.

Erfolgt aber keine einstimmige Uebereinkunft, so entscheidet unter denjenigen, für welche gestimmt ist, insofern keinem derselben der Mangel der für die Anstellung vorgeschriebenen Erfordernisse entgegensteht, das Loos dergestalt, daß jeder derselben so viel Loose mit seinem Namen erhält, als er Stimmen der Städte für sich hat, und hierauf aus den drei Loosen gezogen wird. Diese Entscheidung durch das Loos geschieht an dem Orte des Directorialsenats und auf die bei Ernennungen durch das Loos dort übliche Weise.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die im Artikel 12 festgesetzten Beiträge der einzelnen Städte zu den Kosten des Oberappellationsgerichts werden von den nach der Gerichtsordnung erforderlichen sechs Räthen bei eintretenden Vacanzen von Bremen zwei, von Hamburg drei und von Lübeck einer ernannt, und zwar dergestalt, daß jede Stadt die Stelle jedes von ihr ernannten Rathes im Erledigungsfalle auch wieder besetzt.

Da indeß von den jetzt in Wirksamkeit befindlichen Räthen zwar zwei von Bremen, aber auch zwei von Lübeck und nur einer von Hamburg, und außerdem einer von Frankfurt ernannt ist, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sowohl die Stelle des von Frankfurt ernannten, als auch die Stelle des von Lübeck im Wechsel mit Hamburg ernannten Raths im Erledigungsfalle von Hamburg wieder besetzt wird.

Digitized by Google

Artikel 5.

Jeder Senat wird in der ihm gebührenden Anstellungsreihe denjenigen, den er zu berufen gedenkt, den Senaten der anderen Städte präsentiren, welchen dadurch Gelegenheit gegeben wird, diejenigen Einwendungen gegen denselben zu machen, welche aus dem Mangel der in der Gerichtsordnung festgestellten Anstellungserfordernisse hergenommen werden könnten.

Artikel 6.

Der Secretair wird alternirend von einem der Senate in der Reihenfolge wie das Directorium wechselt, und zwar im nächsten Erledigungsfall von Lübeck ernannt.

Artikel 7.

Der Registrator und der Canzlist, sowie die beiden Gerichtsboten werden von dem Oberappellationsgericht selbst, kraft beständigen Auftrags von Seiten der Senate, aus den Angehörigen der Städte, mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Directorialsenat, und nach erfolgter Erwiederung desselben, daß gegen diese Person nichts zu erinnern sei.

Artikel 8.

Der Directorialsenat sorgt für Ausfertigung der Decrete, wodurch Präsident, Räthe und Secretair ernannt werden, und veranlaßt deren Vollziehung in allen drei Städten von Seiten der Senate mit beigefügten öffentlichen Siegeln.

Die Ausfertigung der Anstellungsdecrete für den Registrator, den Canzlisten und die Gerichtsboten bleibt dem Ober-Appellationsgerichte überlassen.

Artikel 9.

Präsident, Räthe und Secretair sind von directen auf der Person oder dem Vermögen ruhenden Steuern frei. Die mit dem Grundeigenthum verbundenen Steuern und Lasten aller Art tragen sie an dem Orte, wo dasselbe liegt. In Ansehung der indirecten Steuern findet keine Befreiung Statt. Sollte ihnen aus einer der drei Städte eine Erbschaft zufallen, wovon in derselben eine Collateralsteuer zu entrichten wäre, so sind sie der Zahlung dieser Steuer an die Stadt, aus welcher die Erbschaft ihnen zugefallen, unterworfen. Von ihrem eigenen Nachlasse hingegen wird keine Collateralsteuer entrichtet. Von der Einquartierungslast in Ansehung fremder Truppen sind sie an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht befreit.

Artikel 10.

Das jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt	Ct. ℔	12,000	. —
das jährliche Gehalt eines Raths	»	9,000	. —
des Secretairs	»	4,600	. —
des Registrators	»	3,000	. —
des Canzlisten	»	1,200	. —
eines Gerichtsboten	»	750	. —

Außerdem behalten der Canzlist und die Gerichtsboten die bisher bezogenen Gebühren nach einem von den Senaten festzustellenden Verhältniß.

Digitized by Google

Die Gehalte werden vierteljährlich entrichtet und im Sterbefalle außer dem laufenden Vierteljahre noch für das folgende halbe Jahr bezahlt.

Den Berufenen, die nicht in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, bereits ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes nach Entfernung des Orts und nach sonstigen Umständen zu bestimmendes Reisegeld bis zu 900 mk. Courant auszusetzen.

Artikel 11.

Die Wittwen der Präsidenten und der Räthe erhalten lebenslänglich, insofern sie sich nicht wieder verheirathen, eine Pension, welche nach Ablauf der Zeit, in welcher noch Gehalt bezahlt wird, anfängt, vierteljährlich entrichtet wird, und mit dem Sterbevierteljahr aufhört.

Die jährliche Pension der Wittwe eines Präsidenten ist auf 1500 mk. Courant, die der Wittwe eines Raths auf 1000 mk. Courant bestimmt.

Artikel 12.

Zur Bestreitung der Gehalte, Pensionen und aller sonstigen Kosten des Oberappellationsgerichts, soweit solche nicht durch Abgaben der Parteien und sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind bis auf Weiteres von Bremen ein Drittheil, von Hamburg die Hälfte und von Lübeck ein Sechstheil einzuschießen.

Artikel 13.

Alle Einnahmen, sie mögen aus Abgaben der Parteien oder aus Beiträgen der Städte oder auch aus den gegen Parteien, Procuratoren oder Sachwalter von dem Oberappellationsgerichte erkannten Geldstrafen erwachsen, fließen in die gemeinschaftliche Sustentationscasse und werden von dem Secretair unter Beihülfe des Canzleipersonals erhoben und verwaltet. Der Secretair erhält dafür eine Vergütung, welche auf sechs Procent von der aus den Abgaben der Parteien herrührenden Einnahme festgestellt ist, so jedoch, daß falls der jährliche Betrag dieser Vergütung die Summe von 400 Mark Courant übersteigen sollte, dieses Mehrere der Sustentationscasse verbleibt.

Artikel 14.

Die besondere Aufsicht über diese Erhebung und Verwaltung ist dem Oberappellationsgerichte übertragen, von welchem solche durch einen der Räthe unter jährlichem Wechsel ausgeübt wird.

Artikel 15.

Vier Wochen vor dem Ende eines jeden Vierteljahres muß die Cassenrechnung nebst Angabe der Bedürfnisse für das nächste Vierteljahr, beides von dem Secretair beglaubigt, dem Oberappellationsgerichte eingereicht werden. Dasselbe läßt alsdann diese Eingabe unmittelbar an jeden Senat gelangen, damit die Einsendung des für die Sustentationscasse erforderlichen Beitrags vor Verfallzeit geschehen kann.

Artikel 16.

Die Rechnung muß jährlich innerhalb 14 Tagen nach ihrem Abschlusse dem Gerichte vorgelegt, von diesem mittelst commissarischer Prüfung nachgesehen und sodann dem Directorialsenate zur Mittheilung an die anderen Senate eingereicht werden.

Digitized by Google

Artikel 17.

Der Inhalt der Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1831, einschließlich der nachträglichen Abänderungen und Zusätze, sowie der Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens von 1864 — er betreffe die Organisation des Gerichts oder das gerichtliche Verfahren — wird unter der im Art. 1 bemerkten Modification ausdrücklich hiedurch bestätigt und soll als dem gegenwärtigen Vertrage eingeschaltet angesehen werden.

Artikel 18.

Bei allen das Gericht betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Directorialsenat einen gemeinsamen Beschluß der Senate zu veranlassen hat, entscheidet die Mehrheit der Senate; jedoch kann eine Abänderung organischer Bestimmungen, nämlich derjenigen, welche die äußere und innere Verfassung des Gerichts oder die Gerichtsordnung betreffen, nicht anders als durch einstimmigen Beschluß aller drei Städte zu Stande kommen.

Artikel 19.

Bei der Ernennung des Präsidenten und der Räthe gilt künftig das Bekenntniß der christlichen Religion nicht mehr als Anstellungserforderniß. Auch bleibt es bei der Uebereinkunft, daß von der für die anzustellenden Räthe durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung und Probe-Relation durch einstimmigen Beschluß der Senate in einzelnen Fällen dispensirt werden kann.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vorgelegt und sodann in sämmtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist Gegenwärtiges in vierfacher Ausfertigung, wovon die eine für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Hamburg, am 30. November 1866.

(L. S.) (gez.) **J. D. Meier Dr.**
(L. S.) (gez.) **H. Weber Dr.**
(L. S.) (gez.) **P. L. Elder Dr.**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 18. März 1867.

Digitized by Google

№ VI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine veränderte Eintheilung der für die Neustadt, die Vorstadt und das Landgebiet bestehenden Schornsteinfeger-Districte betreffend.

Publicirt am 10. April 1867.

Nachdem der Senat auf erstatteten Bericht der Polizeidirection für zweckmäßig erachtet hat, in der Eintheilung der Schornsteinfeger-Districte Aenderungen eintreten zu lassen, so werden dieselben hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Dem siebenten District, welcher im Uebrigen in seinen bisherigen Grenzen verbleibt, sind die auf der Halbinsel des Werders und Theerhofes belegenen Häuser zugetheilt und ist dagegen das Landgebiet am linken Weserufer von demselben getrennt einem besonderen Schornsteinfeger überwiesen.

2) Dem zehnten District, welcher im Uebrigen die bisherigen Grenzen behält, ist die südliche Seite des Osterthorssteinwegs zugetheilt. Das zu demselben gehörige Landgebiet erstreckt sich von der Oberweser bis zu der Horner Chaussee und dem Breitenweg, unter Ausschluß dieser Chausseen und des ganzen Dorfes Borgfeld.

3) Der fünfzehnte District ist in zwei neue Districte getheilt, den fünfzehnten und sechszehnten. Der neue fünfzehnte District wird begrenzt durch den vierzehnten District, den Stadtgraben bis zur Unterweser, die Straßen bei der Reeperbahn, Korfsdeich, Steffensweg, Haferkamp und Hempstraße, mit Einschluß dieser Straßen. Der neue sechszehnte District wird begrenzt durch den fünfzehnten District, die Weser und das Landgebiet.

4) Das Landgebiet am rechten Weserufer von der Unterweser bis zur Horner Chaussee, dem Breitenweg, diese Chausseen und das Dorf Borgfeld einschließlich, ist einem besonderen Schornsteinfeger überwiesen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 10. April 1867.

Digitized by Google

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, Maßregeln in Beziehung auf die Rinderpest betreffend.

Publicirt am 20. April 1867.

In Gemäßheit verfassungsmäßigen Beschlusses bringt der Senat hierdurch folgende gesetzliche Bestimmungen, welche vorläufig bis zum 31. December 1869 in Kraft bleiben, zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Bremischen Staatsgebiete ausbricht oder eine unmittelbare Gefahr des Ausbruchs droht, setzt der Senat eine Commission nieder, bestehend aus den beiden Landherren und dem Polizeidirector.

Diese Commission wird einige Mitglieder der Kammer für Landwirthschaft mit berathender Stimme zuziehen, und sich von den dazu von ihr bestimmten Thierärzten Bericht erstatten lassen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise dieser Commission gehören:

a. im Allgemeinen die Beobachtung des Verlaufs der Krankheit und die Verfügungen zum Zweck der Verhütung oder Verminderung der Gefahr derselben,
b. insbesondere die Maßregeln zur Verhinderung der Ansteckung in Erkrankungsfällen;
c. die Leitung des Verfahrens in Betreff des Ersatzes des hierdurch veranlaßten Schadens.

§. 3.

Säumtliche Viehhalter sowie die Thierärzte sind verpflichtet, sofort bei dem Vorsitzer der Commission oder dem nächsten Polizeibeamten Anzeige zu machen, wenn eine Erkrankung von Rindvieh, Schafen oder Ziegen, oder sonst verdächtige Umstände sich ereignen, welche den Ausbruch der Rinderpest befürchten lassen.

Der Polizeibeamte, bei welchem eine solche Anzeige eingeht, ist dieselbe sofort dem Vorsitzer der Commission mitzutheilen verpflichtet.

§. 4.

Der Vorsitzer der Commission wird nach Eingang einer solchen Anzeige ohne Verzug eine thierärztliche Untersuchung und die seines Ermessens keinen Aufschub leidenden Absperrungsmaßregeln anordnen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Commission ist nach vorgängiger thierärztlicher Begutachtung und etwa außerdem erforderlichen Ermittelungen befugt, die in gesundheitspolizeilicher Beziehung zum Zweck der Verhinderung des Ausbruchs oder der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen und zum Vollzug zu bringen, insbesondere die Tödtung des erkrankten oder mit demselben in einer, die Gefahr der Ansteckung begründenden Weise, in Berührung gekommenen Viehs, die Vernichtung der Cadaver und Abfälle, die Absperrung der der Ansteckung verdächtigen Bezirke oder Locale, sowie deren Desinfection zu veranlassen.

§. 6.

Die Eigenthümer des auf obrigkeitliche Anordnung getödteten Rindviehs erhalten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz nach dem Taxwerthe.

§. 7.

Die Ersatzgelder werden

a. aus dem Zuschusse des Staates zu einem Viertel, und
b. durch die Beiträge der Eigenthümer von Rindvieh zu zwei Vierteln (vergl. §. 16) gedeckt.

Ein Viertel des Taxatwerths trägt der Eigenthümer selbst.

§ 8.

Der Schaden, der durch sonstige obrigkeitliche Anordnungen oder Maßregeln (§. 2), abgesehen von der Tödtung des Rindviehs, insonderheit durch die Tödtung von Ziegen und Schafen (§. 13) einzelnen Privaten zugefügt ist, wird in gleicher Weise nach Maßgabe des §. 7 ersetzt, so daß zu einem Viertel der Beschädigte den Schaden selbst trägt, ein Viertel aus Zuschüssen des Staats und zwei Viertel aus der von den Beiträgen der Rindvieheigenthümer gebildeten Casse ersetzt werden.

Die Größe eines solchen Schadens wird durch drei von der Commission ernannte und beeidigte Schätzer endgültig festgesetzt.

§. 9.

Zum Zweck der Feststellung des den einzelnen Viehhaltern wegen getödteten Viehs zu gewährenden Entschädigungsbetrags, sowie der hierfür von sämmtlichen Eigenthümern nach §. 7 zu entrichtenden Beiträge findet eine Taxation des gesammten Rindviehs im ganzen Umfange des Bremischen Staatsgebiets (ausgenommen die Aemter Vegesack und Bremerhaven) statt, sobald die Rinderpest in demselben ausbricht oder sich ihm in Gefahr drohender Weise nähert.

§. 10.

Auf die in den Bremer Nachrichten zu veröffentlichende Aufforderung der Commission haben die Eigenthümer des im Bremischen Staatsgebiete befindlichen Rindviehs, sowie rücksichtlich des auswärtigen Eigenthümern gehörigen Rindviehs die Bremischen Weidebesitzer und Bauerwahrsmänner innerhalb der zu bestimmenden Frist ihren Viehbestand bei dem Vorsitzer der Commission anzumelden.

Digitized by Google

§. 11.

Sollten bei der Taxation des Viehs einzelne Stücke nicht aufgegeben oder später im Laufe des Jahres hinzugekommen sein, so ist von den Beitragspflichtigen innerhalb 14 Tagen behufs der Taxation davon Anzeige zu machen.

Die Versäumung dieser Anzeige und der im §. 10 vorgeschriebenen Anmeldung zieht als Ordnungsstrafe die Zahlung der doppelten Beiträge für das ganze Kalenderjahr, sowie den Ausschluß von jeder Entschädigung für das nicht angemeldete Vieh, wenn solches vor der Anzeige und Taxation auf obrigkeitliche Verfügung getödtet worden ist, nach sich.

§. 12.

Die Taxation geschieht gemeinschaftlich durch drei Taxatoren, welche von der Commission bestellt und beeidigt sind. Ueber die Wahl der für die Taxationen geeigneten Personen wird die Commission sich mit der Kammer für Landwirthschaft benehmen.

§. 13.

Für die Taxation gelten nachstehende nähere Normen:

Das Rindvieh wird je nach dem Werthe des einzelnen Stücks in Classen getheilt, und für die höchste Classe der Werth von 90 Thalern, für jede fernere Classe ein um 10 Thaler niedrigerer Satz angenommen.

Das Vieh, was den vollen Werth einer Classe nicht hat, wird in die nächstfolgende niedrigere Classe gesetzt.

Das Vieh, welches den Werth von 20 Thalern pr. Stück nicht erreicht, wird zu 10 Thalern classificirt.

Ziegen und Schafe werden nicht taxirt, sondern dafür nachfolgende Durchschnittswerthe angenommen:

für Ziegen	3	Thaler	pr.	Stück,
» Schafe und Hammel	9	»	»	»
» Lämmer	3	»	»	»
» Schafböcke	9	»	»	»
» Ziegenböcke	2	»	»	»

§. 14.

Sämmtliche Eigenthümer von Rindvieh sind verpflichtet, nach Maßgabe ihres im Bremischen Staatsgebiete befindlichen Viehbestandes zur Zeit der anberaumten Taxation und des später im Laufe des Jahres hinzugekommenen Viehs im gleichen Betrage Beiträge zu den Ersatzgeldern (§. 7) des in dem laufenden Kalenderjahre auf obrigkeitliche Anordnung getödteten Viehs zu leisten.

Eine Verminderung in dem Viehstande während dieses Zeitraumes hat keinen Einfluß auf die Beiträge.

§. 15.

Für Vieh eines auswärtigen Eigenthümers ist entweder der Bauerwahrsmann des letzteren oder der Weide- beziehungsweise Stalleigenthümer zu den Beiträgen ver-

Digitized by Google

pflichtet, je nachdem die Weide, auf welcher das Vieh geht, oder die Stallung, in der es sich befindet, einem Auswärtigen oder einem Bremer gehört.

§. 16.

Der einfache Beitrag beträgt für jedes Stück Rindvieh einen Groten von zehn Thalern des Taxationssatzes.

Die Beiträge können nach dem Ermessen der Commission je nach dem Umfange des Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes mehrfach erhoben werden. Auch kann, wenn nur im geringeren Betrage Ersatzgelder zu zahlen sind, nach dem Ermessen der Commission eine geringere Beitragsquote festgesetzt werden.

§. 17.

Die Beiträge werden, wenn ein Schadensersatz eintritt, und sich dessen Betrag ungefähr übersehen läßt, von der Commission festgesetzt und erhoben, eventuell von der zuständigen Polizeibehörde im Administrativwege beigetrieben. Die Ersatzgelder sind von der Commission spätestens sechs Monate nach dem entstandenen Schaden auszuzahlen.

§. 18.

Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen eines jeden Jahres so oft und so lange erhoben, bis die Ersatzgelder für das in demselben Kalenderjahre getödtete Vieh oder für den durch sonstige obrigkeitliche Anordnungen den Privaten entstandenen Schaden gedeckt sind.

§. 19.

Der etwaige Ueberschuß der Beiträge der Vieheigenthümer, welcher sich bildet, wenn die Gesammtsumme des zu ersetzenden Schadens nicht mit einem einfachen oder mehrfachen Betrage der nach §. 16 zu erhebenden Beiträge zusammentrifft, fällt in die Staatscasse in Anrechnung auf den nach §. 7 a zu gewährenden Zuschuß.

§. 20.

Die Taxation, die Beiträge zu den Entschädigungsgeldern und die Verluste, sowie die dafür zu gewährenden Entschädigungen werden für ein jedes Kalenderjahr, in welchem sich die betreffenden Fälle ereignet haben, abgesondert behandelt und berechnet

§. 21.

Sollte die Rinderpest über das Kalenderjahr hinaus dauern, so erfolgt eine neue Zählung und eine abermalige Taxation des Rindviehs, und sind die Besitzer desselben nach Maßgabe des Bestandes für dieses Jahr ebenfalls zu den in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beiträgen verpflichtet, haben dagegen aber gleichen Anspruch auf Ersatz, wie derselbe in diesem Gesetze normirt ist.

§. 22.

Sämmtliche Behörden haben der Commission auf Erfordern wirksamen Beistand zu leisten.

Digitized by Google

§. 23.

Von den in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entscheidungen der Commission, welche die nach §§. 4 und 5 zu treffenden Sicherheitsmaßregeln und deren Ausführung, sowie das nach §§. 8 bis 13 eintretende Taxationsverfahren und die Zahl und Höhe der Beiträge (§§. 16 bis 18) betreffen, findet nur ein Recurs an den Senat statt, und zwar ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge ist.

Die Commission vertritt in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten sowohl die Staatscasse, als auch die Gesammtheit der Viehhalter.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Comission sowie unterlassene Anzeigen verdächtiger Erkrankungsfälle werden mit Strafen bis zu 100 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

§. 25.

Die Verordnung leidet einstweilen keine Anwendung auf die Aemter Vegesack und Bremerhaven.

Es bleibt aber den Aemtern vorbehalten, sich erforderlichen Falls mit der Commission in Vernehmen zu setzen, und mit derselben zweckmäßig scheinende Maßregeln gegen die Rinderpest anzuordnen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 20. April 1867.

№ VIII.

Obrigkeitliche Verordnung, den Betrieb des Mäklergeschäfts betreffend.

Publicirt am 6. Mai 1867.

In Gemäßheit der das gesammte hiesige Mäklerwesen betreffenden verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 22. December 1866 und 25. Januar 1867 verordnet der Senat hiemit wie folgt:

§. 1.

Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, durch welche der Betrieb des Mäklergeschäfts auf amtlich bestellte Vermittler (Mäkler, Waarenagenten) beschränkt ist, sind aufgehoben, und ist somit die Vermittlung von Handelsgeschäften, welche bisher den Assecuranz-, Wechsel-, Schiffs- und Waaren-Mäklern und Agenten ausschließlich zustand, fortan ein freies kaufmännisches Gewerbe.

§. 2.

Anstellungen von Mäklern und Waarenagenten finden fortan nicht mehr Statt.

Digitized by Google

Unter Wegfall der Ausschließlichkeit des Geschäftsbetriebes (§. 1) behalten im Uebrigen die vorhandenen Mäkler und Waarenagenten noch bis zum Ablaufe des Jahres 1867 ihre amtlichen Befugnisse und Pflichten, sofern nicht sie es vorziehen, schon früher ihre Entlassung beim Senate zu beantragen. In diesem Falle können sie erst, nachdem ihre Entlassung mittelst der »Bremer Nachrichten« zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, sich ihrer bisherigen amtlichen Verpflichtungen entledigt betrachten und befugt halten, Mäklergeschäfte als freie Vermittler zu betreiben.

Sechs Monate nach dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die solchergestalt Entlassenen, sowie sechs Monate nach Ablauf des Jahres 1867 alle übrigen Mäkler und Waarenagenten berechtigt, die von ihnen geleistete Amtscaution zurückzufordern, soweit nicht vor dem Ablaufe dieser sechsmonatlichen Fristen ein Anspruch mit Bezug auf die Caution bei der Behörde für das gesammte Mäklerwesen angemeldet und zugleich gerichtlich geltend gemacht worden ist.

§. 3.

Die auf Schiffsmäkler bezüglichen Bestimmungen der die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1866, insbesondere die §§. 7, 8, 9, haben für freie Vermittler in diesem Geschäfte keine Geltung.

Schließlich macht der Senat darauf aufmerksam, daß nach Artikel 4 und 272 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs diejenigen, welche in Gemäßheit des vorstehenden §. 1 künftig die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen gewerbsmäßig betreiben, als Kaufleute anzusehen und somit auch den die Kaufleute betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, namentlich den Vorschriften desselben über Handelsfirmen, Handelsbücher u. s. w. unterworfen sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. Mai 1867.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1866 betreffend.

Publicirt am 20. Mai 1867.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Es soll ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1866 nach den näheren Bestimmungen der am 12. Mai 1862 publicirten und am heutigen Tage erneuerten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation in der Rhederkammer auf dem Rathhause

Donnerstag, den 13. Juni bis
Sonnabend, den 29. Juni,

täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme der dazwischen fallenden Sonntage, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Feldmann, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht am 20. Mai 1867.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 12. Mai 1862

Erneuert am 20. Mai 1867.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht am 20. Mai 1867.

Digitized by Google

№ X.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 3. Juni 1867.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß
Herr Wilhelm August Fritze
auf Grund der am 28. Mai erfolgten und vom Senate bestätigten Wahl zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist und daß dessen Beeidigung und Einführung
am Freitag, den 7. Juni d. J., um 12 Uhr Mittags
vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Halle des Rathhauses vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. Mai und bekannt gemacht am 3. Juni 1867.

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, den Schifffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend.

Publicirt am 10. Juni 1867.

Nachdem der Oberbau der Weserbrücke der Oldenburger Eisenbahn hergestellt ist, wird es erforderlich, an Stelle der in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 25. April 1866 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich des Schifffahrtsverkehrs, neue Bestimmungen zu treffen.

Der Senat verordnet daher, unter Aufhebung jener Verordnung, hinsichtlich der Schifffahrt unter der Eisenbahnbrücke das Nachstehende:

§. 1.

Die Durchfahrt unter den festen Jochen der Brücke ist für Schiffe, deren Masten niedergelegt werden können und welche niedrig genug über Wasser sind, um die Joche passiren zu können, sowie für Flösse gestattet, jedoch mit Ausnahme des festen Joches an der Altstadtsseite und derjenigen Joche, welche durch eine roth und weiße Signalflagge als zur Zeit gesperrt bezeichnet sein werden.

Digitized by Google

§. 2.

Für Schiffe, deren Masten nicht niedergelegt werden können oder deren Höhe über Wasser die Durchfahrt durch die festen Joche unthunlich macht, sind zur Durchfahrt die Drehbrückenöffnungen zu benutzen, und zwar für die stromabwärts fahrenden die südliche nach der Neustadtsseite zu, für die stromaufwärts fahrenden die nördliche nach der Altstadtsseite zu belegene.

§. 3.

Die Drehbrücke wird in der Regel Morgens von 5—7 Uhr, Mittags von 12—2 Uhr und Abends von 7—9 Uhr geöffnet und für den Schiffsverkehr frei sein.

§. 4.

Für stromaufwärts fahrende Schiffe ist der Gebrauch der Segel unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht den Schiffern gestattet, auf stromabwärts fahrenden Schiffen ist der Gebrauch von Segeln bei dem Passiren der Brücke untersagt.

Auf Dampfschiffen ist bei dem Passiren der Brücke nur halbe Maschinenkraft anzuwenden.

Flösse dürfen die Brücke nur in einfacher Breite und mit einer Bemannung von mindestens 3 Mann passiren.

Das Benutzen der Duc d'Alben zum Durchholen der Schiffe ist gestattet.

Das Fallenlassen oder Schleppen von Ankern innerhalb einer Entfernung von 150 Fuß oberhalb und 150 Fuß unterhalb der Brücke ist bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern und Erstattung der durch etwaige Beschädigungen entstandenen Kosten untersagt.

§. 5.

Das Passiren der Brücke für Fahrzeuge aller Art ist bis auf Weiteres nur in der Zeit von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr gestattet.

§. 6.

Das Anfahren oder Beschädigen der Pfeiler, Duc d'Alben, Ufermauern und des eisernen Oberbaues ist untersagt.

§. 7.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung sind zwei an einer Bremer Flagge erkennbare Wachtschiffe ausgelegt.

Den Weisungen der auf diesen Schiffen stationirten Wächter, sowie den Weisungen der übrigen Stromwächter ist von den Führern aller Fahrzeuge unbedingte Folge zu geben.

Die Wächter sind angewiesen, jede Uebertretung dieser Verordnung thunlichst zu hindern und eventuell der Polizeidirection zur Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere jede Nichtbefolgung der Weisungen der Wächter oder Widersetzlichkeit gegen dieselben zieht außer der Ver-

Digitized by Google

pflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens Geldstrafen von 10 bis 100 Thalern und unter Umständen angemessene Gefängnißstrafe nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 10. Juni 1867.

№ XII.

Obrigkeitliche Verordnung, directe Beiträge zur Gemeindecasse der Stadt Bremerhaven, behufs Deckung der Ausgaben für das Armenwesen betreffend.

Publicirt am 15. Juni 1867.

Nachdem der Beschluß des Gemeindeausschusses der Stadt Bremerhaven vom 28. Mai d. J., nach welchem zur Deckung der Ausgaben der Stadtgemeinde für das Armenwesen an die Stelle der bisherigen freiwilligen Beiträge eine Armensteuer treten soll, die obrigkeitliche Bestätigung erhalten hat, verordnet der Senat auf Grund dieses Beschlusses und der Anträge des Gemeinderaths das Folgende:

§. 1.

Behufs Deckung der Ausgaben für das Armenwesen werden bis auf Weiteres directe Beiträge zur Gemeindecasse nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnung vom 8. Februar 1859 erhoben, welche für das laufende Jahr auf 25% des diesjährigen Gemeindesteuersatzes festgesetzt sind und ins künftige nach Vorschrift des §. 10 der gedachten Verordnung erhöht oder herabgesetzt werden.

§. 2.

Diese Armenbeiträge sind von Allen zu bezahlen, welche nach Maßgabe der gedachten Verordnung zur Zahlung von directen Beiträgen für die Gemeindecasse pflichtig sind. Hinsichtlich der im §. 1 sub 2 und 3 der gedachten Verordnung angegebenen Steuerbefreiungen treten folgende Modificationen ein:

1) Diejenigen, welchen ein Amts- oder Dienstlocal innerhalb des Bezirks der Stadt zugewiesen ist, bleiben zwar insoweit, als sie dasselbe für ihr Amt oder ihren Dienst im Gebrauche haben, von diesen directen Beiträgen frei, haben aber von dem Miethwerthe derjenigen Räumlichkeiten des Locals, welche ihnen für sich und ihre Familie als Wohnung angewiesen sind, diesen Beitrag zu bezahlen,
2) Fremde, welche sich zu Bremerhaven auf eine Aufenthaltskarte aufhalten, sind auch dann frei, wenn dieser Aufenthalt länger als sechs Monate dauert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 15. Juni 1867.

Digitized by Google

№ XIII.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Artikel 49 der kundigen Rolle betreffend.

Publicirt am 17. Juni 1867.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege die Beseitigung des Art. 49 der kundigen Rolle beschlossen ist, nach welchem bei jeder Errichtung eines Testaments die Stadtmauer und Huckelriede mit einem in die Staatscasse fließenden Legate bedacht werden muß, bringt der Senat zur öffentlichen Kunde, daß diese Vorschrift der kundigen Rolle aufgehoben sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. und bekannt gemacht am 17. Juni 1867.

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen betreffend.

Publicirt am 24. Juni 1867.

Nachdem die Einführung eines ermäßigten Tarifs des Eisenbahnfahrgeldes für Auswanderer gesichert worden, verordnet der Senat, im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

1) Die Beförderung der Schiffspassagiere von der Stadt Bremen nach Bremerhaven oder Geestemünde darf vom 1. Juli d. J. an nur auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen geschehen.
2) Hinsichtlich anderer Abgangshäfen bleibt die Vorschrift des §. 11 (unter 3) der obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1866, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend, in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 24. Juni 1867.

Digitized by Google

№ XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 25. Juni 1867.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie sie aus den Verhandlungen der verbündeten Regierungen und des Reichstages hervorgegangen, von sämmtlichen contrahirenden Staaten angenommen worden ist, so wird dieselbe vom Senate hiedurch mit der Bestimmung publicirt, daß die Verfassung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 25. Juni 1867.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Digitized by Google

Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Digitized by Google

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43

Digitized by Google

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Digitized by Google

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Digitized by Google

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Digitized by Google

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Digitized by Google

Artikel 34.

Die Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entſprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze, bis ſie ihren Einſchluß in dieſelbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausſchließlich hat die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen, über die Beſteuerung des Verbrauches von einheimiſchem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, ſowie über die Maßregeln, welche in den Zollausſchlüſſen zur Sicherung der gemeinſchaftlichen Zollgrenze erforderlich ſind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsſteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesſtaate, ſoweit derſelbe ſie bisher ausgeübt hat, innerhalb ſeines Gebietes überlaſſen.

Das Bundespräſidium überwacht die Einhaltung des geſetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausſchuſſes des Bundesraths für Zoll- und Steuerweſen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beſchließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demſelben angenommenen unter die Beſtimmung des Artikel 35 fallenden geſetzlichen Anordnungen einſchließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung (Artikel 35) dienenden Verwaltungsvorſchriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung (Artikel 35) hervortreten;
4) über die von ſeiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte ſchließliche Feſtſtellung der in die Bundeskaſſe fließenden Abgaben (Artikel 39).

Jeder über die Gegenſtände zu 1 bis 3 von einem Bundesſtaate oder über die Gegenſtände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe geſtellte Antrag unterliegt der gemeinſchaftlichen Beſchlußnahme. Im Falle der Meinungsverſchiedenheit giebt die Stimme des Präſidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausſchlag, wenn ſie ſich für Aufrechthaltung der beſtehenden Vorſchrift oder Einrichtung ausſpricht, in allen übrigen Fällen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6 dieſer Verfaſſung feſtgeſtellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Artikel 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskaſſe.

Digitized by Google

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b. bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Directivbehorden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

Digitized by Google

VII.
Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken;

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

Digitized by Google

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Oberinspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- und so weiter Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten und so weiter werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Digitized by Google

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt, zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche, unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahdehafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese

Digitized by Google

Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundes-Staaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzel-Staate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Consulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundes-Rathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amts-Bezirk der Bundes-Consuln dürfen neue Landes-Consulate nicht errichtet werden. Die Bundes-Consuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundes-Staaten die Functionen eines Landes-Consuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landes-Consulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundes-Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzel-Interessen aller Bundes-Staaten als durch die Bundes-Consulate gesichert von dem Bundes-Rathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundes-Staaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet

Digitized by Google

die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergleiche Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Digitized by Google

Artikel 66.

Wo nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Artikel 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militairetat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetzsamml. 1851, S. 451 u. flgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Digitized by Google

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Digitized by Google

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundes-Gesetzgebung

Berlin, den 16. April 1867.

Digitized by Google

№ XVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung.

Publicirt am 25. Juni 1867.

Da nach Maßgabe der, in der heute publicirten Verfassung des norddeutschen Bundes enthaltenen Bestimmungen über die Organisation des Bundeskriegswesens nunmehr die im §. 8 der Bremischen Verfassung vorbehaltene Beschränkung der Auswanderungsfreiheit dahin eintritt,

> daß, abgesehen von den etwaigen Fällen einer vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörde, kein Bremischer Staatsgenosse vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zum Ende des Wehrpflichtigkeitsalters, auswandern darf,

so werden unter einstweiligem Vorbehalt der durch die Organisation des Bundeskriegswesens weiter erforderlichen Ausführungsmaßregeln, alle Bremischen Staatsgenossen, welche in dem vorerwähnten Lebensalter stehen, nicht nur auf die gedachte nunmehr eintretende Beschränkung, sondern auch auf die nachtheiligen Folgen hingewiesen, welchen die Wehrpflichtigen ausgesetzt sind, die durch Austritt oder Entweichung sich der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen.

In Betreff der etwa eintretenden transitorischen Erleichterungen für diejenigen Wehrpflichtigen, welche das zwanzigste Lebensjahr am 1. Januar 1867 bereits überschritten haben, wird Weiteres vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Juni 1867.

№ XVII.

Obrigkeitliche Verordnung, den Schifffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend.

Publicirt am 9. Juli 1867.

Nachdem die Weserbrücke der Oldenburger Eisenbahn dem Betriebe übergeben ist, wird es erforderlich an Stelle der in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 10. Juni 1867 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich des Schifffahrtsverkehres neue Bestimmungen zu treffen.

Der Senat verordnet daher, unter Aufhebung jener Verordnung, hinsichtlich der Schifffahrt unter der Eisenbahnbrücke das Nachstehende:

Digitized by Google

§. 1. Die Durchfahrt unter den drei festen Jochen der Brücke an der Neustadtsseite ist für Schiffe, deren Masten niedergelegt werden können und welche niedrig genug über Wasser sind, um die Joche passiren zu können, so wie für Flöße gestattet.

Die Höhe der Unterkante der Brückenjoche über dem jedesmaligen Wasserspiegel wird an dem mittleren Joche durch große, an beiden Seiten der Brücke aufzustellende Zahlen angegeben werden.

Schiffe, welche höher als das durch die vorbezeichneten Zahlen angegebene Fußmaaß (Bremer Maaß) über Wasser liegen, dürfen die festen Joche der Brücke nicht passiren.

§. 2. Das Passiren des an der Altstadtseite befindlichen festen Joches ist für Schiffe nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Strecke von 300 Fuß unter- oder oberhalb desselben keine Fahrzeuge an den Ufermauern liegen, und die Passage stromaufwärts sowie stromabwärts vollkommen frei ist. Flöße dürfen diese Oeffnung überall nicht passiren.

§. 3. Für Schiffe, welche den Mast nicht niederlegen können, oder deren Höhe über Wasser die Durchfahrt durch die festen Joche unthunlich macht, sind zur Durchfahrt die Drehbrückenöffnungen zu benutzen und zwar für die stromabwärts fahrenden die südliche, nach der Neustadtsseite zu, für die stromaufwärts fahrenden die nördliche, nach der Altstadtsseite zu belegene.

Flöße dürfen die Drehöffnungen der Brücke überall nicht passiren.

§. 4. Die Drehbrücke wird:

Morgens von 4 Uhr bis $5\frac{1}{2}$ Uhr,
Nachmittags von $1\frac{1}{2}$ Uhr bis $2\frac{1}{2}$ Uhr,
Abends von $8\frac{1}{2}$ Uhr bis 10 Uhr

geöffnet und für den Schiffsverkehr frei sein.

Etwaige Abänderungen dieser Durchfahrtszeiten werden durch die »Bremer Nachrichten« bekannt gemacht, außerdem aber an den Anschlagbrettern der Wärterhäuser an beiden Endpunkten der Brücke zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 5. Für stromaufwärts fahrende Schiffe ist der Gebrauch der Segel unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht den Schiffern gestattet, auf stromabwärts fahrenden Schiffen ist der Gebrauch von Segeln bei dem Passiren der Brücke untersagt.

Auf Dampfschiffen ist bei dem Passiren der Brücke nur halbe Maschinenkraft anzuwenden.

Flöße, für welche nur die drei festen, an der Neustadtsseite belegenen Joche zu benutzen sind, dürfen die Brücke nur in einfacher Breite und mit einer Bemannung von mindestens 3 Mann passiren.

Das Benutzen der Duc d'Alben und der oberhalb der Drehbrücke ausgelegten beiden rothen Tonnen zum Durchholen der Schiffe ist gestattet.

Das Fallenlassen oder Schleppen von Ankern ist in dem Raum zwischen der Brücke und derjenigen Flußlinie, welche durch ober- und unterhalb am Ufer angebrachte Warnungstafeln bezeichnet wird, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern und Erstattung der durch etwaige Beschädigung entstandenen Kosten untersagt.

Digitized by Google

§. 6. Bei herrschender Dunkelheit wird Morgens und Abends durch je zwei rothe an beiden Seiten der Brücke anzubringende Signallaternen angezeigt, daß die Drehbrücke geschlossen ist und durch je zwei grüne Signallaternen, daß die Drehbrücke geöffnet ist.

§. 7. Das Passiren der Brücke für Fahrzeuge aller Art ist bis auf Weiteres nur in der Zeit von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr gestattet.

§. 8. Das Anfahren oder Beschädigen der Pfeiler, Duc d'Alben, Ufermauern und des eisernen Oberbaues ist untersagt.

§. 9. Sollte aus irgend einem Grunde eines der festen Joche der Brücke zeitweilig gesperrt werden müssen, so soll diese Sperrung zu den Tageszeiten durch ausgehängte Warnungsbretter, worauf das Wort »Gesperrt« mit großen Buchstaben angebracht ist, zur Nachtzeit durch zwei ausgehängte rothe Signallaternen bezeichnet werden.

Das Passiren eines auf diese Weise als gesperrt bezeichneten Joches ist untersagt.

§. 10. Die Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Passiren der Brücke gehört zu den Obliegenheiten des Brückenwärters. Derselbe ist an seiner Dienstkleidung und Dienstmütze (blau mit Goldstreifen und Bremer Wappen) kenntlich.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung ober- und unterhalb der Brücke, das Hinlegen der Fahrzeuge auf den Strom u. s. w. ist der Aufsicht des Schlachtvogts und eines ihm zu Hülfe gegebenen Stromwächters unterstellt.

Der Stromwächter führt an seinem Wachtschiff eine Bremer Flagge und ist außerdem an der Dienstmütze (blau mit Goldlitze und Bremer Wappen) kenntlich.

Den Weisungen des Schlachtvogts, Brückenwärters und der Stromwächter ist unbedingte Folge zu geben.

Der Schlachtvogt, der Brückenwärter und die Stromwächter sind angewiesen, jede Uebertretung dieser Verordnung der Polizei-Direction zur Anzeige zu bringen.

§. 11. Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere jede Nichtbefolgung der Weisungen des Schlachtvogts, Brückenwärters oder der Stromwächter, sowie jede Widersetzlichkeit gegen dieselben zieht außer der Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens Geldstrafen von 10 bis 100 Thalern und unter Umständen angemessene Gefängnißstrafe nach sich.

§. 12. Diese Verordnung tritt am 11. Juli d. J. in Kraft.

Die Benutzung der mit der Eisenbahnbrücke verbundenen Fußwege wird nach Vollendung der ganzen Brücke dem Publikum durch eine besondere Verordnung gestattet werden. Einstweilen bleiben die erwähnten Fußwege noch gesperrt, und ist das Betreten derselben oder der Brückengleise bei einer Strafe von 1 bis 5 Thalern untersagt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. Juni und bekannt gemacht am 9. Juli 1867.

Digitized by Google

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend.

Publicirt am 10. Juli 1867.

Nachdem eine Revision der Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte stattgefunden hat, verordnet der Senat, unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Juli 1855, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, das Folgende:

Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

§. 1. Alle bürgerliche Staatsbeamte mit einer Diensteinnahme von 200 Thalern und darüber, sofern nicht der Senat in Betreff einzelner Classen von Beamten eine Ausnahme zuläßt, sind verpflichtet, Theilnehmer der Anstalt zu werden und haben als solche einen verhältnißmäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muthmaßlicher jährlicher Betrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt, als auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses in Anschlag gebracht.

I. Größe und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§. 2. Der Einschuß beträgt $^1/_3$ der Diensteinnahme eines Jahres.

§. 3. Der jährliche Beitrag besteht in $4^1/_2$ Procent des Einschusses.

§. 4. Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern aus der Staatscasse.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5. Die Theilnehmer der Anstalt zerfallen in 14 Classen, in Gemäßheit der nachstehenden näheren Bestimmungen:

§. 6. Erste Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 200 bis 300 Thalern ausschließlich,

Einschuß ..... $66^2/_3$ Thaler,
jährlicher Beitrag ..... 3 «

§. 7. Zweite Classe:

für Beamte mit einer Diensteinnahme von 300 bis 400 Thalern ausschließlich;

Einschuß ..... 100 Thaler,
jährlicher Beitrag ..... $4^1/_2$ «

Digitized by Google

§. 8. Dritte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 400 bis 500 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 133⅓ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 6 «

§. 9. Vierte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 500 bis 600 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 166⅔ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 7½ «

§. 10. Fünfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 600 bis 700 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 200 Thaler,
jährlicher Beitrag..... 9 «

§. 11. Sechste Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 700 bis 800 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 233⅓ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 10½ «

§. 12. Siebente Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 800 bis 900 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 266⅔ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 12 «

§. 13. Achte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 900 bis 1000 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 300 Thaler,
jährlicher Beitrag..... 13½ «

§. 14. Neunte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1000 bis 1100 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 333⅓ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 15 «

§. 15. Zehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1100 bis 1200 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 366⅔ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 16½ «

§. 16. Elfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1200 bis 1300 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 400 Thaler,
jährlicher Beitrag..... 18 «

§. 17. Zwölfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1300 bis 1400 Thalern ausschließlich,
Einschuß..... 433⅓ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 19½ «

Digitized by Google

§. 18. Dreizehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1400 bis 1500 Thalern ausschließlich,
Einschuß.....466⅔ Thaler,
jährlicher Beitrag..... 21 »

§. 19. Vierzehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1500 Thalern und darüber,
Einschuß ..... 500 Thaler,
jährlicher Beitrag..... 22½ »

§. 20. Wird die Einnahme eines Beamten während seiner Anstellung vermehrt, so findet ein Aufrücken in eine höhere Classe nur dann statt, wenn die Vermehrung in einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestehenden festen Gehalts oder in einer mit dem Amt verbundenen Alterszulage ihren Grund hat.

Bei Ernennung eines Beamten, dessen Amtseinnahme ganz oder zum Theil in Sporteln besteht, wird der Senat die Classe bezeichnen, in die der Beamte gehören soll.

III. Art und Zeit des Einschusses und der jährlichen Beiträge.

§. 21. Jeder Beamte hat ein Zehntel des Einschusses vor Antritt seines Amtes, ein Zehntel im Laufe des zweiten Dienstjahres und so fort ein Zehntel im Laufe jedes der folgenden acht Dienstjahre zu erlegen.

Es steht ihm indeß frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung, unter Abrechnung eines Sechstels desselben für frühere Zahlung, zu entrichten.

§. 22. Die jährlichen Beiträge sind zur Hälfte am 1. April und zur Hälfte am 1. October zu bezahlen.

Der erste halbjährliche Beitrag wird im zweiten Dienstjahre und zwar am ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltage geleistet.

§. 23. Die letzten neun Zehntel des Einschusses sowie die jährlichen Beiträge werden bei besoldeten Beamten in halbjährlichen Raten von dem am 1. April und am 1. October fälligen Gehalte derselben einbehalten und an die Witwenanstalt abgeliefert.

Unbesoldete Beamte haben die Einschüsse und Beiträge in denselben Terminen wie die besoldeten zu bezahlen. Wer sich in der Zahlung säumig erweist, wird dazu vom Anwalt des Staats in Civilsachen gerichtlich ohne Verzug angehalten.

§. 24. Stirbt ein Theilnehmer oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Verbindlichkeit zur ferneren Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf folgenden Zahltage der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund während der drei letzten Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate entstanden ist.

§. 25. Erhält ein Beamter, der in einer niederen Classe steht, eine zu einer höheren Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Einschuß, soweit er den Einschuß der niederen Classe übersteigt, binnen

Digitized by Google

einem Jahre nach der Beförderung nach. Die zu zahlende Summe wird bei besoldeten Beamten von dem am 1. April und am 1. October fälligen Gehalte derselben, und zwar jedesmal zur Hälfte, einbehalten und an die Witwenanstalt abgeliefert.

Der erste höhere halbjährliche Beitrag wird an dem auf die Beförderung folgenden zweiten Zahltermine (§. 23) geleistet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt wird (§. 20).

§. 26. Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so richtet sich das Witwengehalt nach jener höheren Classe, sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt, will er aber nur die niederen Beiträge leisten, so richtet sich das Witwengehalt nach der niederen Classe, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse etwas zurückempfängt.

§. 27. Hört ein Beamter auf seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letzteren Falle von dem geleisteten Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern kann. Wird er indeß in den Ruhestand versetzt, so bleibt er Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§. 28. Ist die Ehe eines Theilnehmers der Anstalt seit dessen Eintritt durch den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich demnächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen außerordentlichen Einschuß zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als 25 Jahre jünger ist als er, die volle Einschußsumme jener Classe, mehr als 20 Jahre $^3/_4$, mehr als 15 Jahre $^2/_3$, mehr als 10 Jahre die Hälfte, sonst aber den vierten Theil dieses Einschusses beträgt.

Heirathet er die Witwe eines Beamten, welche das Witwengehalt der nämlichen oder einer höheren Classe genießt, so fällt diese Nachzahlung weg.

Heirathet er eine in einer niederen Classe stehende Witwe, so wird, je nach den obigen Abstufungen des Altersunterschiedes $^1/_4$, $^1/_2$, $^2/_3$, $^3/_4$ der Differenz, oder die ganze Differenz zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Einschusse der Classe, welcher die Witwe angehörte, nachbezahlt.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 29. Wenn beim Tode eines Beamten der Einschuß noch nicht ganz entrichtet ist, so wird den Pensionsberechtigten von der ihnen zukommenden Pension halbjährlich dieselbe Summe abgezogen, welche nach §. 23 von dem Gehalte des Beamten, wenn dieser am Leben geblieben wäre, als Einschußquote einbehalten worden wäre, oder welche der Beamte nach §. 25 und §. 28 noch zu zahlen gehabt hätte.

Digitized by Google

§. 30. Einen Anspruch auf Pension haben

1) die Witwen der Theinehmer der Anstalt. Wenn indeß die Ehe durch gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, kann die geschiedene Ehefrau, selbst nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes, keine Witwenpension verlangen.

2) die unverheiratheten Kinder eines verstorbenen Theilnehmers bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, wenn eine pensionsberechtigte Witwe beim Tode des Theilnehmers nicht vorhanden ist, oder wenn eine solche Witwe später stirbt, oder wenn eine verwitwete Stiefmutter jener Kinder sich aufs Neue verheirathet.

§. 31. Die in §. 30 näher bezeichneten Kinder, mögen dieselben alsbald mit dem Tode ihres Vaters pensionsberechtigt geworden oder später in die Pensionsberechtigung der Witwe eingerückt sein, erhalten zusammen die gleiche Unterstützung, auf welche die Witwe des Verstorbenen ein Anrecht hatte oder gehabt haben würde.

Ist jedoch nur ein Kind vorhanden, so steht demselben nur das Recht auf die Hälfte der nach diesen Gesetzen der Witwe zukommenden Pension zu.

Mit dem Aufhören der Pensionsberechtigung für einzelne von mehreren Kindern soll der erledigte Antheil des wegfallenden Kindes dessen übrigen noch pensionsberechtigten Geschwistern zuwachsen, jedoch nur in so weit, daß eine einzige Waise nicht mehr als die Hälfte der ordnungsmäßigen Pension beziehen kann.

§. 32. Die jährliche Witwen- und Waisenpension beträgt 50 Procent des geleisteten Einschusses.

§. 33. Sollten die Einnahmen der Anstalt zur Zahlung der Pensionen nicht ausreichen, so wird zur Ergänzung des Fehlenden ein Theil des Capitalvermögens der Anstalt verwandt. Eine Herabsetzung der Pensionen oder eine Erhöhung der Einschußgelder und Beiträge kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

§. 34. Die Auszahlung der Pensionen geschieht halbjährlich, nämlich am 1. April und am 1. October.

§. 35. Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für ein Vierteljahr, wenn der Tod des Theilnehmers während der letzten 3 Monate vor dem Zahlungstermine (§. 34) eingetreten ist. Ist aber der Tod früher eingetreten, so wird die Pension für ein halbes Jahr ausbezahlt.

Die letzte Zahlung wird für ein halbes Jahr geleistet, wenn das Aufhören der Pensionsberechtigung während der letzten 3 Monate vor dem Zahltermine (§. 34) eingetreten ist. Ist dasselbe aber früher eingetreten, so wird sie nur für ein Vierteljahr geleistet.

§. 36. Die Pension hört auf:

a. für eine Witwe mit deren anderweitiger Verheirathung und mit deren Tod.

b. für ein verwaistes Kind mit vollendetem 21. Lebensjahre und mit dessen Tod, sowie sobald sich dasselbe verheirathet.

Digitized by Google

V. Verwaltung.

§. 37. Die Verwaltung geschieht durch eine Deputation.

Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann von dem Rechnungsführer nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§. 38. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Amts nicht nur den Vorschriften dieser Gesetze, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§. 39. Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwaltungsmaßregel über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 40. Die Pensionen können weder mit Arrest belegt, noch in den Concurs gezogen werden.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1. Die Theilnehmer der Witwen- und Pensionsanstalt bleiben Mitglieder der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte in derselben Classe, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen angehörten.

§. 2. Denjenigen Mitgliedern, welche bereits eine Dienstpension von der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte genießen, wird diese Pension nach wie vor von der Witwenanstalt ausbezahlt.

§. 3. Ebenso verbleiben allen Beamten, welche vor dem 1. Januar 1854 Mitglieder der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte geworden sind, sofern sie nicht in Gemäßheit des am 3. Juli 1855 publicirten Pensionsgesetzes zu einem Ruhegehalt aus der Staatscasse berechtigt sind, diejenigen Ansprüche auf eine Dienstpension aus der Witwenanstalt, welche ihnen bisher nach den Gesetzen der Witwen- und Pensionsanstalt zugestanden.

§. 4. Hinsichtlich der künftig auszuzahlenden Dienstpensionen (§§. 2, 3) für die bisherigen Theilnehmer der Anstalt kommen auch ferner die mittelst der Verordnung vom 14. Juni 1830 und 21. December 1835 publicirten Vorschriften für die Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte zur Anwendung.

§. 5. Der Witwenanstalt soll der Betrag der an die bisherigen und künftigen Pensionärs zu zahlenden Dienstpensionen aus der Generalcasse erstattet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 10. Juli 1867.

Digitized by Google

№ XIX.

Obrigkeitliche Verordnung die Ausdehnung der bestehenden Bahnordnung auf die im Bremischen Staatsgebiete liegende Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg betreffend.

Publicirt am 15. Juli 1867.

Im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung der Bremen-Oldenburger Eisenbahn verordnet der Senat hierdurch, daß die in der Bahnordnung vom 10. October 1849 unter I und II (§§. 1 bis 11 einschl.) enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Bahnen und des Verkehrs auf denselben so wie zur Sicherung des den Bahnen benachbarten Eigenthums auf die von Bremen nach Oldenburg führende Eisenbahn, deren Bahnhöfe, Haltestellen, Zu- und Uebergänge, so weit dieselben im Gebiete des Bremischen Freistaats sich befinden, Anwendung finden sollen.

In Ansehung des Eisenbahnbetriebs und der Beförderung von Personen und Gütern mit der Eisenbahn wird auf die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu erlassenden Vorschriften verwiesen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 15. Juli 1867.

№ XX.

Obrigkeitliche Verordnung, den Schifffahrtsverkehr unter der über den Sicherheitshafen führenden Eisenbahnbrücke betreffend.

Publicirt am 15. Juli 1867.

Nachdem die über den Sicherheitshafen führende Brücke der Oldenburger Eisenbahn dem Betriebe übergeben ist, verordnet der Senat hinsichtlich der Schifffahrt unter dieser Brücke das Nachstehende:

§. 1. Die Durchfahrt unter den zwei festen Jochen der Brücke ist für Schiffe, deren Masten niedergelegt werden können und welche niedrig genug über Wasser sind, um die Joche passiren zu können, sowie für Flöße erlaubt, soweit die bestehenden Verordnungen die Benutzung des Sicherheitshafens für Schiffe und Flöße gestatten.

Die Höhe der Unterkante der Brückenjoche über dem jedesmaligen Wasserspiegel ist an dem an der Brücke angebrachten Pegel zu ersehen.

§. 2. Für Schiffe, deren Masten nicht niedergelegt werden können, oder deren Höhe über Wasser die Durchfahrt durch die festen Joche unthunlich macht, ist zur Durchfahrt die Drehbrückenöffnung zu benutzen.

Flöße dürfen die Drehbrückenöffnung überall nicht passiren.

§. 3. Die Drehbrücke wird Nachmittags von $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Uhr geöffnet und für den Schifffahrtsverkehr frei sein.

Digitized by Google

Das Oeffnen der Drehbrücke soll indessen zu der festgesetzten Zeit nur dann erfolgen, wenn Schiffe zum Durchlassen vorhanden sind, andernfalls bleibt dieselbe auch zu den angegebenen Zeiten geschlossen.

Sonntags wird die Drehbrücke nicht geöffnet.

Etwaige Abänderungen der Durchfahrtszeit werden durch die »Bremer Nachrichten« bekannt gemacht werden.

§. 4. Sollte zur Winterzeit bei dem Einbringen der Schiffe in den Winterhafen zeitweilig ein häufigeres oder länger dauerndes Oeffnen der Drehbrücke erforderlich werden, so wird darüber s. Z. das Nähere durch die Wasserbaudirection angeordnet werden.

§. 5. Der Gebrauch der Segel beim Passiren der Brücke ist untersagt, auf Dampfschiffen darf dabei nur halbe Maschinenkraft angewandt werden.

Das Benutzen der Duc d'Alben, ober- und unterhalb der Drehbrücke, zum Durchholen der Schiffe ist gestattet.

Das Fallenlassen oder Schleppen von Ankern ist in dem Raum zwischen der Brücke und derjenigen Flußlinie, welche durch oberhalb und unterhalb am Ufer angebrachte Warnungstafeln bezeichnet wird, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern und Erstattung der durch etwaige Beschädigung entstandenen Kosten untersagt.

§. 6. In der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ist das Durchbringen von Fahrzeugen unter der Brücke nicht gestattet.

§ 7. Das Anfahren und Beschädigen der Pfeiler, Duc d'Alben, Ufermauern und des eisernen Oberbaues ist untersagt.

§. 8. Die Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Passiren der Brücke gehört zu den Obliegenheiten des Brückenwärters. Derselbe ist an seiner Dienstkleidung und Dienstmütze (blau mit Goldstreifen und Bremer Wappen) kenntlich.

Die Aufrechthaltung der Ordnung im Hafen, das Hinlegen der Fahrzeuge in den Hafen u. s. w. bleibt, wie bisher, der Aufsicht des Hafenmeisters unterstellt.

Den Weisungen des Hafenmeisters und des Brückenwärters ist unbedingte Folge zu geben. Beide sind angewiesen, jede Uebertretung dieser Verordnung der Polizeidirection zur Anzeige zu bringen.

§. 9. Das Passiren der Brücke durch Fußgänger ist bei einer Strafe von 1 bis 5 Thalern untersagt.

Der Brückenwärter sowie das Bahnhofspersonal sind angewiesen, auf die strenge Befolgung dieser Bestimmung ein wachsames Auge zu haben.

§. 10. Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere jede Nichtbefolgung der Weisungen des Hafenmeisters, des Brückenwärters und des Bahnhofspersonals sowie jede Widersetzlichkeit gegen dieselben zieht außer der Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens Geldstrafen von 10 bis 100 Thalern und unter Umständen angemessene Gefängnißstrafe nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 15. Juli 1867.

Digitized by Google

№ XXI.

Obrigkeitliche Verordnung, den Fußverkehr über die Weserbrücke der Oldenburger Eisenbahn betreffend.

Publicirt am 3. August 1867.

Da nach Vollendung des Baus der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke die mit derselben verbundenen Fußwege vom 4. August d. J. an der Benutzung des Publikums übergeben werden können, so verordnet der Senat hinsichtlich des Gebrauchs dieser Fußwege das Nachstehende:

§. 1. Beim Betreten der Brücke hat sich ein Jeder rechts zu halten, dergestalt, daß von den von der Altstadt nach der Neustadt gehenden Personen der stromabwärts gelegene Fußweg, von den von der Neustadt nach der Altstadt gehenden Personen der stromaufwärts gelegene Fußweg zu wählen ist.

§. 2. Die Benutzung der Fußwege kann in der vorgeschriebenen Weise während des Tages und der Nacht stattfinden, soweit solche nicht durch das Oeffnen der Drehbrücke oder den Eisenbahnbetrieb zeitweilig unterbrochen wird (s. §. 3).

§. 3. Die Drehbrücke ist geöffnet und damit die Passage für Fußgänger geschlossen:

Morgens	von	4	Uhr bis	5½	Uhr,
Nachmittags	von	1½	» »	2½	»
Abends	von	8½	» »	10	»

Etwaige Abänderungen dieser Sperrzeiten werden durch die »Bremer Nachrichten« bekannt gemacht, außerdem aber an den Anschlagbrettern der Wärterhäuser an beiden Endpunkten der Brücke zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Fußwege werden zu den Zeiten, wo die Drehbrücke geöffnet ist, und vor jedem die Brücke passirenden Eisenbahnzuge, gesperrt sein. Das Ueberschreiten der Sperrungen, Beschädigen oder Entfernen derselben ist untersagt.

Die Passage über die Bahn an beiden Enden der Brücke wird vor jedem die Brücke passirenden Eisenbahnzuge durch die angebrachten Verschlußvorrichtungen gesperrt und ist das Ueberschreiten der Gleise, so lange diese Absperrung dauert, untersagt.

§. 4. Die Bremischen Brückenwärter und die Oldenburgischen Bahnwärter sind angewiesen, auf die strenge Befolgung der vorstehenden Verordnung zu achten und jede Uebertretung derselben der Polizeidirection zur Anzeige zu bringen.

§. 5. Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere jede Nichtbefolgung der Weisungen der Brücken- und Bahnwärter oder Widersetzlichkeit gegen dieselben zieht eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern und unter Umständen angemessene Gefängnißstrafe nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 3. August 1867.

Digitized by Google

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein aus den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen betreffend.

Publicirt am 21. August 1867.

In Gemäßheit der zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen verordnet der Senat in Betreff der Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein aus den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen für diese letzteren das Folgende:

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Digitized by Google

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reducirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden die Richtung desselben

Digitized by Google

zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in den letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Colloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimungen zur Anwendung.

§. 7.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,
b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a) angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

Digitized by Google

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a) und b) angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. August 1867.

(s. Anlage)

Digitized by Google

Anlage A.

(**Muſter** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.).

Anmeldung

über Branntwein=Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beanſprucht wird.

Die Anmeldung iſt vorgelegt am ..... und unter №..... des Anmelde-Regiſters eingetragen.

(Coepnick), den..ten.....

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterſchrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung iſt abgegeben in (Berlin), am ....., laut Abfertigungs-Regiſter №...

(Unterſchrift.)

Die Reviſion übernehmen (N. und N.).

(Unterſchrift.)

Hierzu iſt ein Uebergangsſchein №..... auf das .....Amt zu.....ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabſichtige(n), den umſeitig näher declarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu geſtellen, demnächſt (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den..ten.....

(Unterſchrift der Verſender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende №	Bezeichnung		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Pf.	Menge		wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.			in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen.....			

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr.	Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde, ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben). Ctr.	Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr.	Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr.	Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Colli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.
									Zusammen				(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N..den..ten.................

Die Revisionsbeamten.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ten
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein (sind) heut mittag Uhr unter Collo-Verschluß von hier abgelassen und binnen Tagen dem Amte zu Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ten
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) Gebinde, welche unter № des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiemit bescheinigt.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen bei dem Amte zu übergeben worden ist.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten , mittags Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № angeschrieben.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind, soweit die Ausfuhr aus den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Frage kommt, befugt: das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen und das Hauptzollamt zu Sebaldsbrück, so wie die Nebenzollämter zu Brinkum, Grohn, Burgdamm und Oiterdamm.

Digitized by Google

№ XXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 22. August 1867.

In Folge einer Beschlußnahme des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage für die erste Legislaturperiode desselben, verordnet der Senat hiedurch, daß diese Wahl im Bremischen Wahlkreise

am Sonnabend, den 31. August d. J.

vorzunehmen ist.

Die näheren Anordnungen bleiben nach Maßgabe der Obrigkeitlichen Verordnung vom 7. November v. J., die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend, den einzelnen Wahlbehörden überlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. August 1867.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hanseſtadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militairconvention.

Publicirt am 31. August 1867.

Nachdem am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hanseſtadt Bremen und dem Königreich Preußen eine Uebereinkunft über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bremischen Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundeskriegswesen geschlossen worden ist, welche der Senat nach erfolgter verfassungsmäßiger Beschlußnahme ratificirt hat, so bringt derselbe die gedachte Uebereinkunft in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kunde:

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hanseſtadt Bremen ist über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bremischen Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundeskriegswesen die nachfolgende Uebereinkunft, durch die beiderseits ernannten Bevollmächtigten,

Digitized by Google

von Seiten Preußen's den Oberstlieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, Eberhard von Hartmann,
von Seiten Bremen's den Ministerresidenten der freien und Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Friedrich Krüger,
vorbehältlich der Ratification, abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt für die freie Hansestadt Bremen die sämmtlichen Leistungen, welche derselben nach Abschnitt XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes für das Ordinarium des Bundeskriegswesens (einschließlich der dem Militair-Fiscus erwachsenden Aushebungskosten) obliegen, ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung des Contingents.

Die freie Hansestadt Bremen stellt von ihrer Bevölkerung die militairpflichtige Mannschaft nach Maßgabe der Bundesverfassung und der im Norddeutschen Bunde geltenden Gesetze.

Die Königlich Preußische Regierung erhält als Entschädigung für den durch die Uebernahme der gedachten Leistungen erwachsenden Aufwand diejenigen Beträge, welche, nach Artikel 62 und resp. nach Abschnitt XII der Bundesverfassung für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen zu zahlen sind, mithin für jetzt und bis zu anderweitiger bundesgesetzlicher Feststellung jährlich Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thaler Courant für jeden Kopf der auf Bremen fallenden Mannschaftsquote bei einer Friedenspräsenzstärke von einem Procent der in quali et quanto noch festzustellenden Bevölkerung.

Außer diesen Beträgen, wie sie durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder durch künftige Bundesgesetze festgestellt werden, finden weitere besondere Zahlungen oder Ausgaben der freien Hansestadt Bremen für die ihr obliegenden militairischen Leistungen im Ordinarium nicht Statt.

§. 2.

Namentlich kommen als eine Selbstfolge der Constituirung des Norddeutschen Bundes und der allgemeinen Wehrpflicht die früheren pecuniären Verpflichtungen Bremens gegen die Krone Hannover für die Vertheidigung Bremerhavens und für die Befreiung der Bremerhavener Einwohner von der hannoverschen Wehrpflicht in Wegfall.

§. 3.

Die Königlich Preußische Regierung wird ein Preußisches Bataillon zu dem Ende nach Bremen verlegen, damit dasselbe namentlich die Bremischen zum Infanteriedienste tauglichen Militairpflichtigen successive in sich aufnehme. Die für die Flotte oder in besondern Bedarfsfällen für Specialwaffen ausgehobenen Bremischen Wehrpflichtigen leisten ihre Dienste in der Bundeskriegsmarine, resp. bei den Königlich Preußischen Truppentheilen der entsprechenden Waffe ab. Die in Preußischen Truppentheilen ihrer Militairpflicht genügenden Bremischen Wehrpflichtigen leisten in Gemäßheit des Artikels 64 der Bundesverfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung

Digitized by Google

der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung bis auf Weiteres neben der Preußischen die Hanseatische Kokarde.

§. 4.

Ein bestimmtes Preußisches Bataillon wird in der Stadt Bremen dauernd seine Friedensgarnison erhalten, indem Preußischerseits zugesichert wird, daß von dem bundesverfassungsmäßigen Dislocations-Rechte nur vorübergehend in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen dringend gebotenen Fällen Gebrauch gemacht und beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behufe der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst gesorgt werden soll.

§. 5.

Durch solche Belegung der Stadt Bremen mit einer Preußischen Garnison soll der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten Bremens in keiner Weise präjudicirt werden.

§. 6.

Die Bremischen Hoheitszeichen werden in Wappen, Farben ꝛc. ꝛc. an den vom Bundesmilitair benutzten Localitäten, Schilderhäusern ꝛc. ꝛc. beibehalten, sofern nicht später die Bundeszeichen und Farben an deren Stelle gesetzt werden.

§. 7.

Die Officiere, Mannschaften und Militairbeamten der in Bremen disloeirten Bundestruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den Bremischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Bremischen Behörden und Gerichte unterworfen, sofern nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militairgesetze oder diese Convention eine besondere Ausnahme bestimmen.

In allen Fällen, wo in letzteren das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines Allgemeinen Norddeutschen Civil-Strafgesetzbuchs für diejenigen Angehörigen des in Bremen garnisonirenden Preußischen Bataillons, welche Bremische Staatsangehörige sind, die Bremischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit. Für die in Bremen in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.

§. 8.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Bremischen Staate nicht angehörenden Personen, welche bei den gedachten in Bremen dislocirten Bundestruppen dienen, und der dazu gehörenden Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils nach Bremen nicht verändert; sie bleiben in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den rechtlichen Verhältnissen ihrer Heimath. So lange sie im Preußischen Unterthanenverhältnisse bleiben, genießen sie Befreiung von Vermögens- und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von der Erbschaftssteuer, von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communalabgaben, soweit sie

Digitized by Google

nicht aus Grundbesitz oder Miethsverhältniß hervorgeht, endlich auch von der Einquartierungslast. Den indirecten Steuern und Abgaben sind sie jedoch unterworfen. Die persönlichen Verhältnisse der in das Preußische Bataillon eintretenden Bremischen Staatsgenossen werden durch diesen Eintritt nicht verändert.

§. 9.

Dem Senate bleiben alle Ehrenrechte und die freie Verfügung in Betreff der Verwendung der Garnison zum inneren Dienste vorbehalten.

§. 10.

Namentlich steht dem Senate das Recht zu, die im Bremischen Staate dislocirten Bundestruppen, sowohl in ihrer Gesammtheit als in einzelnen Abtheilungen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sodann zur Aufstellung ständiger oder periodischer Wachen und Wachtposten, und soweit es mit den militairischen Interessen vereinbar ist, zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Ordonnanzen zu verwenden.

§. 11.

Das Einschreiten des Militairs zu Sicherheitszwecken ist in der Regel durch die vorgängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt, und haben die Militairbehörden deshalb an sie ergehenden Requisitionen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 12.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter Berücksichtigung der bezüglichen Preußischen Reglements vom Senate zu erlassende Verordnung geregelt.

§. 13.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienste des Bataillons, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dazu dem Militair eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

§. 14.

Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

§. 15.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen von Militairpersonen ist zwar den Bremischen Civilbehörden bei der Betretung auf der That das Recht des einstweiligen Einschreitens gegen einen Militair gestattet, indessen ist derselbe unverweilt unter Mittheilung oder Nachlieferung eines Berichtes an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

Digitized by Google

§. 16.

Dem Senate steht das Recht zu, einen Bremischen Stadtcommandanten, dessen Stellung zur Garnison durch besonders zu vereinbarende Bestimmungen geregelt werden soll, anzustellen, jedoch auf Kosten des Bremischen Staats.

§. 17.

Außerdem wird der Senat zur Vermittlung der Beziehungen der Garnison zu den Bremischen Behörden eine besondere Commission bestellen. Die Befugniß der Bremischen Civilbehörden zu directen Requisitionen (§. 11) wird dadurch jedoch weder ausgeschlossen noch beschränkt.

§. 18.

Die Organisation der Landwehr, sowie die Ausführung des militairischen Theils der Aushebungsgeschäfte wird von den Königlich Preußischen Militairbehörden wahrgenommen.

Die freie Hansestadt Bremen mit dem ganzen Staatsgebiete bildet einen besonderen Aushebungs- und Landwehr-Bataillons-Bezirk, welchen zur Completirung der normalen Größe von dem umliegenden Gebiete der Nachbarstaaten die erforderlichen Districte zugetheilt werden.

Der Stab des hiernach zu bildenden »Landwehrbataillons Bremen« hat seinen dauernden Standort in dieser Stadt.

§. 19.

Den sämmtlichen Ersatzangelegenheiten in Betreff der in Bremen herangezogenen Militairpflichtigen steht der Senat als oberste Civilbehörde vor.

Derselbe ernennt die Civilmitglieder der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Bremen. Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civilmitglieder bei der Departements-Prüfungs-Commission verfahren.

§. 20.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur Ausübung ihres Berufs in außereuropäische Länder begeben, auf Verlangen einen Auslands-Urlaubspaß, zunächst auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Consular-Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern, die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ausgeschlossen, eine gesicherte Stellung einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Auslandspaß mit derselben Wirkung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt wird.

Beim Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Auslands-Urlaubspasses bis zum Schlusse der Gesammtdienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körperuntauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatzreserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

Digitized by Google

Verlegen Individuen dieser Categorien jedoch vor Beendigung ihrer Gesammtdienstzeit resp. vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domicil nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wiederum wehrpflichtig.

§. 21.

Die Bremischen Militairpflichtigen, welche zum Dienen in der Infanterie geeignet sind, leisten unbeschadet des dem Bundesfeldherrn zustehenden Dislocationsrechtes (cf. jedoch §. 4) ihre Militairpflicht grundsätzlich in dem in Bremen garnisonirenden Bataillon, jedoch auch, wenn sie es wünschen, bei anderen Königlich Preußischen Truppen, außerdem steht den ein- und dreijährigen Freiwilligen die Wahl der Waffe und des Regiments frei.

§. 22.

Das in Bremen garnisonirende Bataillon, welchem die Bremischen Militairpflichtigen zugetheilt werden, wird von der Beschränkung der Zahl der einjährigen Freiwilligen dispensirt.

§. 23.

Die sämmtlichen innerhalb der Bundesarmee in Bremen oder auswärts dienenden Bremischen Militairpflichtigen werden der von Bremen zu stellenden Ergänzungsmannschaft zu Gute gerechnet.

§. 24.

Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualification der zum einjährigen freiwilligen Dienste Angemeldeten sollen die höheren Bremischen Lehranstalten, welche bei näherer Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

§. 25.

Bei der erstmaligen Aushebung wird den einjährig Freiwilligen der Anmeldungstermin bis 4 Wochen nach Publication dieser Convention erstreckt.

§. 26.

Den Bremischen Seefahrern und der seemännischen Bevölkerung Bremens kommen die den Preußischen Berufsgenossen zur Zeit zuständigen oder künftig gewährten Vorzüge und Begünstigungen in Betreff des Dienstes der ersteren auf einem Schiffe der deutschen Handelsflotte gleichmäßig zu Gute.

§. 27.

Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Geltung tretenden neuen Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung ꝛc. haben keine rückwirkende Kraft und kommen erst zur Anwendung für diejenigen Bremischen Staatsgenossen, welche 1867 mititairpflichtig werden.

Den rückwärts liegenden Altersclassen werden von der Militair-Commission des Senats Militairfreischeine ertheilt.

Digitized by Google

§. 28.

In analoger Anwendung der im §. 56 der Militair-Ersatz-Instruction aufgestellten Gründe der Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienste wird der Inhaber eines Bremischen Handlungshauses den Vorstehern von gewerblichen Etablissements gleichgestellt.

§. 29.

Preußen tritt mit Vollziehung dieser Convention in alle Rechte und Pflichten ein, welche aus dem bisherigen Armeecorps-Divisions- und Brigade-Verbande, sowie aus der Vertretung der Bremischen Reiterei- und Artillerie-Quote durch Oldenburg sich ergeben.

Preußen übernimmt namentlich Seinerseits und für Seine Rechnung die Auseinandersetzung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und gewährleistet dem Freistaate Bremen die Befreiung von allen und jeden Ansprüchen aus jenen Verträgen.

§. 30.

Dem in Bremen garnisonirenden Preußischen Bataillon werden die vorhandenen beiden Kasernen am Neustadtswall und an der Westerstraße, die Wachen, Arrestlocale, Räume zur Aufbewahrung des Materials, Turn- und Exercierplatz, Schießstand, Laboratorium, vorbehältlich des fortdauernden Eigenthumsrechts daran, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das zu diesen Militair-Etablissements gehörende Inventar und Geräthe wird der Königlich Preußischen Regierung, soweit dieselbe Verwendung dafür hat, zu billigen Ansätzen käuflich überlassen.

Etwa erforderliche Erweiterungen, Verbesserungen und die Unterhaltung und Feuerversicherung der Localitäten 2c. liegen der Königlich Preußischen Regierung auf Bundeskosten im Einvernehmen mit der Militaircommission des Senats ob.

Der Senat wird thunlichst dafür Sorge tragen, daß zum Behuf der Verpflegung der Militairkranken dem Militaircommando die Benutzung des allgemeinen Krankenhauses in Bremen Seitens dieser milden Stiftung ermöglicht werde.

Die Officiere haben für ihre Quartiere selbst zu sorgen.

§. 31.

Soweit die Kasernen (§. 30) zur Unterbringung der die darin quartierte Friedenspräsenzstärke etwa übersteigenden Mannschaft des Preußischen Bataillons nicht ausreichen sollten, ebenso im Falle einer Augmentirung des Bataillons zu Uebungszwecken oder bei der Mobilmachung, wird das Militair ohne Verpflegung einquartiert.

Der Quartierwirth hat dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraumes, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen und erhält dafür Seitens der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Servis- und Quartier-Entschädigung.

Digitized by Google

§. 32.

Das im Gebrauche des Bremischen Bataillons befindliche Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial geht Behufs Verwendung für das neu zu formirende Landwehr-Bataillon Bremen, soweit dieses Material dazu geeignet und erforderlich ist, in das Preußische Eigenthum über.

§. 33.

Bis zum 1. October 1867 wird das Füsilierbataillon Bremen als solches aufgelöst und die Mannschaft bis dahin entlassen. Sollte indeß schon vor diesem Termine eine Mobilmachung erforderlich sein, so wird die Auflösung sistirt und greift die oben §. 29 getroffene Bestimmung auch für diesen Fall Platz. Bei Eintritt desselben kommt mithin die Zugehörigkeit des Bremischen Contingents zur Oldenburg-Hanseatischen Brigade mit allen daraus sich ergebenden vertragsmäßigen Rechten und Pflichten in Wegfall. Vielmehr stellt Bremen auf Grund seiner bundesmäßigen Verpflichtungen und nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen in der Verfassung des Norddeutschen Bundes sein Bataillon in seiner gegenwärtigen Formation zur unmittelbaren Verfügung des Bundesfeldherrn.

Die Kosten der Mobilmachung und der Unterhaltung auf dem Kriegsfuße trägt die Königlich Preußische Regierung für Rechnung des Bundes.

§. 34.

Die gegenwärtig dem Bremischen Contingente angehörigen activen felddienstfähigen Officiere, Portepeefähnrichs und Militärbeamte von Officiersrang, werden, sofern sie es wünschen, und soweit sie preußischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe eingereiht, daß sie durch diesen Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten; sie behalten ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen excl. Functionszulage und ihre wohlerworbenen Rechte auf den gegenwärtigen Betrag der in ihrer jetzigen Charge nach Bremischen Reglement ihnen zukommenden Pension, sofern diese Beträge die Preußischen Competenzen, resp. Pensionsberechtigungen übersteigen.

Ihnen bleibt eventuell dies gesammte Diensteinkommen ꝛc. bis dahin gesichert, daß sie in der Königlich Preußischen Armee in eine höhere Einnahme ꝛc. einrücken.

Vom Abschluß gegenwärtiger Convention bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Officieren, sowie die Annahme von Officiersaspiranten bei dem Bremischen Contingente nicht mehr statt.

§. 35.

Die in Preußischen Dienst übertretenden verheiratheten Officiere sind verpflichtet, in die Königlich Preußische Wittwen-Casse zu treten, behalten aber ihr Anrecht auf die fernere Theilnahme an der Wittwen-Casse der Bremischen Officiere.

In Beziehung auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere die ehelichen Güterrechte der verheiratheten, dem Bremischen Freistaaate angehörenden Officiere be-

Digitized by Google

halten Letztere trotz ihres Uebertritts in den Preußischen Unterthanenverband die ihnen resp. ihren Familien aus der Verheirathung in Bremen erwachsenen Rechte und Pflichten.

§. 36.

Die nicht felddienstfähigen Officiere, Portepeefähnrichs und Militairbeamten von Officiersrang, sowie diejenigen Individuen dieser Kategorie, welche den Uebertritt ablehnen, werden per 1. October 1867 auf Grund des Bremischen Pensionsreglements vom 28. Mai 1856, oder sofern das Preußische Reglement günstigere Sätze hat, auf Grund des letzteren pensionirt, wobei bei ersterem der Vorbehalt, daß der Senat im Zweifelsfalle die Berechnung der Dienstzeit zu bestimmen hat, in Kraft bleibt.

Ebenso werden die ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Pensionsreglements mit der ihrem jetzigen Einkommen entsprechenden Pension zur Disposition gestellten Officiere behandelt.

§. 37.

Die Bremischen Unteroffiziere, Spielleute und Militairbeamten von Unterofficiersrang werden mit ihrem Range und Dienstalter, soweit sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, und es beantragen, mit ihrem gegenwärtigen Diensteinkommen in die Königlich Preußische Armee eingereiht.

Die verheiratheten Unteroffiziere ꝛc., welche nicht in Preußischen Dienst übertreten, mit Ausnahme der Hautboisten, werden bis dahin, daß sie etwa im Bremischen Staats- oder Communaldienste eine Civilanstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Diensteinnahme finden, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit zwei Drittheilen desselben und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Diensteinkommen pensionirt. Auf dies bei der Pensionirung maßgebende Diensteinkommen wird aber die Bekleidung und das Capitulationsgeld nicht eingerechnet. Für eine baldmögliche Unterbringung derartiger Individuen in Staats- resp. Communaldienste wird Bremischerseits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unterofficiere und Militairbeamten von Unterofficiersrang, welche mindestens 20 Jahre gedient haben und die Hautboisten von gleichem Dienstalter werden den verheiratheten Unteroffizieren ꝛc. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten nicht verwendbaren Unterofficiere ꝛc. werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienste angestelltrn Unteroffiziere ꝛc. wird vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. October 1867 aus demselben wieder ausscheidenden Bremischen Staatsgenossen haben keine Ansprüche auf die den Unterofficieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung ꝛc. in Preußen.

§. 38.

Die Verabschiedung und Pensionirung der nicht übergetretenen Officiere ꝛc. und Unteroffiziere ꝛc. wird vom Senat verfügt.

Digitized by Google

§. 39.

Die sämmtlichen Pensionen des Bremischen Militairpensionsetats, wie solche am 1. October 1867 sich herausstellen werden, einschließlich der nach §. 36 bis 38 den jetzigen Officieren 2c. und Unterofficieren 2c. eventuell zu bewilligenden Pensionen werden vom 1. October 1867 ab, von Preußen für Rechnung des Bundes übernommen und vierteljährlich postnumerando nach einem von der Militaircommission des Senats aufzustellenden Etat an die Generalcasse in Bremen eingezahlt.

Die Pensionszahlung an Pensionsempfänger aller Chargen hört auf mit dem Schlusse des Vierteljahres, in welchem die Pensionsberechtigung erlischt.

§. 40.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der freien Hansestadt Bremen die Gewährung aller der auf die Bundeskriegsverfassung Bezug habenden Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen in Preußen eingeführt oder einem anderen der verbündeten Staaten des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

§. 41.

Diese Convention soll am 1. October 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach §. 1 zu leistenden Zahlungen unabhängig von der Bestimmung im Artikel 62 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach pro anno die Pauschalbeiträge für das Bundeskriegswesen mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung fällig werden.

§. 42.

Gegenwärtige Convention kann nur in beiderseitigem Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung der Ratification baldthunlichst bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Convention unterstegelt und unterschrieben.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(gez.) **v. Hartmann.** (L. S.)

(gez.) **Krüger, Dr.** (L. S.)

Am heutigen Tage versammelten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Vollziehung der Militairconvention zwischen Preußen und Bremen und verständigten sich hierbei noch zusätzlich über folgende Punkte:

1.

Um einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich constatirt, daß der im §. 1 von Bremen versprochene Beitrag von 225 Thalern nicht außer den im Art. 70 der Verfassung festgestellten Zahlungen an die Bundescasse geleistet wird, sondern von letzteren abzuziehen oder in denselben zu verrechnen ist.

2.

Die Stadt Bremen behält sich das Recht vor, von dem Kasernenplatze am Neustadtswall eine Parcele zu anderen Zwecken zu verwenden, wenn dagegen der

Digitized by Google

Garnison an der entgegengesetzten Seite eine Parcele von gleichem Flächeninhalte überwiesen wird.

3.

Da die Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge für das Bundeskriegsheer nach Artikel 62 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bereits mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung beginnt, während die in diesem Vertrage von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Geldleistungen erst mit dem 1. October 1867 ihren Anfang nehmen, Bremen aber bis zum letzteren Zeitpunkte die Kosten seines Militairs in ordinario und der Militairpensionen aus eigenen Mitteln trägt, so vergütet die Königlich Preußische Regierung, falls der gedachte Beginn der obigen Geldleistung an den Bund vor dem 1. October 1867 eintreten sollte, der freien Hansestadt Bremen pro rata temporis den verhältnißmäßigen Betrag nach dem Maßstabe der jährlichen Zahlung von 225 Thalern für jeden Kopf der bundesmäßigen Friedenspräsenzstärke des Bremischen Contingents baar oder in Abrechnung. Die vor dem 1. October c. etwa durch Vorbereitungen für das Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten kommen jedoch hierbei in Anrechnung.

4.

Zu §. 30 wurde zur Ermittelung der nach billigen Grundsätzen festzustellenden Vergütung für das an Preußen zu überlassende Inventar ꝛc. verabredet, daß die Normirung des Preises durch zwei Sachverständige, wovon Preußen und Bremen je einen ernennt, zu geschehen habe. Für den unverhofften Fall, daß dieselben sich nicht verständigen könnten, soll die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ersucht werden, einen dritten Sachverständigen als Obmann zu beordern.

5.

Die in Preußischen Dienst übertretenden Officiere haben in Betreff der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen im Cadettencorps gleichen Anspruch, wie die bisher schon der Königlichen Armee angehörigen Officiere. Hinsichtlich der anzumeldenden Knaben soll über die im 1. Alinea des §. 5 der Aufnahmebestimmungen vom 1. Januar 1857 festgesetzte Anmeldungsfrist hinweggesehen werden.

6.

Der Bremische Commissar sprach den Wunsch seiner Regierung aus, daß der Stab des Regiments, wozu das in Bremen garnisonirende Preußische Bataillon gehöre, in der Weise, wie es in §. 4 für letzteres verabredet sei, nach Bremen verlegt werde.

Der Preußische Commissar versprach diesen Wunsch zur Kunde seiner hohen Regierung zum Behuf thunlichster Berücksichtigung zu bringen.

7.

Da Bremen für den Brigadestab und die Militairschule, sowie für die Vertretung der Artillerie und Reiterei die Ratenzahlungen an Oldenburg bis resp. 28. Februar 1868 und 31 October 1867 vorausbezahlt hat, so erstattet Preußen

Digitized by Google

vom Abschlusse dieses Vertrags an pro rata temporis die bezahlten Beträge an Bremen zurück.

8.

Preußischer Seits wurde die Zusicherung ausgesprochen, daß den Bremischen Wehrpflichtigen in Ableistung ihrer Militairpflicht alle diejenigen transitorischen Vergünstigungen würden zu Gute kommen, wie sie für die Wehrpflichtigen der durch Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 dem Preußischen Staatsverbande neu einverleibten Provinzen nachgelassen seien.

9.

Auf den Wunsch des Bremischen Commissars erläuterte der Königlich Preußische Commissar die Bestimmung im §. 34 in Betreff der demnächstigen Beförderung der in Preußischen Dienst übertretenden Bremischen Officiere dahin, daß denselben ihre Charge und ihre Dienstzeit als Officier garantirt werde, daß sie aber in der Preußischen Armee nur so untergebracht werden könnten, wie durchschnittlich ein Preußischer Officier von gleichem Dienstalter stehe, was nach den betreffenden Regimentern verschieden sei.

§. 10.

Der Bremische Commissar behielt sich die Mitgenehmigung dieser Convention Seitens der Bremischen Bürgerschaft vor.

Nachdem ein Weiteres nicht zu verhandeln war, wurde dieses Protocoll, welches bei der Ratification der Convention selbst als mitratificirt angesehen werden soll, unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(gez.) **v. Hartmann.** (L. S.) (gez.) **Krüger, Dr.** (L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 31. August 1867.

№ XXV.

Obrigkeitliche Verordnung, den Schleppschifffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend.

Publicirt am 5. September 1867.

Zur Beseitigung der Gefahren, welche für die über die Weser führende Eisenbahnbrücke und den Schifffahrtsverkehr dadurch entstehen, daß zu lange und wegen ihrer Länge nicht gehörig zu leitende Schiffszüge die Eisenbahnbrücke passiren, findet der Senat sich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

Digitized by Google

1. Auf der zwischen der großen Weserbrücke und dem Stephanithorsbollwerk belegenen Stromstrecke der großen Weser darf nur mit solchen Schiffszügen gefahren werden, welche außer dem Schleppdampfschiffe höchstens vier Fahrzeuge enthalten.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden wider den Capitain des Schleppdampfschiffes mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 100 Thalern und den Umständen nach mit einer angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden, vorbehältlich der Verpflichtung der Zuwiderhandelnden zum Ersatz des etwa entstehenden Schadens.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und bekannt gemacht am 5. September 1867.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 23. September 1867.

Da am Mittwochen, den 25. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis drei Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbst-

Digitized by Google

prüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. September 1867.

№ XXVII

Obrigkeitliche Verordnung, die Verbindung der großen und kleinen Weser unterhalb des Theerhofs und die Fähre daselbst betreffend.

Publicirt am 30. September 1867.

Um die Verbindung der großen und kleinen Weser unterhalb des Theerhofs, namentlich die dortige Fähre während der Erbauung des Separationswerks gegen Störungen zu sichern, erläßt der Senat bis auf Weiteres die nachstehenden Anordnungen:

1.

Die Durchfahrt zwischen dem Theerhof und dem im Bau begriffenen Separationswerk darf nur von Einem Schiff oder Floß zur Zeit passirt werden. Wenn Schiffe oder Flöße aus der großen Weser in die kleine Weser legen wollen, haben die in der kleinen Weser befindlichen Schiffe oder Flöße in gehöriger Entfernung von der Durchfahrt, namentlich außer dem Bereich der Fähre, vor Anker zu gehen und zu warten, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

2.

Den Flößen ist das Passiren der Durchfahrt nur in einfacher Breite und von der kleinen Weser aus nur mit einer Bemannung von wenigstens sieben Personen gestattet. Sie müssen stets mit ausreichenden Ankern und Tauen und mit einem Schiffe versehen sein.

3.

Schiffer und Floßführer sind dafür verantwortlich, daß ihre Schiffe oder Flöße nicht an Grund gerathen. Die Führer beladener Fahrzeuge haben erforderlichen Falls sich vorab von der Richtung und Tiefe des Fahrwassers durch Peilungen zu unterrichten, ehe sie von der kleinen Weser in die große oder von der großen Weser in die kleine hinüberlegen.

4.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern und nach Umständen mit Gefängnißstrafe geahndet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und publicirt am 30. September 1867.

Digitized by Google

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Theils der Preußischen Militairgesetzgebung betreffend.

Publicirt am 4. October 1867.

Da die Verfassung des Norddeutschen Bundes vorschreibt, daß ungesäumt nach ihrer Publication in dem ganzen Bundesgebiet die gesammte Preußische Militairgesetzgebung einzuführen sei, und ferner die in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme vom Senat ratificirte und am 31. August d. J. publicirte Preußische Militairconvention §. 7 festsetzt:

> »die Officiere, Mannschaften und Militairbeamten der in Bremen dislocirten Bundestruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den Bremischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Bremischen Behörden und Gerichte unterworfen, sofern nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militairgesetze oder diese Convention eine besondere Ausnahme bestimmen«.
>
> »In allen Fällen, wo in Letzteren das Preußische Civilstrafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines Allgemeinen Norddeutschen Civilstrafgesetzbuchs für diejenigen Angehörigen des in Bremen garnisonirenden Preußischen Bataillons, welche Bremische Staatsangehörige sind, die Bremischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit. Für die in Bremen in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852«,

so verordnet der Senat:

§. 1.

Das Preußische Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Preußische Militairstrafproceßordnung vom 3. April 1845 und das Gesetz vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militairstrafgesetzen betreffend, wovon Abdrücke in der Carl Schünemann'schen Druckerei ausgegeben werden, treten, soweit sie nicht durch die obigen Bestimmungen der Militairconvention eine Modification erleiden, für Bremen mit dem heutigen Tage in Kraft.

§. 2.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen kommen gleichfalls vom heutigen Tage an für die im Bremischen Staat dislocirten Bundestruppen zur Anwendung:

Digitized by Google

Zusammenstellung

verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen.

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militairpersonen.

1) Die Militairpersonen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonorts.

   §§. 12. und 13. Anhang zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung, Cabinetsorder vom 2. November 1833. (Gesetz-Samml. S. 290.).

2) Bei minderjährigen, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

   Declaration vom 31. März 1839. (Gesetz-Samml. S. 155.).

3) Die Ehefrauen und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche sich nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

   §. 43. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts, §. 13. Anhang zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

4) Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

   §. 45. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militairpersonen.

1) Soll ein Unterofficier oder gemeiner Soldat vor ein Civilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Compagnie oder Escadron (oder Batterie) zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden auszuhändigen. Von dem vorgesetzten Officier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

   §. 54. Anhang zum §. 19. Titel 7. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

Digitized by Google

2) Bei Insinuationen der Vorladungen der activen, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Officiere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Commandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Officiers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Officiers als Partei oder Zeuge bei dem Militairgericht leichter als bei dem competenten Civilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

§. 55 a. a. O.

III. Vorschriften über das Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militairpersonen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Execution gegen Militairpersonen wird in der Regel von den Civilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militairgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Civilgerichts zu achten (Paritionsbefehl).

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Paritionsbefehl erlassen sei, ausgesetzt.

§. 149. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

Cabinetsorder vom 4. Juni 1822. (Gesetz-Samml. S. 209),

Cabinetsorder vom 8. September 1822, (Gesetz-Samml. S. 209),

Cabinetsorder vom 9. Januar 1823. (Gesetz-Samml. S. 18).

2) Der an die Militairpersonen zu erlassende Paritionsbefehl ist auch dann erforderlich, wenn die Execution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder ihr Gesinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnisonorte befinden.

§. 150. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

3) Der Paritionsbefehl wird von dem zuständigen Militairgericht erlassen. Die Militairbehörden, an welche die Requisitionen um Erlassung des Befehls gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.

Verfügungen des Justizministers vom 14. Januar 1825 und 25. Februar 1836 in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. (Band 25, S. 116 und Band 47, S. 325).

Digitized by Google

4) Executivische Maßregeln gegen die in Casernen und anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, soweit sie überhaupt zulässig sind und in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt.

Cabinetsorder vom 4. Januar 1833. (Gesetz.Samml. S. 3).

B. Vorschriften über die Mobiliarexecution.

1) Das Mobiliar dienstthuender Officiere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Execution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar der auf halbem Sold stehenden Officiere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Officier besitzt, sind in keinem Falle von der Execution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationseide verstattet werden.

§. 155. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

2) Die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere stehen den früher mit Inactivitätsgehalt ausgeschiedenen (auf halbem Sold stehenden) Officieren gleich.

Cabinetsorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz-Samml. S. 98).

3) Die Vorschrift (Nr. 1), nach welcher das Mobiliar dienstthuender Officiere an ihrem Garnisonorte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, findet auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnisonorte Anwendung.

Cabinetsorder vom 8. November 1831. (Gesetz-Samml. S. 250.)

4) Wenn wider einen in Dienst oder auf Pension stehenden Militairbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

Cabinetsorder vom 8. November 1831. (Gesetz-Samml. S. 250) in Verbindung mit §. 156. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

Digitized by Google

5) Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Execution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1 bis 4 keine Anwendung finden.

§. 157. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

6) Officieren außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer anderen Militair-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Execution nicht abgepfändet werden.

Cabinetsorder vom 9. März 1839. (Gesetz-Samml. S. 93).

7) Das im Falle der Vollstreckung der Execution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Officier- oder Militairbeamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Diensteinkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Execution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

Cabinetsorder vom 11. December 1831. (Gesetzsamml. von 1832, S. 2).

C. Vorschriften über die Vollstreckung der Execution in Gehalt, Sold und Pension.

1) Sämmtlichen Generalen, Commandeurs, Commandanten, Stabsofficieren und den Compagnie- und Escadronchefs (Batteriechefs) müssen bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern übersteigenden Gehalte ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Officiere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premierlieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Cavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurcorps nicht mehr als 4 Thaler, einem Secondelieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Cavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurcorps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

§ 165. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgemeine Gerichtsordnung.

2) Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Classe bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

Königlicher Erlaß vom 24. Februar 1853. (Gesetz-Samml. S. 76).

3) Bei den Generalen und anderen Officieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unter-

Digitized by Google

worfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Officiere der Servis vom Abzuge ausgeschlossen.

§. 167. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgemeine Gerichtsordnung.

4) Die Abzüge, welche einem Officier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonscassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher contrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

§. 166 a. a. O.

5) Die Besoldungen und Emolumente der Militairbeamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler, oder weniger, jährliches Diensteinkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Diensteinkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen.

§. 160 a. a. O.

6) Wenn ein Militairbeamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen.

Cabinetsorder vom 21. April 1841. (Justiz-Ministerialblatt S. 182).

7) Die Bestimmungen über die Gehaltsabzüge der Militairbeamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben, ingleichen der Pensionen (Militairgnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden-Compagnien stehenden invaliden Unterofficiere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thalern und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.

§. 162. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

8) Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

§. 163 a. a. O.

9) Die Militairpersonen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

§. 168 a. a. O.

10) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (No. 9) sind von dem Gehalte derjenigen Officiere, welche aus Königlichen Kassen einen Beitrag zum

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich, und von dem Gehalte derjenigen Officiere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

Cabinetsorder vom 6. Juli 1843. (Justiz-Ministerialblatt von 1845. S. 11).

11) Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.

§. 169. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

12) Die vorstehende Bestimmung (Nr. 11) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thaler betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thaler an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thaler in mäßigen Abzügen aus dem Diensteinkommen eingezogen werden dürfen.

Cabinets-Order vom 11. Juni 1829. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 34. S. 115).

13) Currente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

§. 170, Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

14) Bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge sind die zur Wittwencasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

Cabinetsorder vom 29. Mai 1834. (Gesetz-Samm. S. 70).

15) Die Pensionen, welche invalide Officiere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußcasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge

Digitized by Google

zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als Object der Execution vorgeschlagen werden.

Cabinetsorder vom 20. März 1828. (Gesetz-Samml. S. 43).

16) Der Sold der Unterofficiere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen.

§. 83. Anhang zum §. 1015. Titel 1. Thl. II. Allgem. Landrechts.

17) Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Officiere, noch die mobilen Militairbeamten einen Gehaltsabzug erleiden.

Cabinetsorder vom 22. December 1817. (Gesetz-Samml. von 1818. S. 8).

18) Die Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Execution gegen Officiere und Militairbeamte auf Gehalts und Pensionsabzüge gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.

Verfügung des Justizministers vom 9. August 1853. (Justiz-Ministerialblatt S. 303) und vom 8. Januar 1864. (Justiz-Ministerialblatt S. 14).

19) Gehalt, Sold und Pension der Militairpersonen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme im Wege des Sicherheitsarrestes, als die Vollstreckung der Execution in dieselben zulässig ist.

§. 197. Anhang zum §. 25, Titel 29, Th. I. Allgem. Gerichtsordnung.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personalarrestes.

1) Der Personalarrest findet gegen die im Dienst befindlichen Militairpersonen nicht statt. Dies gilt auch von dem Wechselarrest, welcher jedoch gegen Militairbeamte nicht ausgeschlossen ist.

§. 686. Titel 11. Thl. I. Allgem. Landrechts,

§. 174. Anhang zum §. 142. Tit. 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung,

Cabinetsorder vom 6. October 1823. (Gesetz-Samml. S. 167),

Einführungsgesetz zur Deutschen Wechselordnung vom 15. Februar 1850. §. 5. (Gesetz-Samml. S. 53),

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Deutschen Wechselordnung vom 21. Mai 1863. Artikel 2. (Gesetz-Samml. S. 357.)

2) Den im Dienste befindlichen Officieren stehen die auf Inactivitätsgehalt gesetzten und die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere gleich.

Cabinetsorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz-Samml. S. 98.)

3) Wegen verweigerter Vermögensmanifestation ist der Personalarrest gegen Militairpersonen nicht ausgeschlossen

Cabinetsorder vom 6. Juni 1823. (v. Kamptz Jahrbücher Band 21. S. 262.)

Digitized by Google

4) Gegen Officiere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personalarrest mittelst Requisition der Militairbehörden vollstreckt.

Cabinetsorder vom 6. Juni 1823. a. a. O.

5) Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militairbeamten der Personalarrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Versehung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 145. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

IV. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure.

1) Auditeure solcher Truppen, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:
   a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1. 2. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militair-Gerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;
   b) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

   Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem commandirten Kriegsgericht, aus einem Officier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

   §. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 240.)

2) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1) aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets des Allgemeinen Landrechts von einem Civilgericht aufgenommen wären. Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protocollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein für den speciellen Fall oder ein- für allemal vereideter Officier oder Unterofficier vertreten.

   §. 2 a. a. O.

3) Die aufgenommenen Verhandlungen (Nr. 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen beteffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt sind, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

   Ist das Standquartier im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Kreisgericht zu Wesel.

   §. 3 a. a. O.

Digitized by Google

V. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande.

Die durch die Allerhöchste Order vom 19. Juli 1834 und Artikel VIII. Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1851 wegen der Gerichtsbarkeit über die Preußischen Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg getroffenen Bestimmungen können durch Königliche Verordnung auch auf andere Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen solle.

An die Stelle der Bestimmung in Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juli 1834, daß bei Testamentsaufnahmen im Nothfalle die §§. 194. und 200. Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen sollen, treten die neueren Vorschriften über privilegirte militairische Testamente (Nr. VII).

§. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 240).

VI. Vorschriften über die Sportelfreiheit der Militairpersonen.

Die Militairpersonen sind nur rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publication von der Zahlung der Gerichtskosten und Gerichtsgebühren befreit. Auch sind die Provocationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen frei von Gerichtskosten und Gebühren zu bearbeiten.

Die Sportelfreiheit entbindet nicht von Bezahlung der baaren Auslagen.

Gesetz vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 622), §. 4, Nr. 5.

VII. Vorschriften über die privilegirten militairischen Testamente.

1) In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Personen, welche nach §. 1 und §. 18, No. 1, 2, 3, Theil II des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845, in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, unter den unter No. 2 angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verordnungen auch in den unter No. 3 angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militairische Testamente). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf die letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

   §. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 240).

2) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militairische Testamente zu errichten, beginnt für die unter No. 1 bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Falle ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Digitized by Google

Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 5 a. a. O.

3) Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Officier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Officier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Officiers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Officiere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeistliche vertreten werden.

§. 6 a. a. O.

4) Die unter Nr. 3 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

§. 7 a. a. O.

5) Die nach Vorschrift Nr. 3 c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (Nr. 3 a und b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe. Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militairbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dasselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

§. 8 a. a. O.

6) Privilegirte militairische Testamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

   Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Digitized by Google

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung, oder in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

§. 9 a. a. O.

7) Das privilegirte militairische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

§. 10 a. a. O.

8) Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Gehört dieses Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an den General-Procurator bei demselben, der durch den betreffenden Landgerichts-Präsidenten die Hinterlegung bei einem Notar nach Maaßgabe der für olographische Testamente im Artikel 1007 des Civilgesetzbuches bestehenden Vorschriften veranlaßt.

§. 11 a. a. O.

9) Die Bestimmungen Nr. 1 — 8. finden auf alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der Königlichen Marine und auf alle anderen auf einem solchen Schiffe oder Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem Augenblicke Anwendung, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat.

Die unter Nr. 6 bestimmte Frist von einem Jahre wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst gestellt ist, oder der Testator aufgehört hat, zu demselben zu gehören.

§. 12 a. a. O.

VIII. Vorschriften über die Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Capituliren der Kinder und Pflegebefohlenen.

Jeder Soldat ist in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten; die Zustimmung der Eltern und Vormünder ist hierzu nicht erforderlich.

Cabinetsorder vom 10. Februar 1825. (Gesetz-Samml. S. 15.).

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. October und bekannt gemacht am 4. October 1867.

Digitized by Google

№ XXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 7. October 1867.

Nachdem in Gemäßheit §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für Diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der gewählten Vertreter hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der 2. Classe.

Herr Ernst Christian Weyhausen.
» Johann Jacob Ißleiber.
» Heinrich Garrels junior.
bis Ende 1869.

Herr Johann Heinrich Gildemeister.
» Johann Wilhelm Nielsen
bis Ende 1872.

Von der 3. Classe:

Herr Christoph Studer
bis Ende 1872.

Von der 4. Classe B.

Herr Friedrich Heinrich Bulthaupt
bis Ende 1869.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 7. October 1867.

№ XXX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Zählung der Bevölkerung, der Gebäude und des Viehstandes im Bremischen Staate betreffend.

Publicirt am 11. November 1867.

Den bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen über die von drei zu drei Jahren vorzunehmende Zählung der Bevölkerung des Bremischen Staates, sowie den Be-

Digitized by Google

schlüssen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes hinsichtlich der bei den Volkszählungen im ganzen Gebiet des Bundes zu beachtenden Grundsätze gemäß, verordnet der Senat zur allgemeinen Nachachtung hiedurch das Folgende:

§. 1.

Am Dienstag den 3. December 1867 sollen die Einwohner des Bremischen Staats gezählt werden, und zwar mit Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse, des Geschlechts, des Lebensalters, des Civilstandes, der Berufs- und Erwerbsarten, des Religionsbekenntnisses, der etwaigen körperlichen Mängel, sowie der Art der Anwesenheit der anwesenden Bevölkerung und der Art der Abwesenheit der Abwesenden.

Mit dieser Zählung soll eine Zählung der öffentlichen und Privatgebäude, und des Viehstandes verbunden werden.

§. 2.

Die zu diesem Zwecke bestimmten Zählungslisten werden

in der Stadt Bremen von den besonders damit beauftragten Zählern, welche mit Legitimationskarten versehen sind,

im Landgebiete, desgl. in Vegesack und in Bremerhaven von den durch die Landherren, resp. die Aemter damit beauftragten Personen

vertheilt und wieder abgeholt werden.

§. 3.

Während der drei Tage vom 28. bis zum 30. November d. J. wird jedem Vorstande einer gewöhnlichen Haushaltung eine Zählungsliste (nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular) zugestellt werden.

Diese Liste ist von dem Vorstande jeder Haushaltung (oder im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter) auf Grund des Bestandes der Haushaltung

am Dienstag, den 3. December d. J.,

mit den erforderlichen Angaben auszufüllen, wie solches in den der Liste beigefügten Erläuterungen näher vorgeschrieben ist.

Jede Liste ist von demjenigen, welcher sie ausgefüllt hat, mit seiner Namensunterschrift zu unterzeichnen.

Während der drei Tage vom 4. bis zum 6. December d. J. werden die Listen durch die im §. 2 bezeichneten Personen wieder eingefordert werden.

§. 4.

Die Besitzer von Gasthäusern, Logirhäusern, Auswandererhäusern, Herbergen, sowie die Inhaber von Pensionaten und ähnlichen Anstalten, ferner die Hausverwalter oder als Hausverwalter anzusehenden Beamten in den verschiedenen Stiftern, Kranken- und Irrenhäusern, Versorgungs-, Gefangen- und Strafanstalten werden

1) eine gewöhnliche Haushaltungs- oder Zählungsliste, in welche sie nur über sich und ihre eigene Familie und Haushaltung die geforderten Angaben einzutragen haben, außerdem aber

Digitized by Google

im Bremischen ecember 1867.

Aus 1867.

Die Zählung ist gemäß den bestehenden 3 Jahren vorzunehmende Zählung der Bevölkerung des Bremischen Staats, sowie in Uebereinstimm ddeutschen Bundes hinsichtlich der bei den Volks- zählungen im gauzen Gebiet des Bundes zu beac

Wenngleich der Senat sich der Erwart remischen Staates von selbst es sich angelegen sein lassen werde, die vermittelst der Zählungslisten ftigkeit zu beantworten nnd den Zählungsbeamten ihr Geschäft thunlichst zu erleichtern, so wird do he Angaben in den Zählungslisten, Verweigerung der geforderten Auskunft, sowie ungebührliches Betr bis zu zehn Thalern oder den Umständen nach mit noch schärferer Strafe geahndet werden sollen.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, für die Ausfüllung der

In jedes bewohnte Haus werden zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Ha Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vor treter, sowie jedem Inhaber einer gemietheten Chambreganisten, (Miether möblirter Zimmer) vember übergeben. Jeder Haushaltungs-Vor oder Stellvertreter desselben und jeder Miether die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für

eit (21—30); sowie der Wahlberechtigung zu Bürger- Wahlen (31). Außerdem ist bei der Gebäudezählung rsicherungssumme gestellt. Für die erstere Angabe alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer nd taubstumm, als geisteskrank und blödsinnig gelten. Art des Aufenthalts wird wie diejenige über enheit für die Zwecke des Norddeutschen Bundes n über die Wahlberechtigung sollen zu zweckmäßigerer fenden Verzeichnisse dienen. Und die Kenntniß des r Gebäude ist für die Statistik des Versicherungs- ren.

3.

3. Welche Nummer hat dasselbe? .....

4. Ist das Haus Ihr Eigenthum oder we.....

5. Wie viele Wohn- und andere Zimmer, das Haus?

6. Wie viele Haushaltungen bewohnen da.....

7. Wie viele unbewohnte, unter einem ke Fabrik-, Wirthschafts- und dergleichen Neben.....

8. Wie hoch ist der versicherte Werth a) .....

b) .....

Falls der Eigenthümer nicht im Ha hren können, ist statt der Beantwortung der Frage Name und Wohnung des Eigenthümers hierunter an

Name:

Anmerkung. Privatgebäude, welche zer ꝛc. ihre Wohnung haben, sind zu den Wohngebäuden zu zählen, Neben- oder Hintergebäude, die mit einer eignen wie das Wohnhaus oder an einer anderen Straße liegen — sind zur Vermeidung von Doppelzählungen in diese Liste nicht n besonders notirt werden.

Die Fragen 1 bis 4 sind auf jeder Liste au el zu werden. Wohnt der Eigenthümer mit im Hause, so hat immer dieser die Fragen zu beantworten, sonst der Miether, n her. Als Hauptmiether gilt derjenige Miether, welcher die höchste Miethsumme zahlt. Die übrigen Haushaltungen könn ragen (5 bis 8) etwa schreiben: „siehe Liste des Eigenthümers".

Digitized by Google

Viehstandes.

December 1867.

Viehgat

(Bei den Einträgen sind die nebenste

I. **Pferde.** Gesammtzal

Darunter: a) Fohlen, geb

b) Pferde, geb

Von den Pferden zu b sind:

1. Zuchthengste.....
2. zur Zucht benutzte St
3. vorzugsweise in der L Pferde.....
4. Lastpferde.....
5. andere Pferde.....

II. **Maulthiere**.....

III. **Esel**.....

IV. **Rindvieh**. Gesammtz

Darunter: a) Kälber, gebo Juli bis jetzt

b) Jungvieh, u

1. geboren 18 bis Ende
2. geboren 1 31. Dece

Erläuterungen

zu

nebenstehendem Formular der Viehzählungs-Liste.

Damit der gesammte Viehstand des Staates ermittelt werde und ppelzählungen vermieden werden, sind folgende allgemeine Regeln beachten:

1. Hauptgrundsatz ist, daß die Viehzählungs-Listen für jede Stadt oder jede Feldmark alles Vieh enthalten müssen, welches sich zur Zählungszeit innerhalb des Stadtbezirks oder der Feldmark befindet.
2. Jeder Haushaltungsvorstand trägt das ihm oder einem Familienglede seiner Haushaltung gehörige Vieh in die Liste ein, sofern sich dasselbe auf dem Grundstück des von ihm bewohnten Hauses oder auf einem unbewohnten Grundstücke seiner Stadt oder Feldmark befindet.
3. Auf dem Grundstück eines andern Wohnhauses untergebrachtes Vieh wird vom Besitzer, Verwalter oder Miether desselben in der ihm übergebenen Viehzählungs-Liste aufgeführt.
4. Auf unbewohnten Grundstücken untergebrachtes Vieh, welches nicht in der Stadt oder der Feldmark befindlichen Personen gehört, wird von dem Eigenthümer oder Verwalter dieses Grundstückes gleichfalls mit in seiner Liste aufgeführt.
5. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten, für welche eine Extra-Zählungsliste ausgegeben wird, haben das den Anstalten gehörige Vieh in die ihnen selbst gleichzeitig verabfolgte Zählungs-Liste für ihr Wohnhaus mit einzutragen und zwar in die erste Zahlenspalte der Viehzählungs-Liste.

In welche Spalten der Viehzählungs-Liste die Eintragung stattfindet, let sich danach, ob das Vieh dem Haushaltungsvorstande gehört, in hem Falle es in der ersten Zahlenspalte eingetragen wird, oder ob dasselbe eren Personen gehört, in welchem Falle es in die zweite Spalte einagen wird.

Betreffs einzelner Viehgattungen ist im Besonderen noch zu rken:

Zu I. Pferde. Die Summe der in den Querspalten 2—5 nach Alter gruppirten Pferde muß mit der Querspalte 1, die Summe der en Querspalten 6—10 nach der Beschäftigung gruppirten mit Spalte ereinstimmen.

Dient ein Pferd mehreren Zwecken, so ist es in der Rubrik zu ver- ten, welche dem vorwaltend erfüllten Zwecke entspricht. Unter die zugsweise in der Landwirthschaft benutzten Pferde" (Sv. 8) sind auch

Digitized by Google

2) eine ausreichende Anzahl von Extralisten (Haushaltungslisten in größerem Format) erhalten, in welche sie die in dem betreffenden Hause, Pensionat, Stift u. s. w. sich aufhaltenden Reisenden, Pensionaire ꝛc. zu verzeichnen verpflichtet sind.

Für diese Listen gelten im Uebrigen die Vorschriften des §. 3.

§. 5.

Auf jedes in Bremischen Häfen oder auf Bremischem Stromgebiete befindliche und mit einer Besatzung oder einem Lieger versehene Handelsschiff (See-, Küsten- oder Flußschiff, oder Fischerfahrzeug) wird eine für die Zählung der Schiffsbevölkerung besonders eingerichtete Liste gegeben. Die Liste wird dem Capitain oder Führer jedes Schiffes, oder dem Stellvertreter des Capitains ꝛc., eingehändigt.

Auch für diese Listen kommen im Uebrigen die Vorschriften des §. 3 zur Anwendung.

§. 6.

Wenngleich der Senat sich der Erwartung hingiebt, daß jeder Bürger und Einwohner des Bremischen Staates von selbst es sich angelegen sein lassen werde, die vermittelst der Zählungslisten ihm vorgelegten Fragen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beantworten und den Zählungsbeamten ihr Geschäft thunlichst zu erleichtern, so wird doch hiermit ausdrücklich verordnet, daß wissentlich falsche Angaben in den Zählungslisten, Verweigerung der geforderten Auskunft, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder den Umständen nach mit noch schärferer Strafe geahndet werden sollen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. November 1867.

№ XXXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das Jahr 1868 betreffend.

Publicirt am 12. November 1867.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Einzeichnung der nächstjährigen Beiträge für das Armen-Institut, durch deren Ertrag der Fortbestand dieser Anstalt in der bisherigen Weise bedingt ist,

am Dienstag, den 12. November 1867,

durch die Mitglieder der Diaconien eröffnet werden soll.

Dem Senate ist bei dieser Gelegenheit von der Session des Armen-Instituts berichtet worden, daß schon nach dem gegenwärtigen Stande der Rechnung die diesjährigen Ausgaben im Vergleich mit dem vorigen Jahre die Einnahmen so

Digitized by Google

erheblich übersteigen, daß voraussichtlich ein Deficit eintreten werde. Damit dasselbe nicht weiter anschwelle, handle es sich demnach darum, das fehlende Gleichgewicht herzustellen. Dies sei, so lange das Institut lediglich auf die freiwilligen Beiträge der hiesigen Einwohner angewiesen sei, nur durch eine gesteigerte Theilnahme des ganzen Publicums, insbesondere der wohlhabenderen Classen zu erreichen, wenn man nicht gezwungen werden solle, das bisherige System aufzugeben und zu einer Gemeindesteuer, deren Unzuträglichkeiten augenscheinlich seien, greifen wolle.

Indem der Senat diese Sachlage zur öffentlichen Kunde bringt, darf er nicht unterlassen, alle Bewohner Bremens auf die dargelegte Nothwendigkeit einer entsprechenden Erhöhung der einzuzeichnenden Beiträge aufmerksam zu machen und dazu hierdurch aufzufordern, da sonst eine Aenderung des bisherigen seit langen Jahren bewährten Systems nicht wird vermieden werden können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und publicirt am 12. November 1867.

№ XXXII.

Obrigkeitliche Verordnung, den Schifffahrtsverkehr auf der Weser oberhalb der Eisenbahnbrücke bei eintretendem Frostwetter betreffend.

Publicirt am 18. November 1867.

Zur Beseitigung der Gefahren, welche für die Weserbrücken, die Deiche und das Separationswerk durch Schiffe oder Flöße entstehen, wenn solche bei Eisgang oberhalb der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke oder in der kleinen Weser sich befinden, wird hiedurch das Nachstehende verordnet:

Bei eintretendem Froste sind jedes Mal sämmtliche in der kleinen Weser unter- und oberhalb der Brücke und in der großen Weser in der Strecke zwischen der großen Weserbrücke und der Eisenbahnbrücke befindlichen Schiffe und Flöße von den Führern derselben aus diesen Stromstrecken zu entfernen.

Schiffe oder Flöße, welche in der kleinen Weser oder in der erwähnten Stromstrecke der großen Weser festfrieren, werden auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer aus diesen Stromgebieten entfernt werden.

Der Schlachtvogt ist angewiesen darauf zu achten, daß diese Verordnung befolgt wird. Die Führer der Schiffe und Flöße sind bei Meidung einer Geldstrafe von 10 Thalern und den Umständen nach angemessener Gefängnißstrafe gehalten, den desfallsigen Weisungen dieses Beamten unverzüglich Folge zu leisten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht am 18. November 1867.

Digitized by Google

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Publicirt am 6. December 1867.

In Folge eines dem am 18. Februar 1863 publicirten, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffenden Gesetze gemäß vom Kaufmannsconvente gefaßten und vom Senate genehmigten Beschlusses vom 26. vor. Mts., nach welchem der im laufenden Jahre erhobene außerordentliche Zuschlag zu der laut Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 6. October 1864 bestehenden Börsensteuer von 8, bezw. 2 Thalern auch für das Jahr 1868 eintreten soll, verordnet hiemit der Senat,

daß die vorerwähnte Steuer für das Jahr 1868

zwanzig Thaler für die erste Abtheilung der Steuerpflichtigen

und

acht Thaler für die zweite Abtheilung der Steuerpflichtigen

betragen und zu diesem Betrage von der Handelskammer erhoben werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 6. December 1867.

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Verordnung, eine Abänderung des §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1854 wegen des Messens von Gütern betreffend.

Publicirt am 7. December 1867.

Nachdem die Beseitigung der durch §. 5 der Verordnung wegen des Messens von Gütern vom 21. Juli 1854 vorgeschriebenen erhöhten Taxe für die mit transatlantischen Dampfschiffen zu versendenden Güter als zweckmäßig sich herausgestellt hat, so verordnet der Senat im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents, daß an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 5 der gedachten Verordnung fortan folgende Bestimmungen zu gelten haben:

§. 5.

Die Bestimmung der Taxe, von der nach keiner Seite abgewichen werden darf, ist auf 18 Grote für 100 Cubicfuß festgesetzt, sei es bremisches, sei es englisches Maaß, wie es von den Betheiligten gewünscht wird.

Die Hälfte dieser Taxe tritt indeß bei solchen Waarenpartien ein, die, wie Pfeifen- und Weinkisten und ähnliche Güter, in lauter gleichmäßigen Colli bestehen, sobald nur ein Theil derselben gemessen wird, das Gesammtmaaß aber der Bescheinigung und Verantwortlichkeit der Messer unterliegen soll und nicht unter 200 Cubikfuß beträgt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 7. December 1867.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

№ XXXV.

Obrigkeitliche Verordnung, enthaltend Regulativ für die beeidigten Börsen-Mäkler.

Publicirt am 9. December 1867.

Da in Folge der Aufhebung des bisherigen Mäkleramts die Anstellung von Beamten für die Abhaltung von öffentlichen Verkäufen, die Ertheilung von Befundzeugnissen und Gutachten, sowie die Vornahme von Schätzungen im Interesse des Seeversicherungs-, Wechsel-, Schifffahrts- und Waarenverkehrs erforderlich geworden ist, so verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents das Folgende:

§. 1.

Zur Abhaltung öffentlicher Verkäufe von Waaren, Werthpapieren, Schiffen, Schiffsparten und Schiffsgeräthen, zur Ertheilung von Befundzeugnissen und Gutachten über die Beschaffenheit und den Werth der genannten Gegenstände, über den Marktpreis von Waaren, sowie über Wechsel- und Effecten-Course, zur Vornahme von sonstigen Schätzungen und ähnlichen vom Geschäftsbetrieb geforderten Handlungen werden beeidigte Börsenmäkler in der Stadt Bremen gleichwie in andern Plätzen des Bremischen Staatsgebiets nach Bedürfniß angestellt.

§. 2.

Die Anzahl der in §. 1 bezeichneten beeidigten Börsenmäkler wird vom Senate, nach Vernehmung der Handelskammer über das Bedürfniß des Geschäfts bestimmt.

§. 3.

Hinsichtlich der Erwählung, Bestätigung, Entlassung und Instruction der beeidigten Börsenmäkler und der dieselben beaufsichtigenden Behörde kommen die §§. 35 (1), 38, 39, 41 (3), 42, 43, 44 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes zur Anwendung. — Die Suspension eines beeidigten Börsenmäklers verfügt der Senat nach Vernehmung der in §. 35 (1) des die Handelskammer betreffenden Gesetzes genannten Behörde. Ein beeidigter Börsenmäkler, der sich für insolvent erklärt, ist indeß schon dadurch ohne Weiteres suspendirt und kann seine Geschäfte erst wieder wahrnehmen, nach neuer Bewilligung des Senats, der zuvor die genannte Behörde darüber vernimmt.

§. 4.

Die Feststellung der Marktpreise, sowie der Wechsel- und der Effecten-Course geschieht durch die von der Behörde (§. 35 (1) des die Handelskammer betreffenden Gesetzes) dazu bezeichneten beeidigten Börsenmäkler

§. 5.

Die beeidigten Börsenmäkler haben sich bei Ausübung ihres Berufsgeschäfts

Digitized by Google

den ihnen zu ertheilenden Instructionen gemäß zu verhalten, auf welche sie nach folgender Formel beeidigt werden:

> Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als beeidigter Börsenmäkler die mir hinsichtlich des mir angewiesenen Wirkungskreises ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften treu befolgen, beim Abhalten öffentlicher Verkäufe unparteiisch verfahren und sorgfältig protokolliren, bei Zeugnissen, Gutachten und Schätzungen die Sachlage genau ermitteln und nach bestem Wissen und Gewissen meine Aussage oder Meinung abgeben, überhaupt aber meine amtliche Thätigkeit nur ausüben will, wenn ich mir nach redlicher Ueberzeugung der erforderlichen Sachkunde und keiner unmittelbaren oder mittelbaren Betheiligung bewußt bin.

§. 6.

Bei öffentlichen Verkäufen haben die beeidigten Börsenmäkler das im Anhang angefügte Regulativ für solche Verkäufe zu befolgen. Gebrauchtes Hausgeräth oder Bücher öffentlich zu verkaufen ist ihnen untersagt, gleichwie im Uebrigen hinsichtlich der Grenzen ihrer Befugnisse den Ausmienern gegenüber es bei der Ausmiener-Ordnung sein Bewenden hat.

§. 7.

Die Gebühren der beeidigten Börsenmäkler betragen in Ermangelung einer anderweitigen Verabredung:

1) für Besichtigungen, Schätzungen, Befundzeugnisse und Gutachten an jeden damit beauftragten beeidigten Börsenmäkler einschließlich des aufzunehmenden Protokolls und der beglaubigten Ausfertigung: 2 Thlr. 36 Grote;
2) bei öffentlichen Verkäufen von Waaren, Schiffen, Schiffsparten und Schiffsgeräthen für sämmtliche Bemühungen $^1/_2$ Procent des Verkaufspreises der wirklich verkauften Gegenstände vom Verkäufer;

   bei öffentlichen Verkäufen von Bau-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni- oder anderm Tischlerholze 1 Procent, bei öffentlichen Verkäufen von Werthpapieren $^1/_4$ Procent und von gesloopten Schiffen und deren Geräthschaften 4 Procent;
3) für die verlangte amtliche Beglaubigung eines Auszuges aus den Büchern der beeidigten Börsenmäkler 48 Grote.

Wenn mehrere beeidigte Börsenmäkler einen öffentlichen Verkauf besorgt haben, so sind dieselben nur gemeinschaftlich zur einfachen Gebühr berechtigt.

Der einen öffentlichen Verkauf haltende beeidigte Börsenmäkler hat für das Aufbieten im Interesse des Verkäufers Nichts zu berechnen.

Außer den Gebühren sind dem beeidigten Börsenmäkler nur die etwa durch ihn bezahlten Staatsabgaben, sowie nothwendige baare Auslagen, namentlich für Stempelpapier und öffentliche Bekanntmachungen, auch die etwaige Localmiethe zu ersetzen.

Bei Streitigkeiten wegen der Gebühren kann die Behörde um gütliche Beilegung angegangen werden.

Digitized by Google

Anhang.

Regulativ

die durch beeidigte Börsen-Mäkler abzuhaltenden öffentlichen Verkäufe betreffend.

§. 1.

Der beeidigte Börsenmäkler, welchem ein öffentlicher Verkauf aufgetragen ist, muß denselben persönlich wahrnehmen. Ist er verhindert, so hat er, nach vorab einzuholender Genehmigung des Auftraggebers, einen andern beeidigten Börsenmäkler sich zu substituiren.

§. 2.

Kein beeidigter Börsenmäkler darf für zwei oder mehrere von ihm abzuhaltende öffentliche Verkäufe dieselbe Zeit bestimmen, oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des Verkäufers, während des von diesem veranlaßten öffentlichen Verkaufs andere, zu letzterem nicht gehörige Gegenstände zum Verkauf aufsetzen oder anbieten; indeß ist es gestattet, mehrere Verkäufe in gewisser, vorher bestimmter Reihefolge nach Beendigung des ersten stattfinden zu lassen.

§. 3.

Der beeidigte Börsen-Mäkler muß den Ort und die Zeit des öffentlichen Verkaufs, sowie dessen Gegenstände, den Ort und die Zeit, wann solche besichtigt werden können, sowie den Namen und die Firma des Auftraggebers durch Anzeigen in den »Bremer Nachrichten« an mindestens zwei verschiedenen Tagen bekannt machen, auch daß und wie dies geschehen, im Verkaufs-Protokolle bemerken.

Dem Verlangen seines Auftraggebers, daß die Anzeigen außerdem in andern Blättern erfolgen sollen, hat der beeidigte Börsen-Mäkler zu entsprechen.

Wenn ein Verkäufer wünscht, daß sein Name nicht öffentlich genannt werde, so hat der beeidigte Börsen-Mäkler denselben der Behörde sofort und schriftlich namhaft zu machen, auch daß diese vorschriftsmäßige Aufgabe geschehen sei, im Verkaufsprotokolle zu erwähnen.

§. 4.

Oeffentliche Verkäufe beschädigter Waaren und sonstiger Gegenstände für Assecuradeurs oder für Abladers Rechnung, für Rechnung »dessen, den es angeht«, oder überhaupt einer dritten vom Auftraggeber verschiedenen Person, dürfen, abgesehen von einer durch die Behörde ertheilten Dispensation, niemals geschehen, bevor die Bekanntmachung in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen durch die »Bremer Nachrichten« und zwar an mindestens drei verschiedenen Tagen erfolgt ist.

§. 5.

Beim Beginn jedes öffentlichen Verkaufs muß der denselben abhaltende beeidigte Börsen-Mäkler den versammelten Kauflustigen die Auctionsbedingungen bekannt machen.

Digitized by Google

§. 6.

Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden nach vorhergegangenem dreimaligen Aufruf.

§ 7.

Bei jedem öffentlichen Verkaufe muß von einem beeidigten Börsen-Mäkler oder doch von einer auf die Protokollführung beeidigten Person ein Protokoll sorgfältig geführt und festgestellt werden.

Bei Verkäufen, die von zwei oder mehreren beeidigten Börsen-Mäklern abgehalten werden, ist jedoch die Führung eines zwiefachen Protokolls erforderlich, welches nach beendigtem Verkaufe durch Collationiren festgestellt werden muß.

Die beeidigten Börsen-Mäkler sind zur Aufbewahrung der Originalprotokolle verpflichtet.

§ 8.

Der im öffentlichen Verkauf den Zuschlag ertheilende beeidigte Börsen-Mäkler darf überall nicht mit aufbieten, ausgenommen im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers. Demselben ist untersagt, wenn er das höchste Gebot für den Verkäufer hat, sich selbst zu überbieten, vielmehr hat er letzteren Falls den Gegenstand dieses Gebots als vom Verkaufe zurückgezogen, sofort laut anzuzeigen.

§ 9.

Derselbe ist verbunden, jede Person, deren Gebot nicht im eigenen Namen geschehen ist, gleich nach Beendigung des Verkaufs zur Nennung des Käufers aufzufordern und, wenn diese unterbleibt, den betreffenden Gegenstand für Rechnung und Gefahr des Bieters von Neuem zum Aufgebot zu bringen, insofern nicht der Verkäufer die Zurücknahme desselben vorziehen sollte.

§ 10.

Dem beeidigten Börsen-Mäkler ist untersagt, den Ertrag eines öffentlichen Verkaufs einzucassiren oder darüber zu quittiren, wenn er nicht vom Verkäufer dazu ausdrücklich beauftragt ist.

§ 11.

Der Ertrag eines gerichtlich angeordneten öffentlichen Verkaufs ist stets vom beeidigten Börsen-Mäkler einzucassiren und unmittelbar an der Canzlei des zuständigen Gerichts zu deponiren, sofern nicht dasselbe ein Anderes verfügt.

§ 12.

Wenn die Haltung eines öffentlichen Verkaufs mehreren beeidigten Börsen-Mäklern übertragen worden ist, so übernimmt, insofern nicht vom Auftraggeber ein Anderes festgesetzt ist, der im Amte älteste beeidigte Börsen-Mäkler die Leitung.

Dieser ist für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. December 1867.

Digitized by Google

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Geschwornenliste für die Wahlperiode der Jahre 1868 und 1869 betreffend.

Publicirt am 9. December 1867.

Nachdem, nach Vorschrift der Anlage I zu der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863, die Wahl der Geschwornen für die Wahlperiode der Jahre 1868 und 1869 geschehen und das Schlußergebniß eingereicht worden ist, bringt der Senat, in Gemäßheit §. 17 der gedachten Anlage I, die Liste der 360 Geschwornen, abgetheilt nach den vier Sectionen, welche abwechselnd von Vierteljahr zu Vierteljahr der Reihe nach, und zwar die erste für das mit dem 1. Januar 1868 beginnende Quartal, bei der Auslosung der fungirenden Quartal-Geschwornen werden zum Grunde gelegt werden, nach Namen, Stand und Wohnung im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 9. December 1867.

Liste

der nach §. 16 der Anlage I zur provisorischen Strafproceß-Ordnung zu Geschwornen für die Jahre 1868 und 1869 bestimmten 360 Staatsbürger.

I. Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
1	Achelis, Johs. C.	Kaufmann	Dobben 27.
2	Ahlers, Joh. Heinr. Christian	Tischler	Buchtstraße 6.
3	Averbeck, Bernh.	Klempner	Klosterkirchenstraße 7.
4	Baumann, Herm. Heinr.	Kaufmann	Hohethorstraße 54.
5	Beyer, Heinr. Justus	Schlächter	Brautstraße 8.
6	Blome, Joh. Friedr. Ludolph	Küper	Mühlendamm 9.
7	Bokelmann, Joh. Friedr. Wilh.	Holzhandlung	Deich 27 a.
8	Bosse, Otto	Segelmacher	Contrescarpe 165.
9	Brüggemann, Albert	Schuhmacher	Abbenthorstraße 8.
10	Bultmann, Joh. Heinr.	Cigarrenfabrikant	Osterstraße 37.
11	Deetjen, Joh. Friedr. Gust.	Kaufmann	Deich 38.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
12	Delius, Everhard	Kaufmann	Contrescarpe 132.
13	Eckhoff, Joh. Heinrich	Kaufmann	Roßstraße 9 e.
14	Ehlers, Heinr. C.	Kurzwaarengeschäft	U. L. Fr. Kirchhof 8.
15	Fette, Joh. Friedr.	Kaufmann	Pelzerstraße 35.
16	Förstner, Jac. Phil.	Ohne Geschäft	Wall 115.
17	Gevekoht, Heinr. Albrecht	Kaufmann	Ellhornstraße 21.
18	Gildemeister, Joh. Wilh.	Kaufmann	Contrescarpe 134.
19	Grube, Diedr.	Klempner	Wall 171.
20	Häcker, Joh. Fr. sen.	Cigarrenfabrikant	Westerstraße 35 c.
21	Henke, Otto Heinr.	Cigarrenfabrikant	Westerstraße 13.
22	Heyn, Eduard	Capitain	kl. Meinkenstraße 7.
23	Hogrefe, Heinr.	Bäcker	Osterthorssteinweg 20.
24	Jänecke, Carl Ernst Heinr.	Kaufmann	Außs. d. Schleifmühle 12.
25	Kasten, Joh. Carl Friedr.	Buchbinder	Osterstraße 31.
26	Koster, Albert	Holzhandlung	Doventhorssteinweg 72.
27	Kuhlenkamp, Joh. Friedr. sen.	Kaufmann	Osterthorssteinweg 66.
28	Lahusen, Friedr.	Kaufmann	Düsternstraße 52.
29	Laßmann, Gottfr.	Cigarrenfabrikant	U. L. Fr. Kirchhof 18.
30	Lichtenberg, Rud.	Kaufmann	Bleicherstraße 41.
31	Lösekamp, Bernh.	Decon. im Hause Seefahrt	Doventhorssteinweg 26.
32	Märtens, Carl Aut. Georg	Weinhandlung	Abbenthorstraße 9.
33	Meier, Rulemann Ludwig	Kaufmann	Bredenstraße 5.
34	Meyer, Hermann	Bauunternehmer	Weberstraße 17.
35	Meyer, Rudolph	Modewaarenhandlg.	Brautstraße 24.
36	Metz, Friedr. Wilh.	Agent	Pelzerstraße 41.
37	Müller, Herm. H.	Tabacksgeschäft	Doventhorstraße 24.
38	Mummy, Oscar	Kaufmann	Contrescarpe 59.
39	Nielsen, Joh. Wilh.	Kaufmann	Georgstraße 52.
40	Oetting, Ant. Heinr.	Hausvater am lutherischen Waisenhause	Domshof 8.
41	Ordemann, Friedr.	Maler	Molkenstraße 24.
42	Overbeck, Theodor	Schiffsbaudirector	Contrescarpe 192.
43	Pauls, Joh. Heinr.	Grobbäcker	kl. Rosenstraße 16.
44	Pfeiffer, Andr. Aug.	Bildhauer	Sögestraße 42.
45	Poppe, Joh. Georg	Capitain	Contrescarpe 186.
46	Raupius, Friedr.	Agent	Hohestraße 5.
47	Reuter, Bernh.	Lederhandlung	Herrlichkeit 3 a.
48	Rodewald, Carl Reinh. Conr.	Kaufmann	Schillerstraße 2.
49	Rosenkranz, Anton	Maler	Fedelhören 1 a.
50	Ruhl, Joh. Peter	Kaufmann	Georgstraße 34.
51	Sander, Fr. August	Kaufmann	Doventhorstraße 6.
52	Schierenbeck, Diedr. Alex.	Kaufmann	Löningstraße 13.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
53	Schröck, Diedr. F.	Tabacksgeschäft	Doventhorstraße 1.
54	Sick, Joh. Carl Heinr.	Hutmacher	Obernstraße 33.
55	Sievers, Joh. Heinr.	Gastwirth	Domshof 16
56	Stehnken, Hinr.	Glaser	Faulenstraße 7.
57	Strätz, Carl,	Tuchhandlung	Rolandstraße 4.
58	Tedtsen, A. Andreas	Kaufmann	Löningstraße 3.
59	Thölken, Heinr.	Tischler	Schnoor 12.
60	Todt, Adolf Fr. Gottf. Everh.	Makler	Kohlhökerstraße 53.
61	von Uffel, Joh. Friedr.	Kaufmann	Sielwall 56.
62	Vaupel, Conr. Nicol.	Hutmacher	Langenstraße 7.
63	Waetge, Joh. Conr.	Zinngießer	Faulenstraße 62.
64	Wildfang, Joh. Rud. Friedr.	Kaufmann	Dobben 62.
65	Wolff, Ernst Wilh.	Krämer	Osterthorstraße 16.

b. Aus dem Landgebiet.

66	Anmund, Everh.	Landmann	Osterholz 25.
67	Behrens, Herm.	Landmann	Borgfeld 44.
68	Brünjes, Joost	Landmann	Niederblockland 28.
69	Grütter, Diedr.	Tischler	Burg 21.
70	Kaars, Georg Hinr.	Tischler	Oberneuland 27.
71	Katenkamp, Gerd	Baumann u. Landmann	Habenhausen 50.
72	Lohmann, Herm.	Glaser, Höker u. Wirth	Hilgeskamp 38.
73	Meyer, Herm.	Wirth	Oberneuland 63.
74	Schumacher, Herm. sen.	Landmann	Lehesterdeich 25.
75	Segelken, Joh.	Schmied	Gramke 66.

c. Aus den Hafenstädten.

76	Gathmann, Friedr.	Gastwirth	Vegesack.
77	Rahtjen, Christ. Peter	Bäcker	Vegesack.
78	Rohr, J. Friedr.	Buchdruckereibesitzer	Vegesack.
79	Scharringhausen, Joh. Heinr. Georg	Kaufmann	Vegesack.
80	Wessels, Adolph Heinrich	Weinhändler	Vegesack.
81	Wicke, Joh. Diedrich	Detailliſt	Vegesack.
82	Abegg, Georg Ludwig	Techniker	Bremerhaven.
83	Büthe, Gottf. Heinrich	Manufacturiſt	Bremerhaven.
84	Flemming, Johs. Carl	Detailliſt	Bremerhaven.
85	Greve, Carsten	Kaufmann	Bremerhaven.
86	Lahusen, Christ. Ant. Georg	Schiffs-Capitain	Bremerhaven.
87	Lamke, Johann	Kaufmann	Bremerhaven.
88	Schulenburg, Friedr. Ludwig Hugo	Detailliſt	Bremerhaven.
89	Simon, Conr. Friedr. Ludwig	Schuhmacher	Bremerhaven.
90	Wieting, Ernst Joh. Heinr.	Kaufmann	Bremerhaven.

Digitized by Google

II. Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
91	Achelis, Justus	Lohgerber	Hinter Steph. Kirchhof 22.
92	Ahnemann, Fr. H.	Bäcker	Steinthorsteinweg 27.
93	Arens, Joh. Fr.	Kaufmann	Georgstraße 38.
94	Banck, Carl Gustav	Kaufmann	Kohlhökerstraße 13.
95	Becker, Herm.	Kaufmann	Bornstraße 45.
96	Benedict, Franz	Gastwirth	Domshof 18.
97	Bödeker, Herm. jun.	Lichtzieher	Osterthorsteinweg 71.
98	Bölken, Joh. Heinr.	Kaufmann	Bahnhofplatz 11.
99	Brandt, Carl Ludw. Wilh.	Braumeister	Bleicherstraße 29.
100	Bröckelmann, Carl Jul. Heinr. Friedr.	Kaufmann	Martinistraße 44.
101	Brüggemann, B.	Agent	Georgstraße 28.
102	Cumme, Ernst Adolph	Makler	Brake 2.
103	Deetjen, Martin	Kaufmann	Breitenweg 47.
104	Dierksen, Joh. Ernst	Buchdrucker	Langenstraße 106.
105	Dubbers, Joh Christ.	Kaufmann	Contrescarpe 55.
106	Eggers, Aug.	Kaufmann	Georgstraße 33.
107	Ellerbrock, Georg Friedr.	Koch	Osterthorwallstraße 74.
108	Finke, Joh. Heinr.	Mobilienhandlung	Westerstraße 104.
109	Gastmeyer, Carl David	Schmied	Geeren 31.
110	Gewecke, Heinr. Ant. Christ.	Schlosser	Hutfilterstraße 24.
111	Gläsel, Chr. Fr.	Instrumentenmacher	Herrlichkeit 3.
112	Grote, Joh. Heinr.	Uhrmacher	Osterthorsteinweg 27.
113	Haack, Herm.	Kaufmann	Steinern Kreuz 17.
114	Hauers, Friedr. Carl Rud.	Kaufmann	Rembertistraße 2.
115	Heymann, Carl Joh. Nicol.	Optiker	Domshof 24.
116	Hildebrandt, Christ.	Mobilienhandlung	Osterstraße 50.
117	Hinke, Heinr. Arnold	Tuchhandlung	Faulenstraße 11.
118	Hotes, Ludwig	Maler	Birkenstraße 45.
119	Jantzen, Joh. Heinr.	Kaufmann	Rembertistraße 74.
120	Kersting, Jos.	Kaufmann	Kohlhökerstraße 24 a.
121	Knoop, Christ. Herm.	Kaufmann	Uthbremerstraße 21.
122	Kraesse, Eduard	Kaufmann	Mendestraße 10.
123	Krudup, Arend	Maurer	Löningstraße 1.
124	Kuhlmann, Diedr. Heinr. Wilh.	Makler	Osterdeich 43.
125	Lahusen, Wilh. Heinr.	Apotheker	Osterthorsteinweg 26.
126	Linckmeyer, Clamor Aug. Ad.	Wirth	Faulenstraße 16.
127	Loose, Lüder	Landmann	Uthbremerstraße 22.
128	Martens, Joh. Diedr.	Bauunternehmer	Krummen Arm 5.
129	Meyer, Adolph	Tischler	Pelzerstraße 5.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
130	Meyer, Joh. Fr.	Capitän	Wall 71.
131	Meyer, Th. Gustav	Steinhandlung	Werderstraße 26.
132	Müller, Joh. Christ.	Kaufmann	Schüsselkorb 21.
133	Neddermann, Joh. Eberh.	Gürtler	U. L. Fr. Kirchhof 10.
134	Nielsen, Julius	Kaufmann	Georgstraße 49.
135	Oetting, Herm.	Cigarrengeschäft	Hutfilterstraße 23.
136	Ordemann, Nicol. Arnold	Buchdruckereibesitzer	Birkenstraße 15.
137	Owen, Fr.	Kaufmann	Contrescarpe 177.
138	Plump, Johs. L. J.	Kaufmann	Breitenweg 59.
139	Pundsack, Joh. Christ.	Kupferschmied	Pelzerstraße 36.
140	Ravn, Claus Ferd. Matth.	Gärtner	gr. Meinkenstraße 9a.
141	Reuter, Chr. Fried.	Tischler	Steinthorsteinweg 60.
142	Röhlig, Carl Andr. Ludwig	Kaufmann	Rövekamp 8.
143	Rosenkranz, Heinr. Gerh.	Segelmacher	Contrescarpe 183.
144	Sander, G.	Kaufmann	Hint. der Holzpforte 20.
145	Schmidt, Heinr.	Galanteriewaarenhdl	Oberstraße 43.
146	Schultz, Carl Wilh.	Fuhrmann	Werderstraße 7.
147	Siebers, Joh. Fried.	Kaufmann	Bornstraße 59.
148	Soeffker, Carl Ludwig	Gärtner	Ellhornstraße 23.
149	Stockmar, Cornel.	Makler	Dobben 66.
150	Tegtmeyer, Aug.	Schlosser	Deichstraße 13.
151	Tideman, Johs. Aelterm.	Kaufmann	Wall 104.
152	Touissant, E. O.	Hutmacher	Sögestraße 33.
153	Uhlhorn, L. Herm. Heinr.	Stuhlmacher	Westerstraße 34.
154	Vogelsang, Joh. Wilh.	Steindrucker	Seemannsstraße 9a.
155	Wehring, Ludwig	Oeconom	Schüsselkorb 36.

b. Aus dem Landgebiet.

156	Aumund, Wilh.	Landmann	Osterholz 46.
157	von Bremen, Herm.	Köther und Wirth	Woltmershausen 164.
158	Hilken, Hinr.	Landmann	Borgfeld 15.
159	Humann, Arend	Landmann	Oslebshausen 18.
160	Kaemena, Jacob	Landmann	Vahr 10.
161	Klatte Cord	Landmann	Walle 202.
162	Pfenne, Lüder	Arbeitsmann	Gröplingen 118.
163	Rutenberg, Jürgen	Landmann	Gramke 76.
164	Schwartjes, Hinr.	Landmann	Walle 248.
165	Wohlers, Joh. Diedr.	Köther u. Landmann	Buntenthorsteinweg 119.

c. Aus den Hafenstädten.

166	Danziger, Hermann	Kaufmann	Vegesack.
167	Hartmann, Johann	Maurermeister	Vegesack.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
168	Holler, Joh. Friedr.	Uhrmacher	Vegesack.
169	Horstmann, Johann,	Schiffs-Capitain	Vegesack.
170	Lamcke, Hinrich Werner	Drechslermeister	Vegesack.
171	Lange, Martin	Kaufmann	Vegesack.
172	Buchtenkirch, Heinr.	Böttcher	Bremerhaven.
173	Ihlder, Joh. Diedrich	Capitain	Bremerhaven.
174	Inneken, Joh. Friedr. Georg	Kaufmann	Bremerhaven.
175	Korf, Christ. Heinrich	Hutmacher	Bremerhaven.
176	Krieger, Eduard Martin	Kaufmann	Bremerhaven.
177	Kroog, Joh. Diedrich	Böttcher u. Detaillist	Bremerhaven.
178	Kuhlmay, Carl Jul. Adolph	Dr. Advokat u. Notar	Bremerhaven.
179	Ludolph, Daniel Carl Wilh.	Mechanicus	Bremerhaven.
180	Precht, Johann	Gastwirth	Bremerhaven.

III. Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

181	Adami, Anton	Kaufmann	Contrescarpe 57.
182	Albers, Joh. Heinr.	Krämer	Steinthorsteinweg 122.
183	Arndt, Aug. And.	Kaufmann	Westerstraße 1.
184	Bartels, Joh. Phil.	Glockengießer	Wall 129.
185	Beckmann, Friedr. Herm.	Kaufmann	Contrescarpe 221.
186	Bergmann, Arend Heinr. Christ.	Butterhändler	Schlachte 35.
187	Bödiker, Laurenz	Kaufmann	Breitenweg 55.
188	Bolte, Phil.	Buchhalter	Schwachhauf.-Chaussee 23.
189	Brauer, Carl Aug.	Glaser	Knochenhauerstraße 46.
190	Buchtenkirchen, Arnold	Bereiter	Fedelhören 1.
191	Capelle, Herm. Heinr. Ferd.	Kaufmann	Mendestraße 2.
192	Deichmann, Ernst Carl Ferd.	Kaufmann	Mendestraße 16.
193	Dittrich, Franz Georg Phil.	Galanteriewaarengeschäft	Faulenstraße 4.
194	Dunkel, Joh. Daniel	Bauunternehmer	Fehrfeld 14w.
195	Eggers, Gerh. Heinr.	Kaufmann	Krefting straße 10.
196	Ellinghausen, Joh. Heinr.	Buchhalter	Adlerstraße 14.
197	Feldhusen, Joh. Chr.	Cigarrengeschäft	Köpkenstraße 5.
198	Froböse, Diedr.	Kahnschiffer	Hohethorstraße 41.
199	Geffken, Joh. Christ.	Buchdruckereibesitzer	Falkenstraße 16.
200	Geyer, Carl Friedr.	Kaufmann	Contrescarpe 41.
201	Grede, August	Rademacher	Schüsselkorb 23.
202	Grote, Lüder	Kupferschmied	Molkenstraße 60.
203	Haake, Carl Friedr.	Tapetenhandlung	Obernstraße 62.
204	Heincke, Franz J. H.	Gärtner	Fedelhören 14a.
205	Heuer, Heinr. Engelbert	Tischler	Catharinenstraße 29.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
206	Hildenbrock, Julius	Bereiter	Brake 7.
207	Hoffmann, Carl	Kaufmann	Stephanithorsteinweg 1a.
208	Hundertmark, Everhard	Gärtner	Brunnenstraße 39.
209	Ibe, Heinr. Christ.	Schneider	gr. Rosenstraße 19.
210	Kind, Georg	Makler	Contrescarpe 93.
211	Koch, Carl	Klempner	Langenstraße 62.
212	Kriete, Joh. Gottwald	Cigarrenfabrikant	Hohethorstraße 36.
213	Krüger, Ernst Friedr.	Schneider	Papenstraße 25.
214	Kunoth, Carl	Kaufmann	Dobben 99.
215	Lampe, Diedr.	Landwirth	Steinthorsteinweg 71.
216	von der Linde, Carl	Agent	Martinistraße 26.
217	Luchting, Ernst Wilh.	Friseur	Obernstraße 38.
218	Meier, Friedr.	Dr. Advocat	Wall 105.
219	Meyer, Aug. Ferd.	Kaufmann	Breitenweg 56.
220	Meyer, Joh. Georg	Uhrmacher	Herrlichkeit 1.
221	von Meyer, Georg Otto	Kaufmann	Brake 6 b.
222	Müller, Lüder	Wechselmäkler	Rembertistraße 76.
223	Neddermeyer, Carl Otto	Pelzwaarengeschäft	Oberustraße 55.
225	Niemeyer, A.	Kaufmann	außer der Schleifmühle 12.
225	Ohlmeyer, Joh.	Kaufmann	Markt 14.
226	Osmers, Heinr.	Kaufmann	Deich 15a.
227	Palis, Alexis Oscar Friedr.	Kaufmann	Langenstraße 142.
228	Polzin, Christoph	Architekt	Weide 3.
229	Purnhagen, J. H.	Tuchhandlung	Herrlichkeit 4.
230	Reepen, Georg	Kaufmann	Schlachte 23.
231	Rhode, Carl Albert	Kaufmann	Kohlhökerstraße 42b.
232	Rogge, Carl Gerh.	Leinenhandlung	Burgstraße 1.
233	Ruete, Fr. Wilh. Adolf	Kaufmann	Osterstraße 21.
234	Sassenberg, Joh. Heinr.	Kaufmann	Steinthorsteinweg 103.
235	Schmidt, Heinr. Gust.	Kaufmann	Rembertistraße 67.
236	Schultze, Joh. Ferd.	Kürschner	Obernstraße 39.
237	Siefken, Gerh. Julius	Makler	Albrechtstraße 18.
238	Stake, J. Eduard	Branntweinbrenner	Schnoor 17.
239	Stönner, Heinrich	Branntweinbrenner	Westerstraße 61.
240	Thieß, Adolf	Glaser	Bischofsnadel 12.
241	Tiedemann, Herm.	Weißwaarengeschäft	Obernstraße
242	Tölken, Gottl. Heinr.	Makler	Hutfilterstraße 5.
243	Uhmeyer, Christ. Heinr.	Tabacksgeschäft	Osterthorsteinweg 45.
244	Volck, Georg Conr.	Oekonom der Concordia	Ansgariikirchhof 6.
245	Weingärtner, Joh. And. Xaver	Goldschmied	Wegesende 23.

Digitized by Google

b. Aus dem Landgebiet.

№	Name.	Stand.	Wohnung.
246	Behrens, Johann	Landmann	Butendiek 4.
247	Boschen, Friedr.	Landmann	Oberneuland 47.
248	Bremermann, David	Landmann	Achterdiek 86.
249	Buschmann, Albert	Landmann	Gramke 30.
250	Kaemena, Wöltje	Landmann	Vahr 16.
251	Klatte, Hinr.	Landmann	Lehe 29.
252	Kropp, Frerk	Landmann	Wummsiede 8.
253	Meyer, Ehlert Heinr.	Landmann	Hastedt 477.
254	Murken, Johann	Landmann	Borgfeld 13.
255	Schwartjes, Lür	Landmann	Oslebshausen 30.

c. Aus den Hafenstädten.

256	Hilken, Friedr.	Segelmacher	Vegesack.
257	Otto, Theodor Edmard	Sattler	Vegesack.
258	Schäffer, Joh. Heinr.	Schiffscapitain	Vegesack.
259	Vahlandt, Joh. Heinr. Georg Christ.	Zimmermeister	Vegesack.
260	Villmer, Friedrich	Notar	Vegesack.
261	Wilmsen, Hans Jürgen	Capitain	Vegesack.
262	Brink, genannt Schludde, Heinr.	Detailliſt	Bremerhaven.
263	Brunken, Ant. Diedr.	Kaufmann	Bremerhaven.
264	Büttner, Wilh. Heinr.	Kaufmann	Bremerhaven.
265	Dieckmann, Georg Andreas	Kaufmann	Bremerhaven.
266	Isern, Joh. Aug.	Kaufmann	Bremerhaven.
267	Koth, Joh. Carl Friedr.	Detailliſt	Bremerhaven.
268	Meyer, Heinrich	Gastwirth	Bremerhaven.
269	Müller, Joh. Friedr. Ludw. Wilh.	Schlachter	Bremerhaven.
270	Schröder, Friedr. Wilh.	Schneider	Bremerhaven.

IV. Section.

a. Aus der Stadt Bremen.

271	Adami, Herm., Dr.	Advocat	Altenwall 10.
272	Alberti, Heinr. Wilh.	Kaufmann	Papenstraße 15.
273	Arnholz, Joh. Herm. Aug.	Rademacher	Langewieren 3.
274	Baumann, Everh.	Glaser	Buchtstraße 38.
275	Beermann, Joh. Heinr. Ant.	Miethkutscher	Wulwesstraße 10.
276	Bernhard, Eduard Dominicus	Hutfabrikant	Pröven 7.
277	Bömers, Heinr. Wilh.	Kaufmann	Frühlingstraße 13.
278	Breitenbach, Arn. Ludw.	Detailliſt	Am Dom 3.
279	Brokate, Joh. Heinr. Wilh.	Hutfabrikant	Sögestraße 39.
280	Buckfath, Jacobus	Maler	Fedelhören 14 b.
281	Chudoba, Otto Christ.	Mäklergehülfe	Humboldtstraße 130.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
282	Deiters, Wilh.	Kaufmann	Georgsstraße 48.
283	Drechsler, Herm.	Cigarrenfabrikant	Bahnhofstraße 2.
284	Eckhardt, Georg Ludw.	Kaufmann	Contrescarpe 1.
285	Eggers, Heinr. Jacob	Kaufmann	Langenstraße 5.
286	Faber, Ernst Christ.	Mechanikus	Geeren 38.
287	Fenchel, Sigmund	Zahnarzt	Wall 137.
288	Frundt, Joh. Nicol. Diedr.	Lohgerber	Osterstraße 5.
289	Gerdes, Herm. Skröder	Kaufmann	Kohlhökerstraße 47.
290	Gildemeister, Joh. Matth.	Kaufmann	Altenwall 23.
291	Grelle, Wilh.	Geldwechsler	Charlottenstraße 8.
292	Grotewold, Chr.	Krämer	Faulenstraße 5.
293	Haarstick, Fr. Aug.	Chemiker	Kurze Wallfahrt 3.
294	Helmke, Joh. Heinr. jun.	Geldnegociant	Sielwall 58.
295	Herklotz, Joh. David	Lohgerber	Osterthorsteinweg 77.
296	Himmighoffen, Joh. Heinr.	Blumenfabrikant	Wall 147.
297	Hoffmann, Herm. Louis	Kaufmann	Contrescarpe 68.
298	zur Jacobsmühle, H.	Bäcker	Landwehrstraße 16.
299	Ippen, Dan. Rud. Joh.	Kaufmann	Dobben 88.
300	Kirchhoff, Jobst Heinr. Christ.	Maler	Pröven 7.
301	Koch, Ludwig	Krämer	Doventhorstraße 17.
302	Krische, Georg	Kaufmann	Außer d. Schleifmühle 11.
303	Krüger, Georg Wilh.	Kaufmann	Kohlhökerstraße 20.
304	Lahmann, Albert, Heinrs Sohn.	Reepschläger	Am Brill 8.
305	Lampe, Herm.	Klempner	Bürenstraße 19.
306	Lindemann, And. Jac.	Cigarrenfabrikant	Knochenhauerstraße 21.
307	Luytjes, Hinr.	Kaufmann	Nordstraße 4.
308	Meier, Heinr.	Kaufmann	Osterthorstraße 9.
309	Meyer, Carl Eduard	Kaufmann	Georgstraße 32.
310	Meyer, Martin	Agent	Löningstraße 30.
311	Mertens, Heinr. Friedr.	Tischler	Osterthorssteinweg 39 a.
312	Mummy, Crist. Ludw. Hironim.	Kaufmann	Contrescarpe 101.
313	Nielsen, Ant. H. F.	Kaufmann	Contrescarpe 84.
314	Nordsieck, Ant. Friedr.	Küper	Stephanithorssteinweg 1 c.
315	Olscheffsky, Joh. J.	Thierarzt	Knochenhauerstraße 35.
316	Otten, Diedr.	Eisenwaarenhandlung	Brautstraße 6.
317	Paul, Joh. Heinr. Rud. Gottf.	Kaufmann	Georgstraße 60.
318	Poppe, Carl	Architect	Kohlhökerstraße 19 b.
319	Rauers, Wilh.	Bäcker	Falkenstraße 8.
320	Reinken, Christ. Henr.	Schuhmacher	Ansgarii-Kirchhof 7.
321	Rocholl, Joh. Carl Theod.	Kaufmann	Georgstraße 27.
322	Rohlwinck, Heinr.	Gärtner	Düsternstraße 59.
323	Ruete, Mart. Arnold	Eisenwaarenhandlung	Heerdenthorssteinweg 20.

Digitized by Google

№	Name.	Stand.	Wohnung.
324	Scheuermann, Friedr. Wilh.	Klempner	Buchtstraße 37.
325	Schneider, Heinr. Franz Jos.	Assecuranz-Makler	Ellhornstraße 5 a.
326	Schumacher, Friedr. Albert	Kaufmann	Kohlhökerstraße 16 a.
327	Siefken, Joh. Friedr.	Makler	Adlerstraße 12.
328	Stake, Joh. Heinr.	Kaufmann	Altenwall 1.
329	Storck, Ludw. Heinr.	Kaufmann	Georgstraße 46.
330	Thiessen, Georg Heinr.	Klempner	Faulenstraße 41.
331	Tiemann, Ludw.	Delicatessenhandlung	Sögestraße 34.
332	Tillmann, Joh. Arend	Klanderer	Doventhorssteinweg 7.
333	Valentin, Heinr.	Conditor	Osterthorsstraße 34.
334	Vornfeldt, Heinr. Conr.	Schuhmacher	Kl. Fuhrleutestraße 17.
335	Wicke, Joh.	Kohlhöker	Rosenkranz 25.
	b. Aus dem Landgebiet.		
336	Bremermann, Hinr.	Landmann und Wirth	Lehesterdeich 13.
337	Fiedler, Aug.	Schlächter	Hastedt 244.
338	Gartelmann, Claus	Landmann	Wasserhorst 15.
339	Kaars, Claus	Zimmermeister	Rockwinkel 82.
340	Kaemena, W. L.	Landmann	Horn 13
341	Langrehr, Fr.	Brinksitzer	Neueland 4.
342	Rathkamp, Gerd	Maurer	Ellen 19.
343	Schnackenberg, Claus sen.	Schmied	Tenever 47.
344	Seeger, Hinr.	½ Baumann	Lankenau 22.
345	Stamer, Berend	Landmann	Lesumbrock 15.
	c. Aus den Hafenstädten.		
346	Farrelmann, Heinr. Friedr.	Glaser	Vegesack.
347	Grone, Jacob Heinrich	Klempner	Vegesack.
348	Horstmann, Joh. Paul Friedr. Aug.	Capitain	Vegesack.
349	Pafort, Diedrich	Seifensieder	Vegesack.
350	Rissen, Julius	Kaufmann	Vegesack.
351	Suhr, Joh. Heinrich	Manufacturwaarenhdl.	Vegesack.
352	Bosse, Friedr.	Spediteur	Bremerhaven.
353	Cordes, Heinr. Friedr. Carl	Kaufmann	Bremerhaven.
354	Cordes, Herm. Gerhd.	Büchsenmacher	Bremerhaven.
355	Etmer, Joh. Philipp	Kaufmann	Bremerhaven.
356	Frucht, Gottf. Bernh. Christ.	Detailliſt	Bremerhaven.
357	de Harde, Christ.	Schiffscapitain	Bremerhaven.
358	Stelljes, Carl Magnus	Kaufmann	Bremerhaven.
359	Volkmann, Ant. Victor Ernst Friedr.	Techniker	Bremerhaven.
360	Wilkens, Heinrich	Detailliſt	Bremerhaven.

Bremen, den 5. December 1867.

Der stadtbremische Commissionsausschuß für die Wahl von Geschwornen.

Lürman.

Digitized by Google

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, enthaltend Regulativ, betreffend die subsidiär anzuwendenden Gebühren für das Mäklergeschäft.

Publicirt am 10. December 1867.

Da nach Aufhebung der ehemaligen Gesetze und Verordnungen über das Mäklerwesen Normen hinsichtlich der Mäklergebühren in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung der Betheiligten erforderlich geworden sind, so verordnet der Senat im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents das Folgende:

§. 1.

Die Ausfertigung und Zustellung der Schlußzettel geschieht unentgeltlich.

§. 2.

Wenn ein Geschäft durch mehrere Mäkler besorgt ist, sind diese gemeinschaftlich nur zur einfachen Gebühr berechtigt.

§. 3.

Mäkler, welche in einer öffentlichen Versteigerung für andere Personen kaufen, erhalten von ihrem Auftraggeber dieselbe Gebühr, welche er ihnen zu zahlen verpflichtet sein würde, wenn sie für ihn die Waare unter der Hand gekauft hätten.

§. 4.

Für die Schließung eines Versicherungsvertrags, alle desfallsigen Bemühungen einbegriffen, betragen die Gebühren bei Versicherungen:

a. welche unter Einem Procent Prämie abgeschlossen wurden ¼ pro Mille,
b. welche zu Einem oder doch unter zwei Procent Prämie abgeschlossen wurden ..... ½ „ „
c. welche zu zwei bis einschließlich vier Procent Prämie abgeschlossen wurden ..... 1 „ „
d. welche zu mehr als vier Procent Prämie abgeschlossen wurden ..... 2 „ „
e. bei See- und Fluß-Jahresversicherungen und bei Versicherungen für die Aus- und Heimreise ..... 2 „ „

bei den Versicherungen für die Aus- und Heimreise jedoch nur, wenn mehr als 4 Procent bezahlt wird, widrigenfalls die Sätze unter a, b und c zur Anwendung kommen.

§. 5.

Für die Ausfertigung der Policen werden außerdem berechnet bei einem versicherten Betrage der Police

bis zu 200 ℳ ..... 4 ßr
» » 1000 » ..... 6 »

Digitized by Google

bis zu	3000 ℔	12	gr.
» »	5000 »	18	»
» »	10,000 »	24	»
» »	100,000 »	36	»
über	100,000 »	48	»

Die Gebühr des §. 4 hat der Versicherer allein zu tragen, die Gebühren für Ausfertigung der Police der Versicherte.

§. 6.

Die Gebühr für sämmtliche Bemühungen bei Kauf und Verkauf von Wechseln und Effecten beträgt $^3/_4$ pro Mille des Verkaufswerths vom Verkäufer und $^3/_4$ pro Mille des Verkaufswerths vom Käufer.

§. 7.

Die Gebühren betragen:

a. für Befrachtung ganzer Schiffe:
   1) für Häfen vom Cap Finisterre bis zum Nordcap, sowie Großbritannien, Dänemark und die Ostsee bis Astadt und Stralsund incl. ..... 4 %
   2) für den übrigen Theil der Ostsee, sowie den finnischen und bottnischen Meerbusen mit gleicher Begrenzung durch Cap Finisterre und Nordcap ..... 3 %
   3) für sonstige Reisen und Gewässer ..... $1^1/_2$ %

b. für die Befrachtung von Schiffen, die auf Stückgüter anlegen:
   1) für sämmtliche Häfen vom Cap Finisterre bis zum Nordcap, sowie Großbritannien, Dänemark und die Ostsee bis Astadt und Stralsund incl. ..... 5 %
   2) für den übrigen Theil der Ostsee, sowie den finnischen und bottnischen Meerbusen ..... 4 %
   3) für sonstige Reisen und Gewässer ..... 3 %

c. Wenn außer den Schlußzetteln Chartepartien verlangt werden, für Ausfertigung derselben in drei Exemplaren incl. Stempel:
   1) für europäische Reisen ..... 2 ℔ 36 gr.
      für jede Extracopie incl. Stempel ..... — » 48 »
   2) für außereuropäische Reisen ..... 3 » 36 »
      für jede Extracopie incl. Stempel ..... 1 » — »

   Diese Gebühren mit Ausnahme der Copien hat der Verfrachter zu entrichten:

d. für das Einclariren einkommender Schiffe, wenn deren Größe beträgt:

50 Last à 4000 Pfd. Zollgewicht oder darunter ..... 5 ℔ — ß
mehr als 50 » » » » » aber weniger als 100 Last incl. 7 ℔ 36 ß
» » 100 » » » » » » » » 200 » » 10 » — »
» » 200 » » » » » » » » 300 » » 12 » 36 »

und ferner für jede weitere 100 Last $2^1/_2$ ℔ mehr.

Digitized by Google

Die Gebühr für Einclarirung der von Häfen zwischen der Eider und der Ems kommenden Küstenfahrzeuge unter 50 Last beträgt jedoch nur:

für ein Schiff von einer Größe bis zu 10 Last..... — ℔ 48 ß
» » » » » » über 10 bis zu 15 Last 1 » — »
» » » » » » » 15 » » 20 » 1 » 36 »

und 1/2 ℔ für jede weitere fünf Last;

e. für das Eincassiren der Frachtgelder, wenn solches verlangt wird, 1 Procent;

f. für die Ausclarirung derjenigen fremden Schiffe, welche einkommend keine nach Bremen oder für Bremische Staatsgenossen bestimmte Güter an Bord gehabt, aber ausgehend von Bremen oder Seitens Bremischer Staatsgenossen abgefertigte Passagiere oder Güter nehmen, die nämlichen Gebühren wie sub d, dafern die Befrachtung solcher ausgehender Schiffe nicht durch die Vermittlung von Mäklern geschehen ist und diese demnach keine anderweitige Einnahme davon gehabt haben;

g. für den Ankauf von Schiffen, Schiffsparten und Schiffsgeräthen in einem öffentlichen Verkauf 1/2 Procent des Kaufpreises vom Käufer;

h. für den Kauf solcher Gegenstände unter der Hand 1/2 Procent des Kaufpreises, welche jeder Contrahent zur Hälfte zu zahlen hat.

§. 8.

Die Gebühren betragen bei Kauf und Verkauf von Waaren für die sämmtlichen Bemühungen vom Preise der Waaren in der Regel

1/4 Procent vom Verkäufer und
1/4 Procent vom Käufer.

Für nachstehende Waaren gelten indessen die folgenden Gebührensätze:

a. für Amidam, Butter, Eisenblech, Weißblech, Zinkblech in Kisten, Elfenbein und Wallroßzähne, Elfenbeinnüsse, Essig, Felle und Häute, getrocknete Fische, Feigen, Fleisch (gesalzenes Ochsen- und Schweinefleisch), Holz, Hörner (Bock-, Ziegen-, Hirsch-, Reh-, Ochsen- und Kuhhörner und Hornspitzen), Käse, Lederwaaren, Manufacturwaaren, Oelkuchen, Piassava, Pelzwerk, Perlmutterschalen, Pferdehaare, Hanf- und Kleesamen, Schildpatt, Seegras, Steinkohlen, Stöcke aller Art, Thierabfälle (Knochenschwärze, Leimleder, Därme, Kälbermagen), Spirituosen, Vitsbohnen, Wein,

1/2 Procent vom Verkäufer und
1/2 Procent vom Käufer;

b. für Bast, Cedernholz, Dünger (Guano, Knochenasche, Zuckerschaum, andere Dünger), Droguerien (aller Art), Farbewaaren, Farbestoffe (Cochenille und Indigo ausgenommen), Federn (Schreibfedern), Galanterie- und kurze Waaren, Gummischuhe und Gummifabrikate, Harz, Körke, Lichte (Spermacoeti-, Stearin-, Wachs- und Talglichte), Matten, Mehl (Roggen- und Weizenmehl), Rauhfutter, Rohr (Kamm- und Stuhl-

Digitized by Google

rohr, Sämereien (Anis-, Coriander-, Kümmel-, Canarien-, Mohn- und Senfsamen), Schinken, Schwämme (feine und Zündschwämme), Seife, Speck, Steine (Achatsteine und Marmor), Taback, Tabackstengel, Thee:

1/2 Procent vom Verkäufer,
1/4 Procent vom Käufer;

c. für Apfelsinen, Orangen und Rosinen:

3 Grote für die Kiste vom Verkäufer und
3 Grote für die Kiste vom Käufer;

d. für Cigarren, wenn deren Preis nicht über 10 Thaler beträgt:

3 Grote für die Kiste von 1000 Stück vom Verkäufer und
3 Grote für die Kiste von 1000 Stück vom Käufer;

wenn aber der Preis mehr als 10 Thaler, jedoch weniger als 30 Thaler beträgt:

6 Grote für die Kiste von 1000 Stück vom Verkäufer und
6 Grote für die Kiste von 1000 Stück vom Käufer;

wenn der Preis mehr als 30 Thaler, aber weniger als 50 Thaler beträgt:

9 Grote für die Kiste von 1000 Stück vom Verkäufer und
9 Grote für die Kiste von 1000 Stück vom Käufer;

wenn der Preis mehr als 50 Thaler beträgt:

1/4 Procent vom Werth vom Verkäufer und
1/4 Procent vom Werth vom Käufer;

e. für Citronen:

12 Grote vom Verkäufer und 6 Grote vom Käufer für ganze Kisten,
6 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom Käufer für halbe Kisten,
3 Grote vom Verkäufer und 3 Grote vom Käufer für viertel Kisten,

sofern die Citronen Malagaer sind, sonst aber die Hälfte dieser Sätze;

f. für Cocusnüsse und Coquillos:

1/2 Groten pr. 100 Stück vom Verkäufer und
1/4 Groten pr. 100 Stück vom Käufer;

g. für Getreide:

und zwar sowohl vom Verkäufer als vom Käufer:

für die Last Weizen	.....	24 Grote,
» » » Roggen	.....	18 »
» » » Erbsen	.....	18 »
» » » Bohnen	.....	15 »
» » » Linsen	.....	15 »
» » » Gerste	.....	15 »
» » » Hafer	.....	12 »

beträgt aber die Partie weniger als drei Last, so sind sowohl vom Verkäufer als vom Käufer für jede Last 6 Grote mehr als diese Sätze zu berechnen;

Digitized by Google

h. für Häringe und Sardellen:
3 Grote für die ganze Tonne (oder Anker) vom Verkäufer und
3 Grote für die ganze Tonne (oder Anker) vom Käufer,
wenn aber die Partie weniger als sechs Tonnen beträgt:
6 Grote für die ganze Tonne (oder Anker) vom Verkäufer und
3 Grote für die ganze Tonne (oder Anker) vom Käufer;

i. für Kreide:
6 Grote für das Oxhoft vom Verkäufer und
3 Grote für das Oxhoft vom Käufer;

k. für Leinsamen:
3 Grote für die Tonne vom Verkäufer und
3 Grote für die Tonne vom Käufer,
wenn aber die Partie weniger als sechs Tonnen beträgt:
6 Grote für die Tonne vom Verkäufer und
3 Grote für die Tonne vom Käufer,
und für amerikanische Leinsamen in Fässern:
6 Grote für das Faß vom Verkäufer und
6 Grote für das Faß vom Käufer;

l. für Pech und Theer:
3 Grote für die Tonne vom Verkäufer und
3 Grote für die Tonne vom Käufer;
wenn aber die Partie weniger als 12 Tonnen beträgt:
6 Grote für die Tonne vom Verkäufer und
3 Grote für die Tonne vom Käufer;

m. für Salz:
und zwar sowohl vom Verkäufer als vom Käufer, für die Last 12 Grote,
beträgt aber die Parthie weniger als drei Last, so sind sowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer für jede Last 6 Grote mehr als diese Sätze zu berechnen;

n. für Tabackstengel aus deutschen Fabriken:
3 Grote für 100 Pfund vom Verkäufer und
3 Grote für 100 Pfund vom Käufer.

§. 9.

In allen Fällen, in denen, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, jeder Contrahent oder doch der Käufer $^1/_4$ Procent des Kaufpreises zu entrichten haben würde, ist, wenn der Werth der Partie weniger als 100 Thaler beträgt, jedem Contrahenten $^1/_2$ Procent (statt des $^1/_4$ Procent) zu berechnen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Januar 1868 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 10. December 1867.

Digitized by Google

№ XXXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, das Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen betreffend.

Publicirt am 11. December 1867.

Nach Maßgabe des §. 12 der mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Militär-Convention vom 27. Juni 1867 verordnet der Senat hiedurch das Nachfolgende:

§. 1.

Das Einschreiten des Militärs zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist in der Regel durch die vorgängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt.

Das Militär hat deshalb an dasselbe ergehenden Requisitionen der Civil-Behörden und Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Die requirirende Civilbehörde oder der zur Requisition befugte Angestellte derselben hat in jedem Falle, in welchem die Hülfe des Militärs nachgesucht wird, Gegenstand und Zweck, wozu die Hülfe verlangt wird, so bestimmt anzugeben, daß von Seiten des Militärs die erforderlichen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 3.

Bei ausgebrochenen Feuersbrünsten tritt das Militär indeß ohne vorgängige Requisition zum Behuf der Absperrung, namentlich der die Brandstätte umgebenden Straßen, des Schutzes der Löschanstalten und der geretteten Effecten, sowie in Gemäßheit der desfallsigen polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den nicht zum Löschdienste gehörenden Personen in Dienst und wird darin von den Polizeibeamten unterstützt. Der Dienst dauert so lange und in dem Maße, als es zur Verfolgung der gedachten Zwecke nach den Anordnungen der Branddirection erforderlich ist, mit welcher, sowie mit dem anwesenden Polizeidirector oder dessen Stellvertreter sich der Commandirende des Militärs in Benehmen setzen wird.

§. 4.

Wird die Hülfe des Militärs von der Civilbehörde oder deren mit Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Beamten (Polizeibeamten, Nachtwächtern, Ländjägern, Gerichtsboten, Aufsehern von Gefängnissen) zum Zwecke der Verhaftung einer Civilperson in Anspruch genommen, so ist diese Hülfe ohne Weiteres, jedoch auf Verantwortlichkeit des Requirenten zu leisten, insbesondere auch eine Patrouille zur Vornahme einer Verhaftung in einer Wohnung oder sonstigen Localität, sowie zur Verfolgung eines der Civilbehörde Entsprungenen zu verabfolgen.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn Namens eines Civilbeamten von einer Privatperson militärische Hülfe verlangt wird, so ist dem Auftrage Folge zu geben; jedoch hat die zu entsendende Patrouille die betreffende Privatperson so lange bei sich zu behalten, bis man sich überzeugt hat, daß die Requisition wirklich von einem Civilbeamten ausgegangen sei. Sollte sich dagegen herausstellen, daß ohne Auftrag eines solchen die Hülfe verlangt wurde so ist der Antragsteller an die betreffende Behörde abzuliefern.

§. 7.

Bei Streitigkeiten zwischen Civilpersonen hat das Militär nur dann und in dem Maße einzuschreiten, als es von einer Civilbehörde oder deren Beamten requirirt wird.

§. 8.

Zum selbständigen Einschreiten gegen Civilpersonen sind die Wachen befugt, wenn

1) die öffentliche Ordnung in der Nähe der Wache gestört oder bedroht wird, soweit es zur Beseitigung der Ruhestörung oder Bedrohung erforderlich ist;
2) Civilpersonen bei Ausführung strafbarer Handlungen oder unmittelbar nachher in der Nähe der Wache betroffen oder verfolgt werden;
3) Civilpersonen die Wache insultiren, ihren den Wachdienst betreffenden Anordnungen nicht Folge leisten oder gar sich widersetzen.

§. 9.

Die Wachen sind befugt, Civilpersonen in Verwahrung und Schutz zu nehmen, wenn deren eigne Sicherheit es erfordert.

§. 10.

Jede Festnehmung einer Person, sowie die Haltung in Haft bis zur Ablieferung an die Civilbehörde ist in thunlichst schonender Weise auszuführen.

§. 11.

Verhaftete Frauenspersonen sind, wenn sie transportabel sind, unmittelbar nach ihrer Verhaftung an das Detentionshaus abzuliefern.

§. 12.

Alle verhafteten Civilpersonen sind in besonderen Arrestlocalen, wenn sie bei der Wache vorhanden sind, zu verwahren.

§. 13.

Verhaftete Criminalverbrecher sind sofort nach ihrer Verhaftung und wenn ein Beamter der Civilbehörde anwesend ist, von diesem zu untersuchen und ihnen die bei ihnen gefundenen gefährlichen Werkzeuge, Briefschaften und verdächtigen Gegenstände abzunehmen und der Civilbehörde zu übergeben.

§. 14.

Von jedem Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen, sei es mittelst Verhaftung oder in anderer Weise und möge die Verhaftung auf oder ohne Requisition Statt gefunden haben, ist alsbald, und zwar, wenn die Verhaftung nach 10 Uhr

Digitized by Google

Abends erfolgt, unverzüglich am folgenden Morgen der Civilbehörde (im Zweifel der Polizeidirection) Anzeige zu machen und derselben der Verhaftete auf deren Anforderung auszuliefern.

§. 15.

Beim Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen ist dasselbe nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen befugt, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, jedoch niemals in ausgedehnterem Maße, als es zur Erreichung des vorliegenden gesetzlichen Zwecks unumgänglich nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt außerdem nur dann ein, wenn die anderen Waffen offenbar unzureichend sind.

§. 16.

Das Militär ist zum Gebrauch seiner Waffen befugt,

1) wenn es bei seinen Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung findet, — jedoch nur soweit, als die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwältigung des Widerstandes die Anwendung dieser Waffen nothwendig erfordert;
2) wenn das Militär bei seinen Dienstleistungen zur Ablegung von Waffen oder von zum Widerstande geeigneten oder anderweitig gefährlichen Werkzeugen auffordert und dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, oder wenn die bereits abgelegten Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen werden — und zwar soweit die Erzwingung des Gehorsams es erforderlich macht;
3) in Gemäßheit der Requisition der Civilbehörde bei Aufläufen und Tumulten, nach den in dieser Beziehung geltenden oder noch zu erlassenden hiesigen Verordnungen;
4) zum Schutze der dem dienstthuenden Militär anvertrauten Personen oder Sachen, sowie zur Vereitelung der Flucht der demselben zum Transport übergebenen Strafgefangenen und Verbrecher.

§. 17.

Die Befugniß zum Gebrauche der Waffen, mit Ausnahme des erforderlichen eigenen Schutzes des Militärs hört auf, sobald die anwesenden zuständigen Civilbeamten zur Einstellung des Waffengebrauchs auffordern.

§. 18.

Wenn Personen durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden sind, so liegt es dem letzteren ob, sobald es die Umstände irgend zulassen, die Polizeibehörde davon zu benachrichtigen, welche die Sorge für die verletzten Personen zu übernehmen und die etwa erforderlichen gerichtlichen Schritte zu veranlassen hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 11. December 1867.

Digitized by Google

№ XXXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. November 1867 über das Postwesen betreffend.

Publicirt am 16. December 1867.

Zur Ausführung des Bundesgesetzes über das Postwesen vom 2. Novbr. 1867, Bundesgesetzblatt Nr. 8 vom 9. Novbr. 1867) insbesondere der Bestimmung über das Strafverfahren in Post- und Portodefraudationssachen und über die Einziehung von Geldstrafen, Personengeld, Porto und Gebühren verordnet der Senat, unter Zustimmung der Bürgerschaft, was folgt:

1.

Für das gerichtliche Verfahren in Post- und Portodefraudationssachen kommt die provisorische Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 zur Anwendung. Die öffentliche Klage wird auf Requisition der Postbehörde von der Staatsanwaltschaft erhoben. Die Hauptverhandlung und Entscheidung erfolgt, wenn eine Geldstrafe unter 30 Thalern zu erkennen ist, vor dem Polizeigericht, in allen übrigen Fällen vor dem Strafgericht.

2.

Bei den Untersuchungen von Post- und Portodefraudationen im Verwaltungswege geschehen die Vorladungen und Insinuationen erforderlichen Falls unter Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch Polizeidiener.

3.

Die Zeugen, welche sich weigern, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten, werden auf Requisition der Postbehörden durch das Polizeigericht ihres Wohnorts in gleicher Art, wie im gerichtlichen Verfahren, dazu angehalten.

4.

Die executivische Einziehung unbezahlt gebliebener Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, so wie die Vollstreckung der im Verwaltungswege ergangenen Strafbescheide geschieht von den Postbehörden mittelst Requisition der für den Bezirk zuständigen Polizeibehörde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 16. December 1867.

Digitized by Google

№ XXXX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bremer Seemannscasse betreffend.

Publicirt am 19. December 1867.

Nachdem zum Zweck einer den gesteigerten Kräften entsprechenden Steigerung der Leistungen der Seemannscasse eine abermalige Revision des zuletzt unter dem 20. Februar 1860 publicirten Statuts dieser Casse stattgefunden und die Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents die deshalb gemachten Vorschläge dem Senate zur Genehmigung empfohlen hat, — macht der Senat das demgemäß von neuem abgeänderte und mit Zusätzen versehene

Statut der Bremer Seemannscasse

hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt und verordnet zugleich, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und bekannt gemacht am 19. December 1867.

Statut der Bremer Seemannscasse.

I. Umfang der Bremer Seemannscasse.

§. 1.

Dieselbe umfaßt:

A. eine Hülfs- und Pensionscasse,

B. eine Wittwenunterstützungscasse.

II. Von den Mitgliedern.

§. 2.

Nur Seeleute, welche auf Bremischen Schiffen fahren, können Mitglieder der Seemannscasse werden.

§. 3.

Capitäne können der Seemannscasse nicht beitreten; sie verlieren, falls sie früher Mitglieder derselben gewesen sind, nach Erlangung dieses Ranges alle etwaige Ansprüche, erwerben diese jedoch wieder, wenn sie später in einem anderen Verhältnisse auf einem Bremischen Schiffe dienen.

Uebrigens kann ein Mitglied der Casse, welches Capitän wird und in die Stiftung »Haus Seefahrt« eintritt, verlangen, daß die Gesammtsumme der von ihm

Digitized by Google

geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) an das Haus Seefahrt überwiesen werde, und durch diese Ueberweisung den in den Gesetzen des Hauses Seefahrt für solchen Fall zugesicherten Vortheil erlangen.

§. 4.

Mit Ausnahme des Capitäns ist Jeder, der für ein Bremisches Schiff angemustert wird, verpflichtet, dieser Casse beizutreten.

§. 5.

Wer während fünf auf einander folgender Jahre zusammen weniger als zwölf Monate auf Bremischen Schiffen gefahren hat, ohne durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, kann nicht länger Mitglied der Casse bleiben und verliert jedes Anrecht an derselben.

Wird ein solcher später von neuem Mitglied, so kommt seine frühere Theilnahme an der Casse nicht in Betracht.

§. 6.

Wer desertirt, oder durch gerichtliches Urtheil des Rechts, auf Bremischen Seeschiffen zu dienen, verlustig erklärt ist, verliert jedes bis dahin etwa erworbene Anrecht an der Casse.

III. Von der Verwaltung.

§. 7.

Die Casse wird von den Vorstehern und Oberalten der Stiftung »Haus Seefahrt« verwaltet.

§. 8.

Dieselben verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich aber kostenfrei, und haben für die Seemannscasse einen besonderen Rechnungsbeamten anzustellen und zu honoriren, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieser vom Senate beeidigt werde und eine angemessene Caution leiste.

§. 9.

Die Rechnung eines jeden Jahres wird der Behörde für den Wasserschout eingereicht und von dieser nachgesehen, sodann aber dem Senat abgelegt, der sie nach Richtigfinden zuschreibt.

Eine Uebersicht der Rechnung des letztverflossenen Jahres wird zu Anfang jedes Jahres durch die »Bremer Nachrichten« und mindestens ein anderes geeignetes Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 10.

Den Verwaltern bleibt die Feststellung ihrer Geschäftsordnung gänzlich überlassen.

Digitized by Google

§. 11.

Die eingehenden Gelder sind sofort bei der Bremer Bank oder der Sparcasse nutzbar zu machen, und soweit dieselben nicht für den laufenden Betrieb flüssig gehalten werden müssen, baldmöglichst gegen pupillarische Sicherheit oder, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Capitalvermögens der Seemannscasse, in Bremischen Staatspapieren zu belegen.

§. 12.

Hinsichtlich sämmtlicher Angelegenheiten der Casse, für welche dieses Statut keine Vorschriften enthält, sind die Verwalter ermächtigt, die ihnen angemessen scheinenden Verfügungen zu treffen.

Wer bei einem Beschlusse der Verwalter sich nicht beruhigen will, kann, wenn er im Bremischen Staate anwesend ist, binnen vier Wochen, sonst aber binnen acht Wochen, nachdem ihm der Beschluß mitgetheilt ist, seine Beschwerde bei der Behörde für den Wasserschout anbringen, die dann nach erstattetem Berichte der Verwalter, unbeschadet des Recurses an den Senat, darüber entscheidet.

§. 13.

Die Verwalter vertreten die Interessen der Casse nach Außen, namentlich auch in allen Rechtsangelegenheiten.

IV. Von den Einnahmen der Casse.

§. 14.

Jedes Mitglied, welches die Bremische Musterrolle unterzeichnet, hat von jedem Thaler der ihm ausgezahlten Handgelder, Gagen und sonstigen Löhne, Abstands- und Bergungsgelder eingeschlossen, 2 Grote Gold als Beitrag zu entrichten. Dabei tritt jedoch die Modification ein, daß diejenigen Mitglieder, welche einen höheren Lohn als 30 Thaler erhalten, dennoch nur für 30 Thaler monatlich die Beiträge entrichten. Die in anderen, als in norddeutschen Häfen angenommenen Seeleute haben jedoch von den ihnen bezahlten Handgeldern einen Beitrag nicht zu entrichten.

§. 15.

Die Erhebung geschieht durch den Capitain oder dessen Stellvertreter bei der Ablöhnung. Derselbe ist verpflichtet, die durch ihn einzubehaltenden Beiträge nebst einer Abrechnung sofort dem Rheder oder Correspondenten einzuhändigen. Werden bei Ablöhnung im Auslande der nach Bremischer Musterrolle angemusterten Seeleute Gagen oder sonstige Löhne (Abstands- und Bergungsgelder eingeschlossen) ausbezahlt, so hat der Capitain davon die Beiträge zur Seemannscasse einzubehalten und thunlichst bald, jedoch spätestens sofort nach Rückkunft auf der Weser, nebst einer Abrechnung dem Rheder oder Correspondenten einzuhändigen.

Der Rheder oder Correspondent ist verpflichtet, die empfangenen Beiträge nebst einer Aufgabe (nach dem von der Verwaltung der Seemannscasse bestimmten Formular)

Digitized by Google

ohne Verzug an die Casse abzuliefern. Für die Erfüllung der gedachten Verpflichtung des Capitains haftet der Rheder oder Correspondent persönlich.

Der Wasserschout theilt der Seemannscasse monatlich ein Verzeichniß der angemusterten Seeleute mit.

Der Capitain hat die einbehaltenen Beiträge in den Seefahrtsbüchern zu bemerken.

§. 16.

Seeleute, die bereits 20 Jahre, und zwar durchschnittlich mindestens 8 Monate pr. Jahr, zur Casse beigetragen, sind von der Leistung fernerer Beiträge befreit, ohne ihre Ansprüche an die Casse zu verlieren.

§. 17.

Seitens der Bremischen Rheder wird für jeden auf ihren Schiffen fahrenden Seemann, den Capitain allein ausgenommen, bei jeder auf einem Weserplatze geschehenen Anmusterung ein Beitrag zur Seemannscasse entrichtet, der, wenn die Reise jenseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung endet, auf 48 Grote, wenn diesseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung, auf 24 Grote, und wenn an einem europäischen Platze, diesseits der Straße von Gibraltar, auf 12 Grote sich beläuft.

Als Endpunkt der Reise gilt der in der Musterrolle angegebene Bestimmungsort.

Wenn jedoch nach der Musterrolle die Reise zunächst nach einem englischen oder einem anderen europäischen Hafen und von da weiter geht, ohne daß der weitere Bestimmungsort in der Musterrolle angegeben ist, so bestimmt sich die Höhe des Beitrags nach der Lage desjenigen Hafens, wohin das Schiff von England oder von dem andern europäischen Hafen abgeht.

Die Zahlung dieser Beiträge geschieht in Bremen bei der Anmusterung, oder in dem vorstehend zuletzt erwähnten Fall, sobald der Bestimmungsort des von England oder dem andern europäischen Hafen abgehenden Schiffes feststeht.

§. 18.

Der Casse fallen alle in Gemäßheit der Gesetze von den Seeleuten verwirkte Strafgelder und der Erlös der ihnen confiscirten Gegenstände zu, soweit letztere nicht von dem Verletzten in Anspruch genommen werden können.

§. 19.

Von den im Vorstehenden gedachten Einnahmen (Beiträgen und Strafgeldern) soll stets der dritte Theil der Wittwenunterstützungscasse zufließen.

§. 20.

Alle Geschenke und Vermächtnisse, welche der Seemannscasse ohne Angabe des Willens der Geber zugehen, sollen zur einen Hälfte der Hülfs- und Pensionscasse, zur anderen Hälfte der Wittwenunterstützungscasse ausgekehrt und für jede als Stammcapital belegt werden.

Digitized by Google

§. 21.

Außerdem sind jährlich die Ueberschüsse, sowohl der Hülfs- und Pensionscasse als der Wittwenunterstützungscasse, zum Capital zu schlagen.

§. 22.

Das Capital selbst darf unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

V. Von den Leistungen der Casse.

A. Der Hülfs- und Pensionscasse.

§. 23.

Jedes Mitglied, das in Folge eines Unglücks auf See diejenigen Effecten, welche es an Bord des Schiffes bei sich führte, gänzlich eingebüßt und, daß dieser Fall eingetreten sei, durch ein Zeugniß des Capitäns oder, wenn solches nicht beigebracht werden kann, auf sonstige glaubwürdige Weise dargethan hat, erhält eine Entschädigung.

Diese beträgt:

a) für Obersteuerleute und solche andere Mitglieder, welche zuletzt eine der Obersteuermanns-Gage gleiche oder höhere Gage bezogen haben ..... ℳ 80

b) für Untersteuerleute, Zimmerleute und solche andere Mitglieder, welche zuletzt eine der Untersteuermannsgage gleiche Gage oder mehr bis ausschließlich zur Höhe einer Obersteuermannsgage bezogen haben » 60

c) für sonstige Mitglieder ..... » 40

Diese Entschädigungen sind auch der Wittwe oder den Kindern und, falls sie nach dem Ermessen der Verwaltung hülfsbedürftig sind, auch den Eltern eines verstorbenen Mitgliedes auszuzahlen, falls dasselbe in Folge desselben Unglücksfalls sein Leben eingebüßt hat.

§. 24.

Ob und wie weit ein Ersatz für solchergestalt nur zum Theil eingebüßte Effecten von der Casse geleistet wird, hängt in jedem einzelnen Falle vom Ermessen der Verwalter ab.

§. 25.

Wer mindestens sechs und fünfzig Monate auf Bremischen Seeschiffen gedient und der Casse Beiträge geleistet hat, erhält, wenn er ohne sein Verschulden dauernd unfähig zum Seedienste wird, eine jährliche Pension.

§. 26.

Die Größe der jährlichen Pension beträgt, so lange das Vermögen der Casse nicht die Feststellung höherer Sätze ohne Gefahr für das Bestehen der Anstalt gestattet:

Digitized by Google

1) für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Matrosen gedient haben:
   a. nach sieben Fahrjahren, durchschnittlich jedes Fahrjahr zu acht Monaten gerechnet..... ℔ 12
   b. nach zwölf Fahrjahren..... » 18
   c. nach zwölf Fahrjahren, wenn der Pensionsberechtigte zugleich mindestens sechszig Jahre alt ist..... » 24
   d. nach zwanzig Fahrjahren ..... » 24

2) für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Bootsmann, Koch, Zimmermann, Segelmacher, Untersteuermann, oder in einer anderen diesen Chargen entsprechenden Eigenschaft, oder gegen einen deren Besoldung gleichkommenden Lohn gedient haben, in derselben Abstufung ein Viertel mehr als die unter 1 aufgeführten Sätze;

3) für diejenigen, welche zuletzt als Obersteuermann gedient haben, ein Drittheil mehr als die unter 1 erwähnten Sätze.

4) Für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt auf einem Dampfschiffe gefahren haben, treten folgende Bestimmungen ein:
   a. Diejenigen, welche zuletzt von einer Gage unter 20 ℔ Beiträge geleistet haben, erhalten die Pension eines Matrosen.
   b. Diejenigen, welche zuletzt von einer Gage von 20 ℔ und darüber bis ausschließlich 30 ℔ Beiträge geleistet haben, erhalten die Pension eines Untersteuermanns, Kochs u. s. w.
   c. Diejenigen, welche zuletzt von 30 ℔ Gage Beiträge geleistet haben, erhalten die Pension eines Obersteuermanns.

In dem unter 1 c gedachten Falle wird die Dienstuntüchtigkeit auch ohne weiteren Nachweis vorausgesetzt.

Für solche, welche ohne ihr Verschulden nicht bloß dauernd unfähig zum Seedienste geworden sind, sondern auch einen sonstigen nach dem Ermessen der Verwaltung hinlänglichen Erwerb nicht haben, beträgt die Pension das Doppelte der sub 1—4 vorstehenden Sätze.

Sollten jedoch, wider Verhoffen, die Ansprüche an die Casse mit deren Kräften in keinem Verhältnisse stehen, so ist die Verwaltung berechtigt, für die Dauer eines solchen, lediglich ihrer und der Behörde für den Wasserschout Beurtheilung unterliegenden, Zustandes den Betrag der Pensionen um ein Drittel zu ermäßigen.

§. 27.

Wer dienstunfähig wird, ohne bereits volle sechs und fünfzig Monate auf Bremischen Seeschiffen gefahren zu haben, kann zwar keinen Pensionsanspruch erheben, indeß von den Verwaltern ein für alle Male oder in mehreren Raten eine Unterstützung zugebilligt erhalten, deren Betrag die Gesammtsumme der von ihm geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) nicht übersteigt.

Wer jedoch, ohne die vorgeschriebene Zeit auf Bremischen Seeschiffen gefahren zu haben, ohne sein Verschulden nicht bloß dauernd unfähig zum Seedienst geworden ist, sondern auch einen sonstigen, nach dem Ermessen der Verwaltung hinlänglichen

Digitized by Google

Erwerb nicht hat, kann von der Verwaltung eine nach ihrem Ermessen festzusetzende jährliche Pension zugesichert erhalten, welche indeß die in §. 26 sub 1—4 angegebenen Sätze nicht übersteigen darf.

§. 28.

Die Auszahlung der Pension erfolgt stets in Bremen, halbjährlich im März und September, und zwar, insofern nicht die Verwalter den Pensionär auf Grund eines von ihm begangenen entehrenden Verbrechens des ferneren Genusses unwürdig und verlustig erklärt haben, bis zu dessen Tode.

Hinterläßt der Pensionär eine Wittwe oder minderjährige eheliche Kinder, so zahlt die Casse zu deren Gunsten den Betrag der Pension noch in dem folgenden Termine.

B. der Wittwenunterstützungscasse.

§. 29.

Diese Casse hat lediglich die Aufgabe, den Wittwen und unversorgten Waisen der Mitglieder thunlichst Beistand zu leisten. Sonstige Angehörige derselben können keine Unterstützung daraus empfangen.

An Wittwen und Waisen solcher Mitglieder, welche noch nicht pensionsberechtigt geworden waren, können Unterstützungen höchstens bis zur Summe der von den Verstorbenen geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) bewilligt werden.

§. 30.

Ein Recht auf Unterstützung aus dieser Casse kann nie erworben oder ertheilt werden, vielmehr hängt die Art und Grenze der Thätigkeit derselben lediglich vom Ermessen der Verwaltung ab.

§. 31.

Bei Bewilligung der Gaben ist neben der Würdigkeit der Nachsuchenden namentlich die Zeitdauer zu berücksichtigen, während welcher der verstorbene Ehemann oder Vater auf Bremischen Seeschiffen gedient hat.

§. 32.

Alle Unterstützungen sind entweder als einmalige Extragaben — oder mit der Aussicht, zu gewissen Terminen wiederholt zu werden, zu gewähren, wenn die Gründe der Bewilligung dauernde zu sein scheinen.

Ob letzteres wirklich der Fall ist, wird stets Gegenstand sorgfältiger Untersuchung der Verwalter sein, und ist vor Ablauf der Periode, für welche eine Gabe in Aussicht gestellt worden, eine neue Anmeldung erforderlich, insofern die Unterstützten solche auch ferner nicht entbehren zu können glauben.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Zum Empfange eines Ersatzgeldes für verlorene Effecten, einer Pension oder einer Unterstützung hat sich jeder gehörig zu legitimiren und, insofern die Verwalter dieses Erforderniß nicht ausdrücklich nachlassen, das erste Mal persönlich in Bremen sich einzufinden. Die außerhalb des Bremischen Staatsgebiets wohnhaften Pensionäre und Beneficirten müssen, wenn sie nicht selbst erscheinen, einen Bevollmächtigten in Bremen bestellen und ein beglaubigtes Lebenszeugniß beibringen.

§. 34.

Alle Pensionen, Hülfs-, Wittwen- und sonstige Unterstützungsgelder der Seemannscasse sind einer Arrestanlage, sei es, daß diese als Sicherheits- oder als Executionsmaßregel eintreten soll, nicht unterworfen, und können nicht zur Debitmasse gezogen werden. Auch ist jede Cession oder sonstige Uebertragung des Anspruchs auf solche Leistungen der Seemannscasse ohne rechtliche Wirkung.

§. 35.

Vor Ablauf des Jahres 1874 ist das gegenwärtige Statut einer Revision zu unterziehen, welche die alsdann fungirenden Verwalter vorzubereiten haben. Jedoch darf der Zweck, Seeleuten, die auf Bremischen Schiffen treu gedient haben, sowie deren Wittwen und Waisen Hülfe und Beistand darzubieten, niemals eine Veränderung erleiden.

Alle Abänderungen und Zusätze werden im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents vom Senate festgestellt und erlassen.

Digitized by Google

№ XXXXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 betreffend.

Publicirt am 31. December 1867.

Der Senat bringt hiedurch das vom Bundespräsidium unterm 11. dieses Monats erlassene, am 1. Januar 1868 in Kraft tretende Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Nov. dieses Jahres in Gemäßheit des §. 57 dieses Gesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß Abdrücke des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November dieses Jahres, des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November d. J. und dieses Reglements gegen eine mäßige Gebühr am Postbüreau werden ausgegeben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 31. December 1867.

Reglement

vom 11. December 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.*)

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

§. 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten.

I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbrief muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

Digitized by Google

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Declaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Declaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Declaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Declaration.

I. Wenn von der Declaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Gulden-

Digitized by Google

währung in letzterer ausgedrückt werden. Der declarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Declaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assecuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriften-Sendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel) in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

Digitized by Google

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten

Digitized by Google

der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, Abs. I.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit declarirtem Werthe.

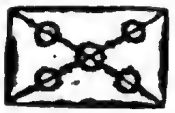

I. Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein.

Digitized by Google

Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zulassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz,

Digitized by Google

wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12, Abs. II, ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Druckſachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Couverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung

Digitized by Google

unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Couranten, Cours-Zetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. VII anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $^1/_2$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Digitized by Google

§ 15.

Waarenproben (Waarenmuster).

I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten ꝛc. -Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk »Proben« (»Muster«) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Object gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $^1/_2$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 16.

Recommandirte Sendungen.

I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Digitized by Google

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: »gegen Rückschein« (»Retour-Recepisse«) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

§. 17.

Post-Anweisungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke »poste restante«, so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, so wie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

Digitized by Google

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Ors-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18

Depeschen-Anweisungen.

I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Digitized by Google

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschuß-Sendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thaler oder $87\frac{1}{2}$ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

»Vorschuß (Nachnahme) von..... .....«

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der

Digitized by Google

Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke »poste restante.«

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

»durch Expressen zu bestellen«,
»per express«,
»per express zu bestellen«,
»per express zu befördern«,
»durch besonderen Boten zu bestellen«,
»sofort zu bestellen.«

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit declarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

Digitized by Google

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thaler oder $87^1/_2$ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder $8^3/_4$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder $8^3/_4$ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 21.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit,

Digitized by Google

so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: »auf meine Gefahr« ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Converts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags

Digitized by Google

zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise durch die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

Digitized by Google

2) für recommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;
3) für Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Localen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Local gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franco-Couverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Digitized by Google

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 25.

Einlieferungsschein.

I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Expeditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat,

Digitized by Google

daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direction des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 29.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit declarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-

Digitized by Google

Declaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, recommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waaren

Digitized by Google

proben, so wie recommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a. wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen;

b. wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werthsdeclaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Postanweisungen siehe § 17 und wegen der Postvorschüsse siehe § 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I bis V angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 31.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender »durch Expressen« zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: »poste restante« werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt; wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der

Digitized by Google

Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen »zu Händen des« und »abzugeben an« siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration (§. 30 Abs. I) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

Digitized by Google

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 16),
2) Post-Anweisungen (§. 17),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: »An A. zu Händen des B.« oder: »An A. abzugeben an B.«, so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

§. 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

> Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, so fern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die

Digitized by Google

Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen“ ꝛc.,
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Digitized by Google

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV wogegen die Bestellung der Sendungen mit declarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner recommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Declaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem § 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;

Digitized by Google

5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;

6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Digitized by Google

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: »Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.,« wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Casse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit deren Functionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der

Digitized by Google

Post-Anstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Casse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post Armen- oder Post-Unterstützungs-Casse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Verfügung mit Behändigungsschein.

I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

Digitized by Google

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 39.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Digitized by Google

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. VI) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

§. 40.

Tarif-Bestimmungen.

I. Die zu dem ersten Abschnite gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der localen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Factage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 41.

Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comptoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Digitized by Google

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe § 56 Abs. I).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im § 56 Abs. XXXV und XXXVII vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX),

b. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß:

c. das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

Digitized by Google

e. die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g. Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h. Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 42.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a. bei den Post-Anstalten, oder
b. an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Directionen beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. b. an Haltestellen.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 43.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,

Digitized by Google

4) Erblindete Personen ohne Begleitung, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§. 44.

Passagier-Billet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem
1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 45.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b. nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem End-

Digitized by Google

puncte oder bis zu dem Uebergangspuncte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Puncten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schoße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wageuräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren untentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 46

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt.

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der

Digitized by Google

Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 47.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 48.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß

Digitized by Google

bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 49.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13.)

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Digitized by Google

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte »Passagiergut«, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reise-Gepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

§. 50.

Ueberfracht-Porto und Assecuranz-Gebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks declarirt, so wird die Assecuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assecuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit declarirtem Werth gelten.

Digitized by Google

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assecuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assecuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 51.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§ 52.

Passagierstuben

I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Digitized by Google

§. 53.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachts-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§. 54.

Nebenkosten.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assecuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Digitized by Google

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 56.

Zahlungssätze.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: a. Für die Pferde.

für ein Extrapost-Pferd	12½	Sgr.
für ein Courier-Pferd	17½	„

II. Das Wagengeld beträgt: b. Wagengeld.

für einen offenen Stations-Wagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	„
für einen ganz oder halb bedeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile	7½	„
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile	7½	„

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr. c. Wagenmeister-Gebühr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt. d. Schmiergeld.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. e. Erleuchtungskosten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

Digitized by Google

f. Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g. Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung:

mit 2 Pferden auf die Meile ..... 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile ..... $7\frac{1}{2}$ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile $7\frac{1}{2}$ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a. bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b. bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i. Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisition (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen an-

Digitized by Google

gegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l. Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc, Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapost ꝛc. Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde

Digitized by Google

und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird:

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Digitized by Google

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o. Extraposten ꝛc., nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p. Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX. und XXI.

q. Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r. Extrapost-Tarif

XL. In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 57.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Digitized by Google

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen..... 10 Sgr.
über 20 „ ..... 15 „

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungs-Kosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 58.

Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

Digitized by Google

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit den Functionen der Ober-Post-Direction beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 59.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stations-Wagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Digitized by Google

§. 60

Beförderungszeit. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung. III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittlung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs. IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 61.

Postillone. a. Montur. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons. III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen. VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

Digitized by Google

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen. d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. e. Wechseln mit den Pferden.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt. f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen. g. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte. h. Führung der Pferde.

§. 62.

I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen. Beschwerden.

§. 63.

I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft. Anfangs-Termin

Berlin, den 11. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

§. I.

Drucksachen: a. unter Band u. s. w.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2^1/_2$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $^1/_3$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b. offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: $^1/_3$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

§. II.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je $2^1/_2$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $^1/_3$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

§. III.

Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Digitized by Google

§. IV.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: Post-Anweisungen.
bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.,
ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§. V.

Der Aufgeber hat zu entrichten: Depeschen-Anweisungen.
a. die Postanweisungs-Gebühr,
b. die Gebühr für das Telegramm,
c. das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;
außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,
d. das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§ 18 und 20 des Reglements).

§ VI.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assecuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: Postvorschüsse.
für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:
a. für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen	1½	Sgr.,
über 5 bis 15 Meilen	2	«
» 15 » 25 »	3	»
» 25 » 50 »	4	»
» 50 Meilen	5	»

b. für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist

§. VII.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten: Expreß-Bestellgeld.

Digitized by Google

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen so wie bei Vorschußbriefen:

a. wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung $2^1/_2$ Sgr, beziehungsweise 9 Kr.,

b. wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile $1^1/_2$ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I a beziehungsweise I b bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I a beziehungsweise I b bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. VIII.

Insinuations-Gebühr.

Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. IX.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Digitized by Google

§. X.

Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für zurückzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Rücksendung.

Recommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XI.

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt: Porto-Conto-Gebühr.

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.:

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:
für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§. XII.

In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münz-Währung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Umrechnung.

Digitized by Google

№ XXXXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1868 betreffend.

Publicirt am 31. December 1867.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1867 erhobenen Steuern für das Jahr 1868 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

I. Grundsteuer.

§. 1. Von allen im Bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten ist eine Grundsteuer von $1^1/_2$ per mille ihres abgeschätzten Werthes zu entrichten.

Eine neue Abschätzung der Gebäude und des Grund und Bodens (§. 104) tritt bei Neubauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen ein.

§. 2. Von der Grundsteuer sind befreit:

a. die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden;

b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg;

c. während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude. Von dem Werth des Grundes und Bodens, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Steuer forterhoben.

§. 3. Die Zahlung der Grundsteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigenthum an grundsteuerpflichtigen Grundstücken oder Gebäuden zusteht.

Dem Eigenthume steht in der Steuerpflicht das meyer-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigenthum und jede andere Art des getheilten nützlichen Eigenthums gleich.

§. 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten in der Mitte jedes Vierteljahrs nach Maßgabe der §§. 13 und 14 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

II. Erleuchtungssteuer.

§. 5. In der Alt- und Neustadt und in den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird

A. vom Eigenthümer (§. 3) eine Erleuchtungssteuer von $^3/_4$ per mille des Grundsteuerwerths

aller von ihm bewohnten grundsteuerflichtigen Gebäude nebst deren Zubehör, sowie aller seiner unbewohnten grundsteuerpflichtigen Grundstücke (wie Gärten, Lagerplätze u. s. w.) und seines sonstigen, mit Gebäuden nicht besetzten Areals, sowie aller unbewohnten Gebäude, namentlich auch aller Packhäuser, Ställe, Lagerkeller u. s. w.;

B. vom Miether eine Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses

aller Gebäude, oder Theile von Gebäuden, nebst deren Zubehör erhoben, welche von ihm miethweise bewohnt oder persönlich benutzt werden, oder auf welche die vorstehende Bestimmung einer Erleuchtungssteuer von $^3/_4$ per mille des Grundsteuerwerths nicht anwendbar ist. Dahin gehören namentlich einzelne Stockwerke und Zimmer, Wohnkeller, Comptoirräume und sonstige Geschäftslocale, Läden und Werkstätten u. s. w., mögen diese miethweise bewohnten oder persönlich benutzten Räume in bewohnten Häusern oder in Packhäusern und sonstigen im Uebrigen unbewohnten Gebäuden sich befinden.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer alle Theile eines und desselben Grundstücks (wie Lager- und Packräume, Böden, Waarenkeller, unbewohnte Hinterhäuser, Ställe und dergl.), welche der Miether gleichzeitig mit den von ihm bewohnten oder persönlich benutzten Theilen desselben Grundstücks in Miethe hat.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuer einfordern.

§. 6. In den Theilen einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen (§. 5) Statt hat, tritt bei dieser Steuer die Modification ein, daß sie

a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstige Nebengebäude;

b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an einer erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß, zu berechnen ist.

§. 7. Falls Theile eines Grundstücks, von welchem der Eigenthümer eine Erleuchtungssteuer von $^3/_4$ per mille des Grundsteuerwerths zu zahlen hat (§. 5, A) so vermiethet sind, daß den Miether die Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses trifft, so ist der Miethzins mit 5 Procent zu capitalisiren und dieses Capital von dem Grundsteuerwerth des Grundstücks abzusetzen. Der Eigenthümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Grundsteuerwerthes zu zahlen.

Digitized by Google

§. 8. Von den im §. 2 b erwähnten Gebäuden wird, sobald sie zwar vermiethet sind, indeß nicht dem Miether die Pflicht obliegt, von seinem Miethzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Miether (2 Procent des Miethzinses) gezahlt.

§. 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 10. Von dieser Steuer sind befreit:

a. diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute oder von den Armencassen der Gemeinden des Landgebietes bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt hat;

b. die im §. 2 b erwähnten nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 11. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder auf seinen geleisteten Staatsbürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Localitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12^1/_2$ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§. 12. Die Eincassirung geschieht für das stets mit Ostern beginnende Steuerjahr in halbjährlichen Raten Anfangs Februar und August.

Allgemeine Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer.

§. 13. Beide Steuern werden nach den dem Steuerpflichtigen zugefertigten Steuerzetteln erhoben. Bei Beschwerden gegen die Richtigkeit der Steuerzettel oder bei Veränderungen in der Steuerpflicht hat der Pflichtige zu reclamiren (cf. §. 108 folgende).

§. 14. Eine Vorauszahlung steht bei beiden Steuern frei.

Die Rate beider Steuern, welche nicht rechtzeitig zum Voraus bezahlt ist, wird gegen Quittung eincassirt; die Steuerpflichtigen des Landgebiets haben indeß diese Steuer bei Verfall am Generalsteueramte einzuzahlen.

Von demjenigen, welcher säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben (§. 100).

Digitized by Google

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Der Steuererhebung liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihr zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber 8 Procent beträgt.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die einfür allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese Abgabe ist an dem betreffenden Erhebungsbüreau binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen. Zugleich ist von diesem Theile des Nachlasses eine Aufgabe einzureichen, welche die Activa und Passiva übersichtlich zusammenstellt und außerdem von dem nicht realisirten Theile desselben eine Specification enthalten muß. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, an welche daher der Pflichtige vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich zu erinnern ist. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke, innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisirt: so kann der Realisationswerth

Digitized by Google

derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten. Von jeder Zahlung wird zunächst eine Interimsquittung und erst nach erfolgter Revision der Aufgabe eine definitive Quittung ertheilt.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige dem betreffenden Erhebungsbüreau zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- oder absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;
c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur näheren Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

a. die im §. 17 genannten Personen haben die Richtigkeit der im §. 16 vorgeschriebenen Aufgaben auf ihren Staatsbürgereid, oder — falls sie einen solchen nicht geleistet haben — an Eides Statt anzuerkennen. Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, ermöglicht wird erforderlichen Falls ist nähere Auskunft zu ertheilen. Um den Betrag der von den eigentlichen Erben zu zahlenden Abgabe zu ermitteln, sind nicht allein die Nachlaßschulden, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen, von denen dann außerdem noch erforderlichen Falls die Abgabe zu zahlen ist;
b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;
c. wer ein Fideicommiß abzutreten hat, ist befugt, sich die Abgabe, welche er für dasselbe bezahlte, bei dessen Abtretung — jedoch ohne Zinsen —

Digitized by Google

von dessen Nachfolger erstatten zu lassen. Dasselbe tritt bei jeder ferneren Abtretung ein.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. dem Generalsteueramt ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;

b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $^4/_5$ und $^4/_{10}$—$^5/_5$ und $^5/_{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;

c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unent-

Digitized by Google

geltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Eine Schätzung dieses Werths durch Sachverständige (§. 104) findet Statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelds nicht bekannt werden soll oder nach dem Dafürhalten der Behörde dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien Statt hat. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig. Jede Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und wenn die Zahlung länger als 3 Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Digitized by Google

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in einer Versteigerung verkauften Waaren, Schiffe oder Schiffsparten, Staatspapiere, Actien oder Antheile von Actien und Associationen, Kunstsachen sowie sonstiger Effecten ist eine Abgabe von einem halben Procent zu zahlen.

Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie Statt hat, der betreffenden Steuererhebung, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen. Er kann bei derselben das Protocoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indeß auch ein solches Protocoll durch jeden dazu geeigneten Bremischen Staatsbürger führen lassen, welcher dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von diesem geführten Protocolls persönlich zu haften.

Das Protocoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Auction, eine Specification der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Anführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protocollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung angerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protocoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser Frist das Protocoll der betreffenden Steuer-Erhebung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtigt, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Ordnungsstrafe gerichtlich beigetrieben und hat die Steuerdirection die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protocoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der muthmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirection nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Ordnungsstrafen zu zahlen.

Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung angerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht Statt gefunden haben, oder in derselben nichts verkauft sein sollte.

§. 24. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Betheiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie

Digitized by Google

halten läßt, als den, welcher das Protocoll geführt hat, eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern nach sich.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die bisherige Abgabe der vor dem Jahre 1863 concessionirten Krüger, Schenk- und Gastwirthe u. s. w. fällt nunmehr aus, da statt derselben auch für sie nach §. 11 der Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, die Wirthschaftsabgabe eintritt.

Allgemeine Bestimmungen für die sub VIII bis XIV angeführten Abgaben.

Die in dem folgenden unter VIII, IX, X, XII, XIII, XIV aufgeführten Abgaben werden in den Bezirken der Stadt Bremen erhoben. Es treten dafür folgende allgemeine Vorschriften ein:

§. 26. Diese Abgaben können für ein halbes oder ganzes Jahr zum Voraus bezahlt werden. Der Consenszettel für einen Hund ist indeß stets pränumerando einzulösen. Sind die übrigen Abgaben nicht zum Voraus gezahlt, so werden sie Anfangs Juni und December für das laufende halbe Jahr eincassirt.

§. 27. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

Rückstände werden nach geschehener Mahnung executivisch beigetrieben.

§. 28. Am Anfange jedes halben Jahres wird nachgefragt, ob und inwieweit diese Abgabe fortzuzahlen ist und ist alsdann jeder verpflichtet, dieses wahrheitsgetreu anzugeben.

§. 29. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern.

§. 30. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen, bis zu deren Verfügung er die Abgabe fort zu zahlen hat.

§. 31. Fremde sind von der Entrichtung der unter den Ziffern XII bis XIV benannten Abgaben nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

VIII. Abgabe von Clubs oder geschlossenen Gesellschaften.

§. 32. Clubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere 3 Thaler halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.

IX. Abgabe von Billarden und Kegelbahnen.

§. 33. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei

Digitized by Google

oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Abgabe von öffentlichen Bällen.

§. 34. Die Restaurateurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2^1/_2$ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen (fällt aus).

XII. Abgabe von Lustfuhrwerken.

§. 35. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden, ein oder mehrere Lustfuhrwerke, wie Kutschen, Batarden, Chaisen, Jagd- und Stuhlwagen und dergleichen hält, hat — außer der Abgabe für die Zugpferde — eine Abgabe von 10 Thalern zu erlegen. Wer bloß Lustfuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

§. 36. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keinen gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand, daß der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

§. 37. Miethkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 38. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 39. Jeder ist verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wer Hausgenossen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

§. 40. Pferde, welche von hiesigen Stationen zu ihrem Gebrauche oder von Amtswegen gehalten werden, oder deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, Pferde, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich Pferde, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

§. 41. Die Pferde von Fuhrleuten und Miethkutschern, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Gewerbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde von Pferdeverleihern, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier

Digitized by Google

oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

XIV. Abgabe von Hunden.

§. 42. Wer Hunde hält, hat die Zahl derselben gewissenhaft anzuzeigen und für jeden der Hunde (oder Hündinnen) einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 43. Der praenumerando zu lösende Consenszettel kostet für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich.

§. 44. Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls des Staatsanwalts in Civilsachen nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 45. Es ist verboten einen Hund auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den dafür gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig. Wer einen Hund verkauft, hat dafür vorab den Consenszettel zu lösen und dem Käufer einzuhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten haben.

XV. Abgabe von Nachtigallen

§. 46. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Restaurateurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bälle vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

Digitized by Google

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

§. 52. Beim gewöhnlichen Stempel kostet der Bogen Stempelpapier 12 Grote, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 6 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe und zwar für einen Bogen 18 Grote, für jedes kleinere Format 8 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, und die darauf erlassenen Bescheide, die Ausfertigungen von Protocollen und sonstigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen über Bestellung von Vormündern und Curatoren, Schriftsätze in Gerichtssachen, öffentliche Urkunden, sowie Urkunden der Gerichtsbehörden, der Gerichtsbeamten, der Beamten des Civilstandsamts und des Catasteramts, der Notare, der beeidigten Diepacheure, Wasserschoute, Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtigter und beeidigten Schätzer.

In allen diesen Fällen sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelabgabepflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt, oder nur amtlich beglaubigt werden.

Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 Zeilen zu schreiben.

b. Ferner sind auf Stempelpapier alle Privaturkunden zu schreiben, welche betreffen:

1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parcellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbe-

Digitized by Google

sondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Documente über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten;

2) Versatz von Handfesten und Faustpfändern (wie Actien, Staatspapieren ꝛc.), Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenconsense und sonstige gutsherrliche Consense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;

3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutübergabsverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung der Behörden, namentlich der Landherren bedürfen;

4) Procuren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Advocaten und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind, namentlich Lebensversicherungen.

Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format als ein halber Bogen darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.

c. Außer der Abgabe für das verwandte Stempelpapier von 12 Groten für jeden ganzen und von 6 Groten für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des §. 126a oder b der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 300 Thaler Gold, oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe zwei Grote für jede fernere hundert Thaler Gold, also bei Summen

über 300 Thaler bis 400 Thaler einschließlich 2 Grote
» 400 » » 500 » » 4 »
» 500 » » 600 » » 6 »

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe sechs und dreißig Grote außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.

Digitized by Google

Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungsurkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, dieses durch Anführung der Worte: »unbestimmter Werth« zu bemerken.

Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf deren Ausfertigung den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligationsformulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabfolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken, für deren Cassation, mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums, zu sorgen haben.

Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

§. 56. Ist gegen diese Vorschriften gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 79, 80 bestimmten Strafen statt.

§. 57 (früher §. 78). Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 58. Bei Strafe der Confiscation darf kein Papier verkauft werden, welches eine Wassermarke hat, die der des Stempelpapiers gleicht.

§. 59. Die im §. 55 b angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande ausgefertigt wurden, ferner alle Urkunden der im § 55 a nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben vor dem Senate oder den Gerichten producirt oder von den im §. 55 a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil inserirt werden.

§. 60. Von der Pflichtigkeit, die Abgabe des gewöhnlichen Stempels zu entrichten (§. 55) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte oder bei öffentlichen Beamten bedient (§. 59), ausgenommen:

1) alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen, sowie deren Ausfertigungen und Abschriften.

Dahin gehören:

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft und der Commissionen und Deputationen derselben;

Digitized by Google

Berichte, Vorstellungen und Anfragen von Behörden und Beamten in Dienstangelegenheiten;

die zweiten und ferneren Ausfertigungen von Taxaten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846, namentlich von den für Brandversicherungen von Immobilien beeidigten Schätzern den Behörden einzureichen sind;

die im Verwaltungswege erlassenen Befehle und Weisungen;

Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und Vorsteher mildthätiger Anstalten;

Rechnungen und Bescheinigungen aller Einnehmer des Staats und der Gemeinden;

Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen;

Capitulationen, Envollirungen, Abschiede, Certificate ꝛc. für Militärpersonen;

Originale, Protocolle, Register und Registerbücher, welche auf den Canzleien oder von öffentlichen Behörden und Beamten; namentlich den Civilstandsbeamten gehalten werden;

die von hiesigen oder fremden Behörden erlassenen Hülfsschreiben;

Berichte der Civilstandsbeamten an die Gerichte;

Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden ausgestellt werden ꝛc.;

2. folgende Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten:

die von den Vorsitzern der Gerichte erlassenen Befehle und die bei den gerichtlichen Acten bleibenden Erkenntnisse;

Abschriften der Entscheidungsgründe der Gerichte;

die von den Parteien in Rechtsstreitigkeiten dem Gegner mitzutheilenden Abschriften und die zweiten und ferneren Abschriften der beim mündlichen Verfahren eingeführten Schriftsätze;

Schriftstücke in Steuer- und Strafsachen, namentlich Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protocollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinuationen;

Vertheidigungsschriften und sonstige Schriftstücke der Vertheidiger;

Schriftstücke in Armensachen (wobei indeß der §. 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), Schriftstücke und Vollmachten in den vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten und dem Handelsgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagantrag 30 Thaler nicht übersteigt und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurscommissionen;

Eingaben und Verfügungen in Pupillensachen (mit Ausnahme der tutoria und curatoria und der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen, welche nach §. 55 a stempelpflichtig sind);

Digitized by Google

Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche von Amtswegen den vormundschaftlichen Behörden mitgetheilt werden;

Empfangsscheine über bei ihnen eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;

Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen, Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde, wie denn die Stempelabgabe wegen Unvermögens der Pupillen erlassen werden kann.

3. Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren.

§. 61. Einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;
II. Versicherungen gegen Seegefahr;
III. Feuerversicherungenspolicen oder Verschreibungen.

§. 62. Behufs ihrer Stempelung sind alle diese Urkunden bei den Steuererhebungen vorzulegen.

§. 63. Für alle Wechsel und Assignationen, welche im Bremischen Staatsgebiete ausgestellt werden, oder daselbst eingehen, oder daselbst ausgehen, oder daselbst indossirt, acceptirt oder verkauft werden, oder daselbst zur Zahlung gelangen sollen, oder daselbst ausgeklagt werden sollen, sowie für solche Accreditive, für welche der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thalern								.....	1	Groten,
von über 25 Thaler bis einschließlich 50 Thaler								.....	2	«
«	«	50	«	«	«	75	«	.....	3	«
«	«	75	«	«	«	100	«	.....	4	«
«	«	100	«	«	«	125	«	.....	5	«
«	«	125	«	«	«	150	«	.....	6	«

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§. 64. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;
2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;
3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct in das Ausland wieder remittirt werden;
4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller

Digitized by Google

selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein, oder nicht,** direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden;

5) alle vom Auslande auf einen Hiesigen gezogene Wechsel, welche direct — zum Zwecke der Zahlung durch Anrechnung — dem Bezogenen eingesandt und von diesem nicht weiter begeben werden

Sollte der Wechsel alsdann hier protestirt werden, ist die Abgabe zu zahlen.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbüreau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote, Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche von der Behörde aufgegeben werden.

§. 68. Außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen der Wechselstempelpflichtigkeit darf Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quittirt) oder Acceptant, oder in sonstiger Eigenschaft. Die Zahlung der Abgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; der Staatsbürger ist daher auf den von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Digitized by Google

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbüreaus nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise von den Steuererhebungen die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung) straffrei zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von $^1/_2$ per Mille der versicherten Summe unterworfen. Jedoch wird bei der Abgabe der Bruchtheil eines Groten überall nicht in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§. 71. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird,

Digitized by Google

oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 72. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder sonstiger Feuerversicherungs-Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Die Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung bei Versicherungen:

bis zu 250 Thalern einschließlich, für 3 Monate einschließlich: ..... 1 Groten;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: ... 2 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 2 Grote;
von über 250 Thaler, bis 500 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich: ..... 2 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: .... 3 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 3 Grote;
von über 500 Thaler, bis 750 Thaler einschließlich, bis 3 Monate einschließlich: ..... 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: ..... 4 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 4 Grote;
von über 750 Thaler, bis 1000 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich: ..... 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: ..... 6 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 6 Grote;
und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler,
bis 3 Monate einschließlich: ..... 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: ..... 6 Grote;
und für jedes fernere Jahr ebenfalls: ..... 6 Grote;

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben

Digitized by Google

noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

§. 77. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden.

§. 78. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind: darf kein öffent. Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen ist.

§. 79. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§. 52 bis §. 78) unbefolgt läßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Contravenienten zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Uebertretungen der Vorschriften über den gewöhnlichen Stempel (§. 52 bis §. 60) wird für Eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur Einmal gefordert, jedoch haftet jeder Contravenient für den ganzen Betrag derselben solidarisch.

Namentlich tritt diese Strafe des zehnfachen Betrags bei jedem ein, welcher die Vorschriften des §. 64 sub 3, 4 und 5 nicht befolgt, auch wenn die Uebertretung derselben aus dem Wechsel nicht erhellt.

Außer der Ordnungsstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§. 80. Die Zahlung der Ordnungsstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine nicht vorschriftsmäßig gestempelte Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald für die Zahlung der Ordnungsstrafe und Abgabe Sicherheit geleistet wird.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Contravenienten vorbehalten.

§. 81. Kein Gericht darf bei seinen Enkenntnissen und Verfügungen auf eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung der Stempelabgabe bescheinigt ist.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 9 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am betreffenden Erhebungsbüreau gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Digitized by Google

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder insonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Packeten von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten ist zur Zeit eine andere Einrichtung getroffen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. Für Inserate, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in den Städten Bremerhaven und Vegesack erscheinen, beträgt die Abgabe nur die Hälfte dieser Ansätze. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

Digitized by Google

§ 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik »Anzeigen« ihre Stelle fanden, mit Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: »Geburts und Sterbefälle«, »angekommene Fremde« und »Stadt-Theater«; endlich der die regelmäßigen Dampfschifffahrten auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen hiesigen Eisenbahnfahrten betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

b. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind in einer abgesonderten Rubrik zusamuenzustellen, soweit nicht die Steuerdirection Ausnahmen zuläßt.

Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftsmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an die betreffende Steuererhebung, — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Ueber den Empfang wird zunächst ein Interimsempfangschein ausgestellt und erfolgt nach Revision der Aufgabe die definitive Quittung. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a und b angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Büreau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

Digitized by Google

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tage am betreffenden Erhebungsbüreau eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist, denselben behufs Quittirung der Abgabe dem betreffenden Erhebungsbüreau einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet, auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quittirt wird.

XXI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Die Bezahlung der Abgaben muß in wichtigem Golde in den nach der Verordnung vom 19. September 1857 im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen und soweit die zu zahlende Summe nicht in 5 Thaler aufgeht oder unter 5 Thaler beträgt, in Bremischer Silbermünze geschehen.

Scheidemünzen (Groten und Sechsgrotenstücke) werden nur zur Ausgleichung und bei Summen unter Einem Thaler angenommen.

§. 97. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Steuer-Aemtern.

Die Nachfrage und die Eincassirung von Steuern, welche von den Steuerpflichtigen eingefordert werden, sowie die Mahnung der Säumigen, geschieht durch Einsammler oder sonstige Beamte.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbüreaus selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre

Digitized by Google

Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

§. 99. Ist zur Zahlung Ein Mal vergeblich aufgefordert, so wird noch zwei Mal gemahnt. Für jede Mahnung werden der zu zahlenden Steuer drei Grote zugerechnet, welche indeß die Steuerdirection erlassen kann.

§. 100. Wer in der Zahlung der Grundsteuer oder Erleuchtungssteuer oder der unter VIII, IX, X, XII, XIII, XIV, XV aufgeführten Abgaben säumig ist, wird dem Staatsanwalt in Civilsachen aufgegeben, welcher, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf, den Rückstand executivisch eintreibt, sobald ihm die ordnungsmäßig geschehene Mahnung bescheinigt wird.

Ist wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen, so ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Anwalt des Staats in Civilsachen, der Steuerdirector, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

§. 104. Bei Abschätzung des Grundsteuerwerths (§. 1) und des Verkaufswerths von Grundstücken (§. 16, §. 19 b, §. 21) ist nach der Verordnung vom 26. Februar 1866, die Abschätzung von Grund und Boden und Gebäuden, behufs Ermittlung des Grundsteuerwerths betreffend, zu verfahren. Bei Abschätzungen zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe und des Verkaufswerths von Grundstücken ernennen die Steuerdirection und der Abgabepflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich bei der Schätzung nicht einigen. Die Kosten trägt der Abgabepflichtige zur Hälfte, hat aber die Schätzung keinen höhern Steuerbetrag erbracht, als der Abgabepflichtige schon vorher angeboten hat, so trägt die Steuererhebung sämmtliche Kosten der Schätzung.

XXII. Die Reclamationsdeputation.

§. 105. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Digitized by Google

Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und sofern seine Reclamationen gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlungder vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 10 b am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, sowie

Digitized by Google

er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den Anwalt des Staats in Civilsachen am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Anwalt des Staats in Civilsachen, dem Steuercontroleur und Steuerdirector auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 105) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit §. 112 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 31. December 1867.

Digitized by Google

Anhang

im Jahre 1867 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Digitized by Google

1. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die mit den Vorbereitungen zu der Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes beauftragte Deputation bringt hiermit zur allgemeinen Kunde:

daß nach Vorschrift des §. 9 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 7. November 1866 die Listen der Wähler der Alt-, Neu- und Vorstadt vom 2. Januar bis 10. Januar 1867, Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Wahlbureau (im untern Saale der alten Börse) zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt sein werden.

Es werden daher alle Staatsangehörige, sowie diejenigen Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und zur Zeit ihren festen Wohnsitz in Alt-, Neu- oder Vorstadt haben, hiemit aufgefordert, sich, falls sie sich in den Listen gar nicht oder nach ihrer Meinung nicht richtig aufgeführt finden, zu melden, und haben die Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes ihre Legitimationspapiere, **jedenfalls aber die von der Polizei-Direction ausgestellten Aufenthaltskarten** vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

daß etwaige Reclamationen innerhalb der nächsten acht Tage, vom Tage der Auslegung der Listen angerechnet, in der obenerwähnten Zeit am Wahlbureau eingereicht werden müssen, da nach Vorschrift des Gesetzes die Listen nach Ablauf dieser Frist als geschlossen anzusehen sind und dann keine weitere Einsprachen oder Anmeldungen zugelassen werden.

Bremen, den 1. Januar 1867.

Die mit der Leitung der Wahl zum Norddeutschen Parlament in der Stadt Bremen beauftragte Deputation.

---

2. Erinnerung der Consumtionskammer an die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend. (Wiederholung von pag. 97 des Gesetzblatts von 1866.)

---

3. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend.

Das mit den Vorbereitungen zu der Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes für den Amtsbezirk Bremerhaven beauftragte unterzeichnete Amt bringt hiermit zur allgemeinen Kunde:

Digitized by Google

daß nach Vorschrift des §. 9 der obrigkeitlichen Verordnung vom 7. Novbr. d. J. die Listen der Wähler des Amtsbezirks Bremerhaven vom 2. Januar bis 10. Januar 1867, Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Wahlbureau (im Amthause) zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt sein werden.

Es werden daher alle Staatsangehörigen, sowie diejenigen Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und zur Zeit ihren festen Wohnsitz in Bremerhaven haben, hiermit aufgefordert, sich, falls sie sich in den Listen gar nicht oder nach ihrer Meinung nicht richtig aufgeführt finden, zu melden, und haben bei solchen Reclamationen die Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes ihre Legitimationspapiere, **jedenfalls aber die von dem Amte ausgestellten Aufenthaltskarten vorzuzeigen.**

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

daß etwaige Reclamationen innerhalb der nächsten acht Tage, vom Tage der Auslegung der Listen angerechnet, in der obenerwähnten Zeit beim Amte eingereicht werden müssen, da nach Vorschrift des Gesetzes die Listen nach Ablauf dieser Frist als geschlossen anzusehen sind und dann keine weitere Einsprachen oder Anmeldungen zugelassen werden.

Bremerhaven, 31. December 1866.

Das mit der Leitung der Wahl zum Norddeutschen Parlament in der Stadt Bremerhaven beauftragte Amt.

Gröning.

---

4. Erinnerung der Steuerreceptur zu Bremerhaven an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe.

Es wird hierdurch daran erinnert, daß die gesetzliche Abgabe für Wirthschaften, Schenken u. s. w. jährlich vor Ablauf des Januars pränumerando für das laufende Jahr zu entrichten ist.

Bremerhaven, den 28. Januar 1867.

Die Steuer-Receptur.

---

5. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 des Gesetzblattes von 1861).

Digitized by Google

6. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamtes, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden, wie nachstehend, hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1855	250 ℔	187½ ℔	118 ℔	75 ℔	145 ℔
1856	165 »	110 »	80 »	50 »	100 »
1857	135 »	90 »	85 »	65 »	115 »
1858	140 »	90 »	67 »	55 »	112 »
1859	135 »	102½ »	75 »	58 »	117½ »
1860	160 »	102½ »	80 »	50 »	120 »
1861	180 »	120 »	95 »	60 »	120 »
1862	143 »	107 »	85 »	45 »	102 »
1863	116 »	88 »	75 »	45 »	85 »
1864	110 »	78 »	62 »	42 »	85 »
1865	130 »	95 »	82 »	56 »	117½ »
1866	166 »	112 »	94 »	55 »	128 »

Bremen, den 7. Januar 1867. Das Erbe- und Handfestenamt.

---

7. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Erstreckung des Steinthorssteinwegs bis zur St. Jürgenstraße betreffend.

Dem zwischen dem Steinthorssteinweg und der Ausmündung der St. Jürgenstraße belegenen Theil der Straße am Schwarzenmeer ist mit Genehmigung des Senats der Name „Steinthorssteinweg“ beigelegt, so daß der Steinthorssteinweg demnach jetzt nach Osten bis zur St. Jürgenstraße sich erstreckt.

Bremen, den 9. Januar 1867. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Anlegen der Hunde betreffend.

Nachdem neuerdings mehrfache Erkrankungen von Hunden zur Anzeige gekommen sind, bei denen das Vorhandensein von **Tollwuth** durch thierärztliche Untersuchung constatirt ist, wird hierdurch verordnet:

daß alle Hunde in der Stadt und den Vorstädten entweder angelegt oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein sollen.

Ohne genügenden Maulkorb umherlaufende Hunde werden eingefangen und getödtet werden. Die Eigenthümer oder Besitzer solcher Hunde trifft eine Geldbuße von **fünf Thalern** oder im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe. Bei wiederholter Betretung tritt eine verschärfte Bestrafung ein.

Rücksichtlich der Beschaffenheit der Maulkörbe wird auf die polizeiliche Bekanntmachung vom 24. März v. Js. verwiesen, auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Eigenthümer oder Besitzer von Hunden, welche ohne genügenden Maulkorb umherlaufen, mit der Einwendung, daß ein von ihnen angelegter Maulkorb ohne ihre Schuld beseitigt oder beschädigt sei, nicht gehört werden können, da sie verpflichtet sind, solches **durch festes Anlegen der Hunde** oder sonstige Vorkehrungen zu verhüten.

Bremen, den 19. Januar 1867. Die Polizeidirection.

---

9. Erinnerung der Consumtionskammer an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Wirthschaftsabgabe vor Ablauf des Januars, praenumerando für das laufende Jahr erfolgen muß, so wird hiermit an prompte Entrichtung der Abgabe erinnert.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabenpflichtigen, welche ihr Geschäft im Laufe des Jahres 1866 aufgegeben, spätestens bis 31. Januar a. c. bei der zuständigen Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen haben, widrigenfalls sie auch für das laufende Jahr die Abgabe zu bezahlen verpflichtet sind.

Bremen, den 19. Januar 1867. Die Consumtionskammer.

---

10. Bekanntmachung der Landherren, das Anlegen der Hunde betreffend.

Nachdem in verschiedenen Fällen thierärztlich festgestellt ist, daß neuerdings wieder die Tollwuth unter den Hunden grassirt, wird hiedurch verordnet:

daß im ganzen Gebiet am rechten und linken Weserufer bis auf Weiteres die Hunde angelegt oder mit einem das Beißen verhinderden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Landjäger sind angewiesen, alle ohne solchen Maulkorb umherlaufende Hunde zu tödten.

Bremen, den 21. Januar 1867.

Die Landherren:
Albers. F. Donandt.

Digitized by Google

11. Verbot der Polizeidirection, das Fahren mit von Pferden gezogenen Schlitten, an welchen eine Deichsel nicht befindlich, betreffend.

Zur Sicherung des Verkehrs auf den Straßen wird hierdurch verordnet: das Fahren mit von Pferden gezogenen **Schlitten, an welchen eine Deichsel nicht befindlich,** ist bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern und den Umständen nach angemessener Gefängnißstrafe verboten.

Bremen, den 22. Januar 1867. Die Polizeidirection.

---

12. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Tödtung der eingefangenen Hunde betreffend.

Die wegen Umherlaufens ohne Maulkorb eingefangenen und dem Abdecker übergebenen Hunde werden nach Ablauf von 24 Stunden getödtet, falls sich nicht der Eigenthümer vorher zeitig am Polizeibureau, Stadthaus No. 15, meldet, und nach Erlegung der bestimmten Strafe, sowie der Fütterungskosten seinen Hund gegen einen ihm zu ertheilenden Ablieferungsschein bei dem Abdecker abholt.

Bremen, den 28. Jan. 1867. Die Polizeidirection.

---

13. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Vorzeigung und Abgabe der Einladungskarten zur Wahl für das Norddeutsche Parlament betreffend.

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die **Einladungskarten** zur Wahl für das norddeutsche Parlament beim **Eintritt** in das Wahllocal **vorzuzeigen** und bei Abgabe der **ausgefüllten** Stimmzettel abzuliefern sind.

Bremen, den 4. Februar 1867.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen für das norddeutsche Parlament.

---

14. Bekanntmachung der Wahldeputation, das Resultat der Wahl ins Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend.

Das Resultat der in den verschiedenen Wahlbezirken am 12. Februar abgegebenen Wahlstimmen für den Abgeordneten zum Parlament des Norddeutschen Bundes wird am **Mittwoch, den 13. d. Mts.**, von der Deputation ermittelt und demnächst bekannt gemacht werden.

Bremen, den 11. Februar 1867. Die Wahldeputation.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Wahl des Herrn Herm. Henr. Meier zum Bremischen Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Im Auftrage des Präsidenten des Senats wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am gestrigen Tage für den bremischen Wahlkreis

Herr **Hermann Henrich Meier**

zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes erwählt worden ist.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, den 13. Februar 1867.

D. Ehmck, Secr.

---

16. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. April bis 30. Juni betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte, sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. April 1867 beginnende und mit dem 30. Juni 1867 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Hermann Müller, Baumann, Lehe.
» 2. » Johann Bollmann, Landmann, Hempstraße Nr. 10.
» 3. » Ludwig Schäfer, Makler, Dobben Nr. 20.
» 4. » Hermann Rauschenberg, Maurermeister, Werderstraße Nr. 22.
» 5. » Georg Wilhelm Leppert, Privatmann, Fedelhören Nr. 4 a.
» 6. » Carl Kasemeyer, Agent, Wall Nr. 111.
» 7. » Johann Heinr. Voigt, Makler, beim steinern Kreuz Nr. 14.
» 8. » Ernst Wilh. Schöne, Weißbäcker, Osterstraße Nr. 27.
» 9. » Johann Wilh. Paulmann, Goldschmied, Sögestraße Nr. 10 b.
» 10. » Joh. Heinr. Jäger, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 198.
» 11. » Lür von Bremen, Baumann, Oberneuland.
» 12. » Carl Lange, Schiffsbaumeister, Bremerhaven.
» 13. » Joh. Heinr. Arnholz, Stellmacher, Buchtstraße Nr. 29.
» 14. » Carl Joseph Theodor Haase, Friseur, Balgebrückstraße Nr. 17.
» 15. » Carl Theodor Weingardt, Kaufmann, Lützowerstraße Nr. 24.
» 16. » Johann Heinrich Thormählen, Modewaarenhändler, Heerdenthorssteinweg Nr. 1 c.
» 17. » Franz Xaver Mayer, Klempner, Bremerhaven.
» 18. » Georg Wilh. Walte, Kaufmann, Grünenweg Nr. 18.

Digitized by Google

Nr. 19. Herr Georg Poppe, Agent des Norddeutschen Lloyd, Bremerhaven.
» 20. » Herm. Grube, Brinksitzer und Schneider, Wulfhoopstraße Nr. 1 b.
» 21. » Nicol. Friedr. Wilh. Adam, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 119.
» 22. » Christian Köhler, Kaufmann, Domshof Nr. 19.
» 23. » Carl Wilh. Spohler, Tabackshändler, Weide Nr. 38.
» 24. » Carl Diedr. Bargsteen, Schneider, Buchtstraße Nr. 54.
» 25. » Carl Moritz Hoffmann, Kaufmann, Georgsstraße Nr. 35.
» 26. » Joh. Meyer, Cigarrenfabrikant, Diepenau Nr. 6.
» 27. » Heinr. Friedr. Christian Miesegades, Schlosser, Molkenstraße Nr. 29.
» 28. » Herm. Diedr. Christ. Mart. Brummerhop, Kimker, Knochenhauerstraße Nr. 39.
» 29. » Friedr. Ernst Rülke, Detailliſt, Bremerhaven.
» 30. » Tölke Wähmann, Baumann, Neuenland.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Herm. Stövesandt, Kaufmann, Geeren Nr. 47.
» 2. » Joh. Heinr. Blechen, Kaufmann, Faulenstraße Nr. 73.
» 3. » Ferdinand Gutmann, Pelzwaarenhändler, Obernstraße Nr. 54.
» 4. » Georg Friedr. Melchers, Kaufmann, Breitenweg Nr. 10.
» 5. » Conrad Bölken, Uhrmacher, Wachtstraße Nr. 9.
» 6. » August Ferdinand Müller, Kaufmann, Richtweg Nr. 5.

Bremen, den 2. März 1867.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

17. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. April beginnende und am 30. Juni d. J. endete Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Joh. Heinr. Christ. Eggers,
2) » Joh. Gerh. Lange,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Peter Thormählen,
2) » Peter Müller,
3) » Eilert de Harde,
4) » Segelmacher Heinr. Jürgens,
5) » Diedr. Heinr. Wilkens,
6) » Joh. Justus Friedr. Gerke.

Bremerhaven, am 7. März 1867.

Das Polizeigericht.
Schultz.

Digitized by Google

18. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Diedrich Seekamp, Zimmermeister, Sonnenstraße No. 4,
2) Herr Wilh. Marxen, Kaufmann, Fedelhören No. 26 a,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Friedr. Zachar. Becker, Kaufmann, Wandrahm No. 1 e,
2) Herr Carl Georg Aldefeld, Privatmann, Fedelhören No. 28 e,
3) Herr Joh. Peter Ellerbrock, Schlosser, Buchtstraße No. 23,
4) Herr Martin Eduard Wilh. Gildemeister, Kaufmann, Ellhornstraße No. 10,
5) Herr Heinr. Ernst Wilh. Hattendorff, Capitain, Lützowerstr. No. 10,
6) Herr Joh. Heinr. Gerding, Miethkutscher, große Hundestraße No. 21,

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni dieses Jahres endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 8. März 1867.

Der Polizeirichter.
Smidt.

---

19. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen, öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Johann Alldag,
2) Herr Friedrich Ernst Christian Baumgart,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Conrad Seeger,
2) Herr Friedrich Hilken,
3) Herr Aug. Friedr. Wilh. Hartmann,
4) Herr Carl Gustav Ferdinand Stache,
5) Herr Christian Heinr. Wilh. Rohlfing,
6) Herr Nicolaus Ahnschütz,

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni 1867 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 11. März 1867.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

Digitized by Google

20. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Donnerstag, den 28. März 1867,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 19. März 1867.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

21. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Anlegen der Hunde betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt zu verordnen:

daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis zu anderweitiger Verfügung angelegt werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt sind, getödtet werden.

Bremerhaven, den 19. März 1867.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

22. Bekanntmachung der Convoyedeputation, die Bedingungen für Herleihung von Baugeräthen betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn die so häufig an uns gelangenden Gesuche um Herleihung von Baugeräthen bewilligt werden können, dieses von jetzt an immer nur unter folgenden Bedingungen geschehen wird:

1) Für jedes Geräth wird von dem Leiher am Baubureau ein entsprechender, von der Wasserbaudirection festzusetzender Geldbetrag bis zur Rücklieferung des Geräthes gegen Quittung deponirt.

2) Von diesem Deposito wird bei der Rückzahlung eine bei Herleihung des Geräthes von der Wasserbaudirection festzustellende, auf der vorgedachten Quittung zu bezeichnende Tagesmiethe abgezogen.

3) Aus diesem Deposito werden ferner diejenigen Kosten bestritten, welche durch die während der Verleihung an den einzelnen Geräthen nöthig gewordenen Reparaturen entstanden sind.

Digitized by Google

4) Das Depositum wird nach Abzug der Tagesmiethe und der etwaigen Reparaturkosten gegen Rücklieferung der sub 1 bezeichneten Quittung zurückerstattet.

5) Werden die Geräthschaften gar nicht oder doch in unbrauchbarem Zustande zurückgeliefert, so hat der Leiher den vollen Werth derselben unter Anrechnung des geleisteten Depositalbetrages zu ersetzen.

6) Ueber jedes geliehene Geräth wird ein Empfangsschein vom Leiher ausgestellt und verpflichtet sich letzterer durch Unterschrift desselben zur Erfüllung vorstehender Bedingungen.

Bremen, den 21. März 1867. Die Convoyedeputation.

---

23. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procent. Bremer Staatspapiere durchschnittlich 83 1/18 % bezahlt.

Bremen, den 28. März 1867.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

24. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 29. März 1867.

---

25. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die Einrichtung eines Viehmarkts daselbst betreffend.

Das unterzeichnete Amt bringt hiedurch zur Kunde, daß mit Genehmigung des Senats im Frühjahr zwei Tage vor dem Lesumer Markte und im Herbst zwei Tage vor dem Scharmbecker Markte, also im laufenden Jahre am 29. April und am 12. October ein Viehmarkt in hiesiger Stadt wird abgehalten werden.

Vegesack, den 29. März 1867. Hansestadt Bremisches Amt.

Droste, Dr.

---

26. Bekanntmachung sämmtlicher Polizeibehörden, die Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte betreffend.

Die unterzeichneten Polizeibehörden erinnern hiedurch an die obrigkeitliche Verordnung vom 9. December 1857, das Bremische Gewichtswesen betreffend, namentlich an die folgenden im §. 8 und 19 enthaltenen Vorschriften:

Digitized by Google

Die im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte müssen mindestens alle zwei Jahre durch ein Bremisches Eichamt berichtigt und von Neuem gestempelt werden. Bei öffentlichen Wägeanstalten geschieht die Rejustirung alljährlich.

Außerdem liegt selbstverständlich Jedem die Verpflichtung ob, bei allen Arten des Verkehrs nur richtiges Gewicht anzuwenden und alle durch Abnutzung oder auf sonstige Weise unrichtig gewordenen Gewichtstücke vor fernerem Gebrauch jederzeit durch das Eichamt berichtigen zu lassen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 50 Thaler und in der Regel mit Confiscation der betreffenden Gewichte bestraft.

Da bei der für die letzten Jahre vorgeschriebenen Rejustirung nicht alle im Handel und Verkehr benutzten Gewichte berichtigt sind, so ergeht hiedurch die dringliche Aufforderung, den obigen gesetzlichen Vorschriften nunmehr nachzukommen.

Bremen, den 1. April 1867.

Die Polizeidirection.
Die Landherren des Gebiets.
Das Amt Vegesack.
Das Amt Bremerhaven.

27. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 des Gesetzblattes von 1861).

28. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. Wiederholung von pag. 326 des Gesetzblattes von 1864).

29. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Aufbewahren und Ausstellen von Asche in feuerfesten Gefäßen betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt die nachstehende, am 11. November 1865 erlassene Verordnung hiedurch in Erinnerung zu bringen:

Das Aufbewahren und Ausstellen von Asche in Gefäßen, welche nicht feuerfest und nicht mit einem feuerfesten, das Gefäß verschließenden Deckel versehen sind, ist verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 ℛ und im Unvermögensfalle mit einer angemessenen Gefängnißstrafe geahndet, vorbehältlich der hinsichtlich der schuldvollen Veranlassung eines Brandes bestehenden schärferen Strafbestimmungen.

Bremen, den 4. April 1867. Die Polizeidirection.

Digitized by Google

30. Erneuerte Bekanntmachung der Polizeibehörden, das Anlegen der Hunde betreffend.

Nachdem neuerdings wiederum ein Jagdhund, welcher nach dem Gutachten Sachverständiger von Tollwuth befallen war, mehrere Hunde im hiesigen Gebiete gebissen hat, wird hierdurch das bestehende Strafverbot in Betreff des Umherlaufens der Hunde ohne Maulkorb von Neuem eingeschärft.

Bremen, den 13. April 1867. Die Polizeidirection.
Die Landherren.

---

31. Erinnerung der Polizeidirection an die Vorschrift der Bauordnung betreffs der Luftscheiben.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, die Vorschrift der Bauordnung, nach welcher Luftscheiben, die in geringerer Höhe als 8 Fuß über dem Straßengrund aufschlagen, sofort zu beseitigen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß falls nach dem 15. Mai d. J. an Häusern nach der Straße in geringerer Höhe als 8 Fuß über dem Straßengrund aufschlagende Luftscheiben vorgefunden werden sollten, die Eigenthümer solcher Häuser unnachsichtlich in eine Geldstrafe von 2 ℔ werden verurtheilt und bei erhöhter Strafe zur sofortigen Beseitigung solcher Luftscheiben werden angehalten werden.

Bremen, den 26. April 1867. Die Polizeidirection.

---

32. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Aufhebung der Verordnung wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Die am 19. März d. J. erlassene polizeiliche Verordnung, durch welche vorgeschrieben worden ist, daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis auf Weiteres angelegt sein sollen, wird hierdurch von heute an aufgehoben.

Bremerhaven, am 10. Mai 1867. Das Hanseſtadt Bremische Amt.
Gröning.

---

33. Bekanntmachung des Amts Vegesack, das Anlegen der Hunde betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt zu verordnen,

daß alle Hunde in Vegesack bis zu anderweitiger Verfügung entweder sofort angelegt

oder

mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Digitized by Google

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt, noch mit einem solchen Maulkorbe versehen sind, getödtet werden.

Vegesack, den 11. Mai 1867.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

34. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Juli 1867 beginnende und mit dem 30. September 1867 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworene.

Nr. 1 Herr Friedr. Sparkuhle, Kaufmann, Georgsstraße Nr. 30.
» 2. » Joh. Georg Albers, Krämer, Schleifmühle Nr. 2.
» 3. » Bernh. Garbade, Landmann, Schwachhauser Chaussee.
» 4. » Franz Heinr. Heeder, Miethkutscher, Catharinenstraße Nr. 33.
» 5. » Joh. Christ. Vinzenz Meyer, Weinhändler, Obernstraße Nr. 56.
» 6. » Georg Wilh. Kley, Mäkler, Georgstraße Nr. 54.
» 7. » Jacob Mann, Schlächter, Heerdenthorssteinweg Nr. 24a.
» 8. » Albert Landwehr, Kaufmann, Vegesack.
» 9. » Erich Brinkama, Kaufmann, Vegesack.
» 10. » Georg Ludwig Sammi, Schiffscapitain, Bremerhaven.
» 11. » Joh. Friedr. Jahns, Pelzwaarenhändler, Molkenstraße Nr. 64.
» 12. » Carl Heiliger, Kaufmann, Birkenstraße Nr. 5.
» 13. » Louis Strecker, Weißwaarenhändler, Weide Nr. 30.
» 14. » Herm. Christ. Bargmann, Kaufmann, Bremerhaven.
» 15. » Gustav Adolph Dolle, Assecuranzgeschäft, Wilhaldistraße Nr. 2.
» 16. » Joh. Heinr. Kupsch, Architect, Contrescarpe Nr. 194.
» 17. » Joh. Bosse, Köther und Wirth, Oslebshausen.
» 18. » Joh. Heinr. Friedr. Eduard Wittschiebe, Gelbgießer, Bremerhaven.
» 19. » Gerd Albert Meyer, Gastwirth, Langenstraße Nr. 64.
» 20. » Joh. Christ. Zenke, Cigarrenfabrikant, Weberstraße Nr. 20.
» 21. » Carl Jacob Grelle, Schneider, Seemannsstraße Nr. 12.
» 22. » Johs. Hayn, Schlächter, Meinkenstraße Nr. 2.
» 23. » Heinr. Dieckhoff, Schmiedemeister, Westerstraße Nr. 97.
» 24. » Heinr. Hemsath, Müller, Arsten.
» 25. » Johann Segelken, Landmann, Düsternstraße Nr. 78.

Digitized by Google

Nr. 26. Herr Albert Buschmann, Goldarbeiter, Bremerhaven.
» 27. » Peter Friedr. Ludw. Pordo, Weinhändler, Löningstraße. Nr. 33.
» 28. » Carl Friedrich Barmbrock, Bauunternehmer, Krummen Arm Nr. 7.
» 29. » Wilken Köhler, Baumann, Strohm.
» 30. » Fritz Wilhelm Waltjen, Kaufmann, Stephanithorssteinweg Nr. 20.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Wilh. Conr. Cordes, Buchbinder, Seemannsstraße Nr. 3 a.
» 2. » Joh. Phil. Feldhusen, Mäkler, Birkenstraße Nr. 8.
» 3. » Friedr. Wilh. Wilkens, Prägeanstalt, Birkenstraße Nr. 20.
» 4. » Diedr. Alten, Küpermeister, Lützowerstraße Nr. 116.
» 5. » Christ. Ferd. Reimann, Maler, Jacobistraße Nr. 16.
» 6. » Joh. Chr. Raabe, Tischlermeister, Oehlmühlenstraße Nr. 24.

Bremen, den 25. Mai 1867.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

35. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Joh. Friedr. Liebig, Rademacher, Museumstraße No. 4,
2) Herr Heinr. Hagen, Kaufmann, Obernstraße No. 61,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Joh. Heinr. Weyland, Weißbäcker, Bischofsnadel No. 14,
2) Herr Ed. Müller, Buchhändler, Obernstraße No. 27,
3) Herr Joh. Talla, Schlachter, Stavendamm No. 13,
4) Herr Gerh. Friedr. Migault, Kaufmann, Contrescarpe No. 74,
5) Herr Chr. Aug. Korff, Kaufmann, Osterthorstraße No. 7,
6) Herr Hinr. Bolte, Eisenwaarenhändler, Osterthorssteinweg No. 52,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September dieses Jahres endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 31. Mai 1867.

Der Polizeirichter.
Smidt.

---

36. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, das Anlegen der Hunde betreffend.

Nachdem im Laufe dieser Woche wiederum mehrere Hunde im hiesigen Gebiete von Tollwuth befallen sind, wird hierdurch die bestehende Vorschrift, wonach die

Digitized by Google

Hunde angelegt werden oder mit Maulkörben versehen sein müssen, von Neuem eingeschärft und allen Hundebesitzern besondere Vorsicht in Ansehung ihrer Hunde dringend empfohlen.

Bremen, den 1. Juni 1867.

Die Polizeidirection.
Die Landherren.

---

37. Bekanntmachung des Polizeigerichts Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Gustav Ferdinand Feiß,
2) Herr Conrad Seeger;

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Friedrich Gerhard Schelling,
2) Herr Johannes Schaumlöffel,
3) Herr Arend Wieting,
4) Herr August Friedrich Wilhelm Hartmann,
5) Herr Johann Friedrich Gottlieb Eduard Gerhard Thormann,
6) Herr Johann Conrad Schaumlöffel,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September 1867 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 3. Juni 1867.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

---

38. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Bekanntmachung vom 20. Mai 1867 wird hiedurch daran erinnert, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremen von Donnerstag, den 13. Juni bis Sonnabend, den 29. Juni, täglich in den Morgenstunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme der dazwischen fallenden Sonntage, in der Schoßkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt:

Donnerstag, d. 13. Juni,	für die Bezirke
Freitag, » 14. »	1. 2. 3.
Sonnabend, » 15. »	

Digitized by Google

Montag,	d. 17. Juni,	für die Bezirke 4. 5. 6.
Dienstag,	» 18. »	
Mittwoch,	» 19. »	
Donnerstag,	» 20. »	für die Bezirke 7. 8. 9.
Freitag,	» 21. »	
Sonnabend,	» 22. »	
Montag,	» 24. »	für die Bezirke 10. u. 11.
Dienstag,	» 25. »	
Mittwoch,	» 26. »	
Donnerstag,	» 27. »	für die Bezirke 12. u. 13.
Freitag,	» 28. »	
Sonnabend,	» 29. »	

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den oben angegebenen Terminen eingereicht werde.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten und am 20. Mai 1867 erneuerten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei für 4 ß gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen und werden daher aufgefordert, sich zeitig mit dem dazu dienenden Formulare zu versehen, welches in der Schoßkammer frei abzufordern ist.

Bremen, den 6. Juni 1867. Die Schoßdeputation.

39. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Juli beginnende und am 30. September 1867 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Heinrich Garrels,
2) „ Eilert de Harde,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Albrecht Heinrich Twietmeyer,

Digitized by Google

2) Herr Johann Justus Friedrich Geerke,
3) » Johann Rahtjen,
4) » Johann Diedrich Gerhard Kimme,
5) » Diedrich Heinrich Wilkens,
6) » August Theodor Ludwig Fischer.

Bremerhaven, am 6. Juni 1867.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

40. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Straßenreinigung betreffend.

Das Amt sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Reinigung und Reinhaltung der von den einzelnen Häusern durch die Trottoirs und Fußwege nach den Straßenrönnen führenden Wasserabläufe mit zu der durch die amtliche Verordnung vom 29. December 1863 vorgeschriebenen Straßenreinigung gehört, für deren jedesmalige Unterlassuug eine Geldbuße von 12 Grote angedrohet ist.

Vegesack, den 14. Juni 1867.

Hanseſtadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

41. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankaufe von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 26. Juni 1867,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 17. Juni 1867.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

42. Bekanntmachung des Senatscommissars, die Erhebung des Einkommenschosses für die Stadt Bremerhaven betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 20. Mai 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremerhaven am

Freitag, den 28. Juni d. J., von 9 bis 1 Uhr,

im dortigen Hafenhause durch den Gemeinderath unter Vorsitz des Unterzeichneten stattfinden wird.

Digitized by Google

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigner Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in dem oben angegebenen Termine eingereicht werde.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen.

Bremen, den 20. Juni 1867. Der Commissar des Senats.
C. F. Feldmann.

43. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Benutzung des Stephanithorsbollwerks als Zufahrt zu dem Anlegeplatz der Dampfschiffe betreffend.

In Veranlassung der provisorischen Verlegung des Anlegeplatzes für die Weserdampfschiffe nach dem Stephanithorsbollwerk wird hiedurch verordnet:

Der Fahrweg auf dem Stephanithorsbollwerk darf nur in der Richtung von der Straße an der Reeperbahn nach der zum Fischerdeich führenden Verbindungsstraße befahren werden. Die Zufahrt zum Anlegeplatz der Dampfschiffe hat demnach durch die Straße an der Reeperbahn, die Abfahrt von demselben durch die erwähnte nach dem Fischerdeich führende Verbindungsstraße zu geschehen.

Die Straßenstrecke zwischen dem Anlegeplatz und dem Hause Stephanithorsbollwerk No. 15 darf nicht als Halteplatz für Droschken benutzt werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thaler und unter Umständen mit einer angemessenen Gefängnißstrafe geahndet.

Bremen, den 22. Juni 1867. Die Polizeidirection.

44. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 20. Mai 1867 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, Morgens von 10 bis 1 Uhr, auf der Rhederkammer im obern Rathhause, und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Digitized by Google

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände:

1) für den Bezirk 14 (Kirchspiel Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok)
am Montag, den 1. Juli,
2 für den Bezirk 15 (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Donnerstag, den 4. Juli,
3) für den Bezirk 16 (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen)
am Montag, den 8. Juli.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemannschen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 22. Juni 1867.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
e. s. Gildemeister.

---

45. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 20. Mai 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer,
am Freitag, den 5. Juli 1867,
Morgens von 9 bis 1 Uhr, auf der Rhederkammer, im obern Rathhause, stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk 17 (Kirchspiel Arsten, incl. Buntenthorssteinweg, Neuenland und Kattenthurm) von 9—11 Uhr,
2) für den Bezirk 18 (Kirchspiel Rablinghausen und Seehausen) von 11 bis 1 Uhr.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei den Landgeschwornen einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 24. Juni 1867.

Der Landherr
des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

Digitized by Google

46. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 24. Juni 1867.

---

47. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½procentigen Bremer Staatspapiere durchschnittlich 83 1/18 % bezahlt.

Bremen, den 26 Juni 1867.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

48. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Tödtung der ohne Maulkorb umherlaufenden Hunde betreffend.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Hunde, welche ohne Maulkorb umherlaufen und eingefangen werden, deren Eigenthümer aber unbekannt sind, dem Abdecker überliefert und getödtet werden, wenn sich der Eigenthümer nicht binnen 24 Stunden am Polizeibureau, Stadthaus No. 16, meldet.

Bremen, den 3. Juli 1867. Die Polizeidirection.

---

49. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Bewohner der 13 städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch die eidliche Erklärung, daß sie im Jahre 1866 kein Einkommen von mindestens 250 ℔ gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, entweder am

Mittwoch, den 10. Juli, oder am Donnerstag, den 11. Juli,
von 10 bis 1 Uhr Morgens,

im Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen. Die Schoßdeputation.

---

50. Erneute Verordnung des Amts Bremerhaven, das Anlegen der Hunde betreffend.

Da an dem Hunde eines hiesigen Bürgers Symptome der Tollwuth sich gezeigt haben, so findet das Amt sich veranlaßt, zu verordnen:

Digitized by Google

daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis zu anderweitiger Verfügung angelegt werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt sind, getödtet werden.

Bremerhaven, den 12. Juli 1867. Das Hanseſtadt Bremische Amt.
Gröning.

---

51. Gemeiner Bescheid des Obergerichts, betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Aushändigung telegraphischer Depeschen bei einem Debitverfahren des Adressaten.

Mit Genehmigung des Senats macht das Obergericht hierdurch bekannt:

daß telegraphische Depeschen, welche bei der hiesigen Königlich Preußischen Telegraphenstation eingehen und an Personen adressirt sind, die in einem Debitverfahren sich befinden, nur dann, statt an die Adressaten, an die Vertreter der Debitmassen, also an die provisorischen Güterpfleger und Curatoren sowie an die Debitmasse-Deputirten und Concurscuratoren abgeliefert werden, wenn diese Vertreter unter Vorzeigung ihres Bestellungsdecrets bei der Telegraphenstation hieselbst beantragt haben, daß die Ablieferung nur an sie geschehe.

Die Vertreter von Debit- (Concurs-) Massen haben also dem Vorstehenden gemäß zu verfahren, wenn sie wünschen, daß die gedachten, an Falliten oder Cridare adressirten Telegramme direct an sie abgeliefert werden.

Publicirt Bremen am Obergerichte den 13. Juli 1867.

Dr. Just. Fr. Plate, Secretar.

---

52. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer (Bezirk 14, 15 und 16), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Montag, den 22. Juli, von 10 bis 12 Uhr Vormittags,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 13. Juli 1867.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F Donandt.

Digitized by Google

53. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer (Bezirk 17 und 18), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Mittwoch, den 24. Juli d. J, Vormittags von 10 bis 11 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 16. Juli 1867.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Feldmann, e. s.

---

54. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Unternehmung von Linienfahrten innerhalb der Stadt betreffend.

Zur Ordnung von innerhalb der Stadt einzurichtenden Linienfahrten mit Omnibus sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Die Einrichtung von Linienfahrten und die Aufstellung der dazu zu verwendenden Wagen auf öffentlichen Plätzen und Straßen bedarf einer polizeilichen Genehmigung, bei deren Ertheilung die Fahrzeit, das Fahrgeld und die Beschaffenheit der zu benutzenden Wagen festgestellt wird.

2) Die Unternehmer von Linienfahrten haben sich in der Regel bei der Anmeldung zu verpflichten, mindestens ein Jahr lang die beabsichtigte Linienfahrt in der angemeldeten Weise fortzusetzen und für Erfüllung dieser Verpflichtung eine von der Polizeidirection zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

3) Für jede Linie wird eine dem Bedürfniß entsprechende Zahl der Wagen bestimmt werden, welche dergestalt als Maximum betrachtet werden soll, daß, sobald die bezeichnete Zahl der Wagen angemeldet ist, vorläufig weitere Wagen nicht mehr zugelassen werden.

Bremen, den 17. Juli 1867. Die Polizeidirection.

---

55. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die mit den Vorbereitungen zu der Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes beauftragte Deputation bringt hiermit zur allgemeinen Kunde,

daß nach Vorschrift des §. 9 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 7. November 1866 die Listen der Wähler der Alt-, Neu- und Vorstadt vom 22. bis 30. Juli 1867, Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Wahlbüreau (im untern Saale der alten Börse) zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt sein werden.

Digitized by Google

Es werden daher alle Staatsangehörige, sowie diejenigen Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und zur Zeit ihren festen Wohnsitz in Alt-, Neu- oder Vorstadt haben, hiemit aufgefordert, sich, falls sie sich in den Listen gar nicht oder nach ihrer Meinung nicht richtig aufgeführt finden, zu melden, und haben die Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes ihre Legitimationspapiere, **jedenfalls aber die von der Polizei-Direction ausgestellten Aufenthaltskarten** vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

daß etwaige Reclamationen innerhalb der nächsten acht Tage, vom Tage der Auslegung der Listen angerechnet, in der oberwähnten Zeit am Wahlbüreau eingereicht werden müssen, da nach Vorschrift des Gesetzes die Listen nach Ablauf dieser Frist als geschlossen anzusehen sind und dann keine weitere Einsprachen oder Anmeldungen zugelassen werden.

Bremen, den 19. Juli 1867.

56. Bekanntmachung der Landherren, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die unterzeichneten Landherren bringen hiemit zur allgemeinen Kunde,

daß nach Vorschrift des §. 9 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 7. November 1866 die Listen der Wähler des Bremischen Gebiets vom 22. Juli bis 30. Juli 1867, Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Wahlbureau (Landherrnamt, Dechanatstraße Nr. 3) für das rechte Weserufer im Zimmer Nr. 16, für das linke Weserufer im Zimmer Nr. 12 zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt sein werden.

Es werden daher alle Bremische Staatsangehörige, sowie diejenigen Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und zur Zeit ihren festen Wohnsitz im hiesigen Gebiet haben, hiemit aufgefordert, falls sie sich in den Listen gar nicht oder nach ihrer Meinung nicht richtig aufgeführt finden, sich zu melden, und haben die Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes ihre Legitimationspapiere, **jedenfalls aber die von den unterzeichneten Behörden ausgestellten Aufenthaltskarten** bei ihren Reclamationen vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

daß etwaige Reclamationen innerhalb der nächsten acht Tage, vom Tage der Auslegung der Listen angerechnet, gemacht werden müssen, da nach Vorschrift des Gesetzes die Listen nach Ablauf dieser Frist als geschlossen anzusehen sind und dann keine weitere Einsprachen oder Anmeldungen zugelassen werden.

Bremen, den 19. Juli 1867.

Die Landherren des Gebiets der freien Hansestadt Bremen.

Feldmann, ex subst. F. Donandt.

Digitized by Google

57. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Das mit den Vorbereitungen zu der Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes für den Amtsbezirk Bremerhaven beauftragte unterzeichnete Amt bringt hiermit zur allgemeinen Kunde:

daß nach Vorschrift des §. 9 der obrigkeitlichen Verordnung vom 7. November 1866 die Listen der Wähler des Amtsbezirks Bremerhaven vom 22. Juli bis 19. August 1867, Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Wahlbüreau (im Amthause) zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt sein werden.

Es werden daher alle Staatsangehörige, sowie diejenigen Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und zur Zeit ihren festen Wohnsitz in Bremerhaven haben, hiermit aufgefordert, sich, falls sie sich in den Listen gar nicht oder nach ihrer Meinung nicht richtig aufgeführt finden, zu melden, und haben bei solchen Reclamationen die Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes ihre Legitimationspapiere, jedenfalls aber die von dem Amte ausgestellten Aufenthaltskarten vorzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

daß etwaige Reclamationen innerhalb der nächsten acht Tage, vom Tage der Auslegung der Listen angerechnet, in der obenerwähnten Zeit beim Amte eingereicht werden müssen, da nach Vorschrift des Gesetzes die Listen nach Ablauf dieser Frist als geschlossen anzusehen sind und dann keine weiteren Einsprachen oder Anmeldungen zugelassen werden.

Bremerhaven, am 20. Juli 1867.

Das mit der Leitung der Wahl zum Norddeutschen Parlament in der Stadt Bremerhaven beauftragte Amt
Gröning.

---

58. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hierdurch bekannt, daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien, worüber die näheren Bestimmungen am Landherrnamte, Zimmer No. 12, einzusehen sind, durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannte Köhrungs-Commission am

Freitag, den 26. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

bei dem Gastwirth Herm. Vagt zu Uthbremen, stattfinden wird.

Digitized by Google

Sämmtliche zur Zucht bestimmte Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht berücksichtigt werden können. Die bei den früheren Köhrungen prämirten Stiere müssen ebenfalls vorgeführt werden, falls sie auf Auszahlung des noch zurückbehaltenen Theils der Prämie Anspruch machen.

Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Bremen, den 20. Juli 1867. Die Landherren:
Feldmann. ex subst. F. Donandt.

59. Bekanntmachung der Polizeidirection, den Verkauf von Giften betreffend.

Da zur Sprache gekommen ist, daß die in der obrigkeitlichen Verordnung vom 13. Juni 1831 wider den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren enthaltenen Vorschriften, namentlich in Ansehung des Verkaufs von Gift ohne vorgängige Anmeldung bei der Polizeidirection, so wie der rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs von Gift zu beobachtenden genau vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, ferner in Ansehung der besonderen Buchführung über den Giftverkauf und der bei dem Verkaufe von Arsenik und Arsenikpräparaten erforderlichen formularmäßigen Scheine in neuerer Zeit vielfach nicht befolgt worden sind, so wird die gedachte Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Zuwiderhandlung gegen die fraglichen Vorschriften mit schweren Geld- und Gefängnißstrafen bedroht ist und daß die Polizeidirection durch demnächst anzustellende Untersuchungen sich vergewissern wird, ob jener Verordnung in allen Theilen Folge geleistet werde.

Bremen, den 6. August 1866. Die Polizeidirection.

60. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Baden an den dortigen Flußufern betreffend.

Das Verbot des Badens an den hiesigen Flußufern außerhalb der dazu bestimmten Stellen und des Badens an diesen Stellen ohne Badehose wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandelnde werden in angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Bremerhaven, den 26. Juli 1867. Das Hanseſtadt Bremische Amt.
Gröning.

Digitized by Google

61. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, die Aufhebung der Verordnung wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Nachdem während der letzten zwei Monate keine Fälle von Tollwuth bei Hunden zur Anzeige gekommen sind, wird die am 19. Januar d. J. erlassene Anordnung, nach welcher

alle Hunde in der Stadt und im Landgebiete angelegt oder mit Maulkörben versehen werden sollten,

von heute an aufgehoben.

Bremen, den 5. August 1867.

Die Polizeidirection.
Die Landherren.

---

62. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven in Betreff des dortigen Jahrmarkts. (Wiederholung von pag. 181 des Gesetzblattes von 1865.)

---

63. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Aufhebung der Verordnung wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Die Vorschrift des Amtes vom 11. Mai 1867, wodurch verordnet, daß alle Hunde in Vegesack entweder anzulegen oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen seien, wird hiedurch wieder aufgehoben.

Vegesack, den 14. August 1867.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

64. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Aufhebung der Verordnung wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Die am 12. v. Mts. erlassene polizeiliche Verordnung, durch welche vorgeschrieben worden ist, daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis auf Weiteres angelegt sein sollen, wird hierdurch von heute an aufgehoben.

Bremerhaven, am 22. August 1867.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

65. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Polizeivorschriften für den dortigen Markt betreffend.

1) Jeder Fremde hat sich innerhalb 12 Stunden nach seiner Ankunft auf dem Polizeibüreau, im Amthause, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthaltes einen Erlaubnißschein daselbst zu lösen, darin auch etwaige Gehülfen und Domestiken verzeichnen zu lassen.

Digitized by Google

2) Die hiesigen Wirthe und sonstigen Einwohner werden in Gemäßheit der bestehenden Verordnung daran erinnert, keine Fremde zu logiren oder an solche Zimmer zu vermiethen, wenn dieselben nicht mit einem vom hiesigen Amte ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind und zwar bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während der Markttage erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer untersagt.

4) Für Waarenausspielungen oder Spiele um Geld, wird unter keiner Bedingung eine Erlaubniß ertheilt.

5) Alle Hasardspiele um Geld sind auch während der Markttage verboten, und werden sowohl die Contravenienten als auch Wirthe, welche solches in ihren Häusern oder in ihren Schenkbuden gestatten, dieserhalb nach Maßgabe der wider die Hasardspiele erlassenen Verordnungen in Untersuchung und Strafe gezogen werden.

6) Mit dem Aufbauen der Marktbuden und Zelte kann am Freitag, den 30. Aug., begonnen werden; die Ertheilung der Marktkarten geschieht in dem Geschäftszimmer des Gemeinderathes im Hause Langenstraße Nr. 1, Eingang von der Breitenstraße, am 30. und 31. August, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, am 1. September Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, sowie am 2. September Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und wird die Anweisung der Plätze erst nach Vorzeigung jener Marktkarten durch den Marktvogt Malchow erfolgen. Eigenmächtiges Aufbauen von Buden und Zelten wird durch den Wiederabbruch derselben auf Kosten der Contravenienten und angemessene Geldbuße geahndet werden.

7) Der Marktverkehr darf nur bis Abends 11 Uhr stattfinden und sind daher zu dieser Zeit, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler, die Buden und Zelte zu schließen, und die in denselben etwa brennenden Lichte oder Lampen zur Verhütung jeglicher Feuersgefahr zu löschen.

8) Im Uebrigen haben sich alle Fremde nach den hieselbst publicirten Polizeiverordnungen und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten.

Vegesack, den 25. August 1867.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

66. Bekanntmachung der Militaircommission, die Regelung der Ersatzverhältnisse in Bremen betreffend.

Die folgenden vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erlassenen

Bestimmungen, betreffend die Regelung der Ersatzverhältnisse in Bremen,

werden im Auftrage des Senats hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die bezügliche Preußische Militairersatzinstruction vom 9. Dec. 1858 zur Einsicht der Betreffenden bis auf Weiteres auf der Regierungscanzlei ausgelegt ist und die weiteren Bekanntmachungen wegen Bildung der Ersatzcommissionen, sowie der Anmeldung von Freiwilligen ꝛc. noch vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

1.

Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Verpflichteten das 20. Lebensjahr vollenden.

2.

Für die im Jahre 1847 geborenen Wehrpflichtigen kommen die Bestimmungen der Militairersatzinstruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 und die zu derselben ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, unter Berücksichtigung der in Nachstehendem enthaltenen Festsetzungen zur Anwendung.

3.

Die Beurtheilung der körperlichen Qualification erfolgt für alle Militairpflichtigen nach Maßgabe der Preußischen Instructionen für die Militairärzte vom 9. December 1858, resp. für die Marineärzte vom 5. December 1860.

4.

Die rücksichtlich des einjährigen freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen treten für junge Leute von Bildung mit der Maßgabe in Kraft, daß den bis 1871 dienstpflichtig werdenden der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird. Weitere Uebergangsbestimmungen für die später dienstpflichtig werdenden bleiben vorbehalten.

5.

Militairpflichtige des Geburtsjahres 1847, welche Anspruch auf die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erheben, haben sich unter Vorlegung der im §. 129 der Ersatzinstruction vorgeschriebenen Atteste*) und etwaiger Schulzeugnisse, spätestens bis zum 1. October d. J.**) bei ihrer Kreisersatzcommission zu melden.

Zur Loosung sind dergleichen Militairpflichtige nicht zuzulassen.

6.

Die Kreisersatzcommissionen überweisen die Militairpflichtigen, welche sich bei ihnen zum einjährigen Dienst melden, durch Uebersendung des Nationals und der vorerwähnten Atteste, sowie unter Mittheilung derjenigen Familienverhältnisse, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können, möglichst bald, spätestens aber bis zum 20. October d. J. an die zuständige Departements-Prüfungscommission.

*) Auszug aus §. 129. Zur personellen Prüfung gehört:
1) Feststellung der Identität,
2) Beibringung des Geburtsscheins,
3) Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) Untersuchung der Berechtigung zu diesem Dienste und
5) der Brauchbarkeit zum Militairdienst. Erst wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat, darf dessen etwaige Unbrauchbarkeit festgestellt werden.
6) Feststellung der moralischen Qualification. Ausgeschlossen sind diejenigen, welche Ehrenstrafen erlitten haben.

§. 130. Die Qualification in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung (cf. jedoch oben Art. 4) festgestellt werden.

**) Die Bekanntmachung der Zeit und Formen dieser Anmeldung werden später erfolgen.

Digitized by Google

Letztere ladet die Angemeldeten im Laufe der Monate October und November vor, prüft die Verhältnisse und entscheidet auf die Anträge.

7.

Militairpflichtige, welche hiernach als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt werden, können bei Truppentheilen des betreffenden Armeecorps ihren Dienst ausnahmsweise am 15. December d. J. antreten.

8.

Diejenigen, welche von der Departements-Prüfungscommission abgewiesen werden, sind Seitens der letzteren gleichwohl hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit zu untersuchen, werden zu Nachgestellungen verwandt oder rangiren bei der nächstjährigen Aushebung als Primolozisten.

9.

Für die nach 1847 geborenen Militairpflichtigen tritt hinsichtlich der Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst das durch die Militairersatzinstruction vorgeschriebene Verfahren in Kraft. Den Departements-Prüfungscommissionen bleibt alsdann überlassen, in zweifelhaften Fällen Erkundigungen über die Verhältnisse der sich Meldenden durch die Kreisersatzcommission einzuziehen.

10.

Bei Beurtheilung der Reclamationen ist ein milder Maßstab anzulegen, besonders bei Anwendung der Bestimmung des §. 56 ad 2 der Ersatzinstruction*).

---

*) §. 56. 1) Zur Berücksichtigung eignen sich:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt;

d) Pächter von Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen oder Handels-Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

Digitized by Google

11.

Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden. Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden und eventuell schon im ersten Concurrenzjahre der Ersatzreserve überwiesen werden.

Die letztgedachte Bestimmung findet analoge Anwendung auf diejenigen Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1847, welche sich bereits vor Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande befanden, wenn sie in glaubhafter Weise den Nachweis ihrer Dienstunbrauchbarkeit zu führen im Stande sind.

12.

Die den Seefahrern auf Grund des Dienstes auf einem Preußischen Handelsschiffe zustehenden Vergünstigungen finden analoge Anwendung auf alle diejenigen Seefahrer, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe gefahren haben.

13.

Das Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft ist in diesem Jahre zu combiniren, der Art, daß die Departements-Ersatz-Commissionen an Ort und Stelle nach Anhörung der Gutachten der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Grund der alphabetischen Listen über die Militairpflichtigen entscheiden.

Den Kreis-Ersatz-Commissionen brauchen daher event. außerordentliche Mitglieder vom Militair, sowie Aerzte nicht zugetheilt zu werden.

14.

Wo bereits Stammrollen der in diesem Jahre zur Aushebung gelangenden Mannschaften vorhanden sind, über deren Vollständigkeit Zweifel nicht obwalten, ist von der Anlegung neuer Stammrollen Abstand zu nehmen. Dasselbe gilt von den Loosungslisten, wo solche etwa bereits vorhanden sind. Degegen werden überall alphabetische Listen nach §. 36 der Militair-Ersatz-Instruction anzulegen sein, wo nicht ähnliche Listen, welche mit jenen in allem Wesentlichen übereinstimmen, bereits aufgestellt sein sollten.

---

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

2) Ergiebt die specielle Prüfung, der ad 1 unter a bis f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.

Digitized by Google

15.

Reclamationen sind durch Ortsbehörden schriftlich aufzunehmen; die Kreis-Ersatz-Commissionen prüfen und begutachten dieselben im Aushebungs-Termine und die Departements-Ersatz-Commissionen treffen unmittelbar danach ihre Entscheidung.

16.

Die Aushebung pro 1867 ist der Art zu beschleunigen, daß die Recruten spätestens zum 15. December d. J. zur Einstellung gelangen können. Die betreffenden General-Commando's haben nach Maßgabe des Vorschreitens der Aushebung die Recruten-Einstellungs-Termine zu bestimmen

17.

Vom Jahre 1868 an findet das Ersatz-Geschäft nach den Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, sowie den zu derselben ergangenen erläuternden und ergänzenden Bestimmungen statt, jedoch unter Berücksichtigung der nach Vorstehendem noch in Kraft bleibenden materiellen Abweichungen.

Es müssen daher bis zum 1. December d. J. die nach Art. II der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction erforderlichen besonderen Reglements, nach Vereinbarung derselben zwischen den General-Commando's und den betreffenden Regierungen ꝛc. dem Kriegs-Ministerium zur Mitgenehmigung vorgelegt werden.

Bremen, den 31. August 1867.

Die Militaircommission des Senats.

---

67. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. October bis 31. December betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. October 1867 beginnende und mit dem 31. December 1867 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Berud. Heinr. Christ. Mielck, Kaufmann, Frühlingstraße Nr. 16.
» 2. » Mart. Friedr. Franz Klocke, Manufacturwaarenhändler, Wachtstr. Nr. 16.
» 3. » Joh. G. Lohmann, Kaufmann, Schleifmühle Nr. 21.
» 4. » Peter Langholdt, Detailliſt, Bremerhaven.
» 5. » Martin Bunje, Schiffscapitain, Vegesack.
» 6. » Joh. Schülermann, Brinksitzer, Hastedt.
» 7. » Friedr. Ludw. Möller jr., Kaufmann, Osterdeich Nr. 9.
» 8. » Carl Wilh. Christ. Riechers, Makler, Humboldtstraße Nr. 166.
» 9. » Edwin Oelrichs, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 76.
» 10. » Georg Adolph Schütze, Makler, Dobben Nr. 67.

Digitized by Google

Nr. 11. Herr Joh. Diedr. Bartels, Knochenhauer, Buchtstraße Nr. 68.
» 12. » Carl Friedr. Ernst Aug. Zimmermann, Apotheker, Contrescarpe Nr. 168.
» 13. » Friedr. Radtke, Brinksitzer und Wirth, Rablinghausen.
» 14. » Joh. Rud. Barkhahn, Mechanicus, Bremerhaven.
» 15. » Carl Detmar Stahlknecht, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 87.
» 16. » Albert Petersen, Baumann, Lankenau.
» 17. » Georg Rescher, Kupferschmied, Knochenhauerstraße Nr. 8.
» 18. » Wilh. Carl Daniel Selow, Schuhmacher, Geeren Nr. 14.
» 19. » Joh. Friedr. Schmidt, Küper, Grünenstraße Nr. 6.
» 20. » Gustav Jansen, Kaufmann, Langenstraße Nr. 76.
» 21. » Dr. Herm. Arnold Albers, Notar, Markt Nr. 11.
» 22. » Heinrich Hüdepohl, Klempner, Breedenstraße Nr. 1.
» 23. » Georg Heinr. Thießen, Klempner, Faulenstraße Nr. 41.
» 24. » Heinr. Albr. Plump, Kaufmann, Buchtstraße Nr. 12.
» 25. » Aug. Wilh. Wedeking, Portraitmaler, Wall Nr. 158.
» 26. » Bernh. Heinr. Heye, Kaufmann, Langenstraße Nr. 42.
» 27. » Georg Jacob Drausfeld, Kaufmann, Weide Nr. 27.
» 28. » Bernhard Garbade, Verwalter, Deich Nr. 36.
» 29. » Joh. Conr. Heinr. Nobbe, Ballastlieferant, Bremerhaven.
» 30. » Joh. Gottfr. Hagens, Cigarrenfabrikant, Körnerwall Nr. 4.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Erich André Eeg, Schuhmacher, Seemannsstraße Nro. 4.
» 2. » Joh. Heinr. Spilcker, Badeanstalt, Altenwall Nr. 22.
» 3. » Wilh. Theod. Fischer, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 169.
» 4. » Eduard Greve, Schiffsmäklergehülfe, Bleicherstraße Nr. 38.
» 5. » Hermann Bremermann, Bierbrauer, Neuenstraße Nr. 25.
» 6. » Herm. Heine, Kaufmann, Weide Nr. 36.

Bremen, 31. August 1867.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

68. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Wahl des Herrn Herm. Henr. Meier zum Bremischen Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Im Auftrage des Präsidenten des Senats wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am 31. August d. J. für den Bremischen Wahlkreis

Herr Hermann Heinrich Meier

zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und zwar für die erste Legislaturperiode desselben erwählt worden ist.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, den 4. September 1867.

Löning, Dr., Secr.

Digitized by Google

69. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Conrad Fehrmann, Schlosser, Osterthorssteinweg Nr. 39 b,
2) Herr Christ. Ludw. Kortkamp, Schuhmacher, kleine Helle No. 50,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Dr. Jul. H. Ed. Stachow, Advocat, Domshof Nr. 11,
2) Herr Jacob Klatte, Landmann, Barkhof Nr. 1,
3) Herr Louis Wilh. Georg von Sande, chemische Fabrik, Obernstraße Nr. 30,
4) Herr Johann Georg Jacob Heckmann, Hutmacher, Faulenstraße Nr. 43,
5) Herr Ant. Wilh. Martens, Krämer, Ellhornstraße Nr. 19,
6) Herr Joh. Diedr. Chr. Rademacher, Kaufmann, Obernstraße Nr. 23,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December dieses Jahres endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 4. September 1867. Der Polizeirichter.
Smidt.

---

70. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Aufhebung der Verordnung vom 10. Januar 1866 für das zur Thierschau bestimmte Rindvieh betreffend.

In Veranlassung der am 12. September d. J. stattfindenden Thierschau wird für diesen Tag hinsichtlich derjenigen Führer von Rindvieh, welche, mit Durchpassirscheinen versehen, für die Thierschau bestimmte Kühe, jähriges Rindvieh oder Kälber durch die Stadt treiben, die Verordnung vom 10. Januar 1866, den Transport von Rindvieh durch die Straßen der Stadt betreffend, außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 5. September 1867. Die Polizeidirection.

---

71. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Vertheilung der obrigkeitlichen Functionen beim Ersatzwesen betreffend.

Der Senat hat bis auf Weiteres mit Wahrnehmung der beim Ersatzwesen zu erledigenden, der Ortsobrigkeit obliegenden Geschäfte für die Stadt Bremen Herrn Senator Weinhagen beauftragt, sodann zum Vorsitzenden der Departements-Ersatzcommission Herrn Senator Lampe ernannt und mit der einstweiligen Wahr-

Digitized by Google

nehmung der Geschäfte des Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission, deren militärisches Mitglied der Königlich Preußische Major Brüggemann als Commandeur des Landwehrbataillons Bremen ist, den in Pension tretenden bisherigen Hauptmann Schmidt beauftragt, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei den 7. September 1867.

Löning, Dr., Secr.

---

72. Bekanntmachung der Militaircommission, die Anmeldung der Militairpflichtigen behufs Aufstellung der Stammrolle betreffend.

Zum Behuf der Aufstellung der Stammrolle der Militairpflichtigen pro 1867 haben alle im Jahre 1847 geborenen, einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörenden jungen Leute, welche in einer Gemeinde des Bremischen Staatsgebiets sich aufhalten oder daselbst heimathsberechtigt sind, **unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins** (welcher auf Erfordern betreffenden Orts kosten- und stempelfrei ausgestellt wird), vor der zuständigen Bremischen Polizeibehörde des Districts, worin sie wohnen, in der allernächsten Zeit (s. u.) sich zu stellen.

Für die abwesenden Militairpflichtigen haben die Eltern oder Vormünder, in deren Ermangelung die Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung der Anmeldung.

Die Nichtangemeldeten haben außer den anderweitigen gesetzlichen Folgen, namentlich des Ausschlusses von der Losung, der vorzugsweisen Einstellung vor allen Andern und des Verlustes des Reclamationsrechtes, eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Wer gegen seine Einstellung aus den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. August 1867 zu §. 56 der Militairersatzinstruction vom 9. December 1858 namentlich aufgeführten Gründen reclamiren will, hat seine Reclamation vor Beginn des Kreisersatzgeschäfts bei der betreffenden Behörde (in Bremen vor dem Specialcommissar des Senats: Herrn Senator Weinhagen, im Landgebiete vor dem betr. Herrn Landherrn, und in den Hafenstädten vor den resp. Aemtern) anzubringen. Nach beendigtem Kreisersatzgeschäfte finden Reclamationen nicht mehr Statt und wird auf den Einwand, daß der betr. Militärpflichtige sich für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reclamation unterlassen habe, keine Rücksicht genommen.

Die betreffenden Behörden werden die Termine, worin sich die Militairpflichtigen zu stellen haben, ansetzen und öffentlich bekannt machen. Indeß ist den sämmtlichen 1847 geborenen Wehrpflichtigen zu empfehlen, wenn sie nicht im Besitze ihrer Geburtsscheine sind, sich dieselben baldthunlich zu verschaffen.

Bremen, den 7. September 1867. Im Auftrage des Senats.

Die Militaircommission.

Digitized by Google

73. Bekanntmachung des Commissars des Senats, die Anmeldung der Militairpflichtigen der Stadt Bremen zur Eintragung in die Stammrolle betreffend.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bekanntmachung der Militaircommission werden alle in der Stadt Bremen heimathsberechtigten oder sich aufhaltenden, 1847 geborenen jungen Leute, oder bei deren Abwesenheit ihre Vertreter hiedurch **bei Vermeidung der dort angegebenen rechtlichen Folgen** aufgefordert, sich, und zwar:

die mit dem Anfangsbuchstaben **A** bis **M**
am Montag, den 16. September 1867,
die mit dem Anfangsbuchstaben **N** bis **Z**
am Dienstag, den 17. September 1867,
Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr,

auf der oberen Rathhaushalle **unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins** zur Eintragung in die Stammrolle einzufinden und anzumelden.

Bremen, den 9. September 1867. In besonderem Auftrage des Senats.
H. F. Weinhagen.

Gleichartige Bekanntmachungen sind von dem Landherren und den Aemtern der Hafenstädte erlassen.

---

74. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1. Herr Johann Gärdes,
2. Herr August Friedrich Wilhelm Hartmann,

und zu deren Stellvertretern:

1. Herr Nicolaus Ahnschütz,
2. Herr Heinrich Joachim Holz,
3. Herr Georg Bischoff,
4. Herr Johann Conrad Schaumlöffel,
5. Herr Dettmer Meyer,
6. Herr Hinrich Wehmann,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December 1867 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 9. September 1867. Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

Digitized by Google

75. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Militair-Commission des Senats vom 31. v. M., betreffend die Regelung der Ersatzverhältnisse für Bremen, werden diejenigen jungen Leute, welche Anspruch auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erheben, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen in der Zeit vom 18 bis 21. d. M. bei der unterzeichneten Commission Vormittags zwischen 9 und 1 Uhr im Lindenhof, Zimmer No. 8 anzubringen.

Bei der Anmeldung ist einzureichen:

a. ein selbst geschriebenes curriculum vitae (Lebensbeschreibung),
b. der Geburtsschein,
c. die Schulzeugnisse und etwaige sonstige ihren Anspruch unterstützende Atteste,
d. ein polizeiliches Führungsattest und
e. die Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes.

Zeit und Ort der Stellung vor die Prüfungs-Commission werden noch näher bekannt gemacht werden.

Berechtigt zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst sind schon alle Diejenigen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und körperlich gesund und kräftig sind.

Bremen, den 11. September 1867.

Die Kreis-Ersatz-Commission.
Der Civil-Vorsitzende.
Schmidt.

---

76. Bekanntmachung der Militaircommission wegen der Reclamation gegen den Militairdienst.

Wer gegen seine Einstellung aus den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Aug. 1867 zu §. 56 der Militair-Ersatz-Instruction angegebenen Gründen (weil er z. B. als Familien-Ernährer, zur Erhaltung einer Stelle unentbehrlich, oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sei und dgl.) reclamiren will, hat sein Gesuch nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle und längstens bis zum Musterungstermine bei der Polizeibehörde seines Wohnorts (in Bremen vertreten durch Herrn Senator Weinhagen) anzubringen, und derselben zugleich drei solche Familienväter, deren Söhne in diesem Jahre zur Einstellung gelangen, und welche mit seinen Verhältnissen vertraut sind, vorzuführen.

Dienstuntüchtigkeit ist kein Reclamationsgrund, sondern wird von der Behörde im Musterungstermine von Amtswegen festgestellt.

Bremen, den 11. September 1867.

Die Militaircommission des Senats.

Von den einzelnen Behörden wurden Termine zur Entgegennahme der Reclamationen angesetzt.

Digitized by Google

77. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. October beginnende und am 31. December d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Heinrich Wilhelm Kurt Schade,
2) Herr Hermann Graue junr.,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Peter Thormählen,
2) Herr Heinrich Franz Ernst Sander,
3) Herr Johann Just. Friedr. Gerke,
4) Herr Johann Wilhelm Goedeken,
5) Herr Daniel Christ. Georg Claussen,
6) Herr Johann Heinrich Christoph Meyer.

Bremerhaven, am 12. September 1867.

Das Polizeigericht.
e. s. de Harde, Dr.

---

78. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahl für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

1)	Herrn Joh. Georg Wilhelm Finke	gewählt von der II. Classe bis Ende 1869.
2)	» Heinrich Carl Gabriel Plump	
3)	» Joh. Heinr. Ropers	
4)	» G. Friedrich Heye	gewählt von der II. Classe bis Ende 1872.
5)	» Joh. Phil. Conr. Knieft	
6)	» Diedr. Engelken gewählt von der III. Classe bis Ende 1872.	
7)	» Joachim Falkenburg gewählt von der IV. Classe B bis Ende 1869	

von denjenigen Wahlabtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

a. Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 19. September d. J. während der Morgenstunden von 10—12 Uhr bis zum Wahltage auf dem Rathhause im Wahlbüreau zur Einsicht bereit.

b. Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden wegen Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltener Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. G. W. Albers, am Wahlbüreau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

c. Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:
für die II. Classe:
Donnerstag 3. October 12 Uhr Mittags,
für die III. Classe:
Donnerstag 3. October 10½ Uhr Morgens,
für die IV. Classe B:
Donnerstag 3. October 9 Uhr Morgens.

Bremen, den 14. September 1867.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

79. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 21. September 1867,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 14. September 1867.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

80. Polizeiverordnung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das unbefugte Fischen in den Gräben der Wetterung, des Lehesterfeldes und der benachbarten Feldmarken betreffend.

Das unbefugte Fischen in den Gräben der Wetterung, des Lehesterfeldes und der benachbarten Feldmarken, und das Betreten der Ländereien zu diesem Zweck ohne Erlaubniß der Eigenthümer wird hiedurch wiederholt bei einer Geldstrafe von fünf Thalern und den Umständen nach Gefängnißstrafe, auch Confiscation der Fischgeräthe, untersagt.

Die Landbesitzer sowie die Polizeiofficianten sind berechtigt, den Contravenienten die Fischgeräthe abzunehmen.

Bremen, den 14. September 1867.

Der Landherr
des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

Digitized by Google

81. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Ertheilung polizeilicher Führungsatteste für die Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche sich in die Stammrolle des Gebiets am linken Weserufer haben eintragen lassen und Anspruch auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste erheben, haben die nach der Bekanntmachung der Kreisersatzcommission vom 11. September d. J. bei derselben in den von ihr in den wöchentlichen Nachrichten angegebenen Terminen einzureichenden polizeilichen Führungsatteste, insoweit sie vom Landherrn zu ertheilen sind

am Donnerstag den 19. September d. J.,
oder Freitag den 20. September d. J.,
oder spätestens am Sonnabend den
21. September d. J.,
Morgens 10 und 12 Uhr,

im Landherrnamte, Dechanatstraße Nr. 3, im Zimmer Nr. 12, zu beantragen.

Gegenwärtiges ist von den resp. Landgeschwornen und Dorfvögten auf den Bauerstellen sofort bekannt zu machen.

Bremen, den 18. September 1867.

Der Landherr
des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

82. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3^1/_2$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3^1/_2$ procent. Bremer Staatspapiere 82 bis $82^7/_{12}$ bezahlt. Durchschnitt $82^1/_3$.

Bremen, den 21. September 1867.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

83. Bekanntmachung, die Ausloosung $4^1/_2$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 23. September 1867.

---

84. Bekanntmachung des Wahlcommissionsausschusses für Bremerhaven, die Auslegung der Listen für die Geschwornenwahlen betreffend.

Nachdem die für die Stadt Bremerhaven gebildete Wahlcommission die nach §. 9 ff. der Anl. I zur provisorischen Strafproceßordnung aufzustellende Liste von

Digitized by Google

60 für das Geschwornenamt in den Jahren 1868 und 1869 ausersehenen Bremerhavener Gemeindebürgern entworfen hat, wird nunmehr nach Vorschrift des §. 13 der angeführten Anl. I zur öffentlichen Kunde gebracht,

daß die entworfene Liste vom 1. October d. J. an acht Tage lang auf dem hiesigen Amte zur Einsicht ausgelegt sein wird, und daß Ablehnungsgründe und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Vorsitzer des Commissionsausschusses schriftlich einzureichen sind.

Bremerhaven, am 25. September 1867.

Der Vorsitzer des Wahlcommissionsausschusses für Bremerhaven.
Schultz.

---

85. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 88 des Gesetzblattes von 1861).

---

86. Bekanntmachung des Amts Vegesack, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 326 des Gesetzblattes von 1864).

---

87. Bekanntmachung des Wahlcommissionsausschusses für Vegesack, die Auslegung der Listen für die Geschwornenwahlen betreffend.

Nachdem die für die Stadt Vegesack gebildete Wahlcommission die nach §. 9 ff. der Anl. 1 zur provisorischen Strafproceßordnung aufzustellende Liste von 50 für das Geschwornenamt in den Jahren 1868 und 1869 ausersehenen Vegesacker Gemeindebürgern entworfen hat, wird nunmehr nach Vorschrift des §. 13 der angeführten Anl. 1 zur öffentlichen Kunde gebracht,

daß die entworfene Liste von Sonnabend, den 5. October bis Sonnabend, den 12. October d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr im hiesigen Amthause zur Einsicht ausgelegt sein wird, und daß Ablehnungsgründe und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Vorsitzer des Commissionsausschusses schriftlich einzureichen sind.

Vegesack, den 3. October 1867.

Der Vorsitzer des Wahlcommissions-Ausschusses für Vegesack.
Droste, Dr.

Digitized by Google

88. Bekanntmachung der Polizeidirection, den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 188 des Gesetzblattes von 1865.)

89. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für den diesjährigen Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 189 des Gesetzblattes von 1865.)

90. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend. (Wiederholung von pag. 190 des Gesetzblattes von 1865).

91. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Aufhebung des durch die Verordnung vom 2. September 1865 verfügten Verbots des Gebrauchs von Segeln bei der Torfschifffahrt auf dem Kuhgraben betreffend.

Nachdem die Ufer des Kuhgrabens durch Graswuchs sich befestigt haben und daher der Beschädigung durch ansegelnde Schiffe nicht mehr erheblich ausgesetzt sind, wird die das Segeln auf dem Kuhgraben verbietende Verordnung vom 2. September 1865 hiedurch bis auf Weiteres zurückgenommen.

Die Schiffe haben jedoch beim Segeln an der Ostseite sich zu halten und den Schiffszug an der Westseite nicht zu behindern.

Bremen, den 14. October 1867.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

92. Bekanntmachung der Militaircommission, die fernere Einstellung einjähriger Freiwilliger betreffend.

Nach einer Mittheilung des Commando's des Königlich Preußischen Infanterieregiments No. 75 wird eine fernere diesjährige Einstellung von einjährigen Freiwilligen ausnahmsweise nur noch

am 15. December 1867, Vormittags 9 Uhr,

stattfinden und geschehen alsdann die Anmeldungen im Regimentsbureau der großen Caserne am Neustadtswall.

Künftig werden die regelmäßigen Einstellungstermine am 1. April und 1. October jedes Jahres eingehalten.

Bremen, den 14. October 1867.

Die Militaircommission des Senats.

Digitized by Google

93. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Musterung der 1847 geborenen Militairpflichtigen betreffend.

Die Musterung der 1847 geborenen Militairpflichtigen, mit alleiniger Ausnahme Derjenigen, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten haben, findet am 4. November d. J. und in den folgenden Tagen Statt; die Loosung geschieht gleichzeitig. Ort und Zeit der Musterung werden noch weiter bekannt gemacht.

Bremen, den 14. October 1867. Die Kreis-Ersatz-Commission.

---

94. Bekanntmachung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet, die Auslegung der Listen für die Geschwornenwahlen betreffend.

Die in Gemäßheit von §. 8 der Anlage I der provisorischen Straßproceßordnung vom 30. Juni 1863 niedergesetzte Commission zur Wahl der Geschwornen für die Stadt Bremen und das Landgebiet macht hierdurch bekannt:

daß die von ihr nach Vorschrift der §§. 10 und 11 der Anlage I der erwähnten Strafproceßordnung entworfene Liste von 150 Staatsbürgern während der nächsten 8 Tage von 11 bis 1 Uhr im Lindenhof, Zimmer No. 10, zur Einsicht ausgelegt ist.

Ablehnungsgründe und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer sind spätestens bis zum 1. November bei dem Vorsitzer des Commissionsausschusses, Herrn Senator Lürman, schriftlich einzureichen.

Bremen, den 15. October 1867.

---

95. Bekanntmachung der Landherren, die Musterung der dem Bremischen Landgebiet angehörigen Militairpflichtigen vom Geburtsjahr 1847 betreffend.

Alle Militairpflichtige vom Geburtsjahr 1847, welche Bremische Staatsangehörige sind und im Bremischen Landgebiet am rechten oder linken Weserufer ihren dauernden Wohnort haben, sie mögen sich zur Eintragung in die Stammrolle gemeldet haben oder nicht, mit Ausnahme derer, die als einjährige Freiwillige angenommen worden sind, werden hierdurch aufgefordert, am Dienstag, den 5. November d. J., und zwar diejenigen aus den Dorfschaften Arsten (Arsterdamm, Hemm, Kattenesch, Kattenthurm, Korbhaus), Borgfeld (Butendiek, Timmersloh, Veermoor, Warf), Brokhuchting, Buntenthorssteinweg (Wolfskuhle), Grambke (Burg, Dungen, Grambkermoor), Grolland, Gröpelingen, Habenhausen (Baumhaus, Sielhaus, Werder), Hasenbüren, Hastedt, Horn und Lehe (Kuhsiel, Lehesterdeich, Rhiensberg, Schorf), Kirchhuchting (Dovemoor), Lankenau, Lesumbrock, Mittels- und Niederbühren (Osterort), Mittelshuchting (Dovemoor, Varrelgraven), Neueland (Hakenburg, Krimpel), Oberblockland,

Digitized by Google

um 8 Uhr Morgens,

diejenigen aus den Dorfschaften Oberneuland (Helle, Hodenberg, Hollerdeich, Kattrepel, Lehesterdeich, Alte Weide), Oslebshausen, Osterholz (Ellen, Ellenerbrock, Ellnerfeld, Ellnergeestkamp, Hilgeskamp, Langenkamp, Kämena, Schövemoor, Seebaldsbrück, Tenever), Rablinghausen, Rockwinkel (Blockdieck, Haide, Mühlenfeld, Rüten), Schwachhausen (Munte, Stau), Seehausen, Strohm (Ströhmerdeich incl. Mühlenhaus), Vahr (Hinterdeich, Sack), Walle, Wasserhorst (Bavendamm, Kapelle, Niederblockland, Wummesiede), Woltmershausen (Wahrdamm, Wahrthurm),

um 10½ Uhr Morgens,

vor der Commission auf der alten Börse hieselbst sich zur Musterung zu gestellen und zu dem Ende auf dem L. Frauenkirchhof, nahe der alten Börse, sich einzufinden.

Jeder Militairpflichtige hat in reinlicher Kleidung, insonderheit mit reinem Hemde und zuvor rein gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Wer ausbleibt hat die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung und die gesetzlich vorgesehenen Strafen, sowie die Nachtheile in Beziehung auf die Theilnahme an der Loosung und die Zulassung einer etwa vorgebrachten Reclamation zu gewärtigen.

Bremen, den 21. October 1867.

Die Landherren.
Albers. F. Donandt.

96. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Musterung der Bremischen Staatsangehörigen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. d. Mts., wonach die diesjährige Musterung der Bremischen Staatsangehörigen am 4. November beginnt, werden die resp. Termine hiermit allen Betheiligten zur Kenntniß gebracht:

Montag, den 4. November,

Musterung in Bremen, und zwar derjenigen Militairpflichtigen, welche in der Stadt Bremen domicilirt sind.

Dienstag, den 5. November,

Musterung in Bremen, und zwar derjenigen Militairpflichtigen, welche in den beiden Landgebieten domicilirt sind.

Donnerstag, den 7. November,

Musterung in Vegesack.

Freitag, den 8. November,

Musterung in Bremerhaven.

Ort und Zeit der Musterung werden von den resp. Behörden noch näher bekannt gemacht werden.

Bremen, den 23. October 1867.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Schmidt.

Digitized by Google

97. Bekanntmachung des Commissars des Senats, die Musterung der Militairpflichtigen aus der Stadt Bremen betreffend.

Da die Kreis-Ersatz-Commission den Termin zur Musterung der Militairpflichtigen aus der Stadt Bremen, auf

Montag, den 4. November 1867,

und zwar

für die mit den Anfangsbuchstaben A bis M um 8 Uhr Vormittags,

für die mit den Anfangsbuchstaben N bis Z um 11 Uhr Vormittags

angesetzt hat, so werden dieselben hiedurch aufgefordert, zu der vorstehend angegebenen Zeit in dem unteren Raume der alten Börse sich einzufinden.

Es haben sich daselbst zu stellen:

1) diejenigen Militairpflichtigen, welche 1847 geboren und durch Geburt oder Einwanderung in der Stadt Bremen heimathberechtigt sind, mögen sie sich zur Eintragung in die Stammrolle angemeldet oder nicht angemeldet haben;

2) diejenigen einjährigen Freiwilligen vom Geburtsjahre 1847, unter Vorzeigung ihres Berechtigungsscheines, welche sich bei einem Truppentheile bereits gemeldet haben und für dauernd unbrauchbar erklärt sind;

3) diejenigen dreijährigen Freiwilligen vom Geburtsjahr 1847, welche im Besitze des Berechtigungsscheines sind, denen jedoch von einem Truppentheile noch kein Annahmeschein ausgestellt ist.

Wer sich nicht einfindet, hat die gesetzlichen Folgen und Nachtheile, zunächst Ausschließung von der Loosung, zu gewärtigen.

Da in diesem Termine auch die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen stattfindet, so hat sich dazu nach den bestehenden Vorschriften ein Jeder reinlich, außerdem in reiner Wäsche und anständiger Bekleidung zu stellen.

Bremen, den 24. October 1867. In besonderem Auftrage des Senats.

Weinhagen.

---

98. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die Musterung der Militairpflichtigen aus der Stadt Vegesack betreffend.

Da die Kreisersatzcommission den Termin zur **Musterung** der Militairpflichtigen aus der Stadt Vegesack auf

Donnerstag, den 7. November 1867, Vormittags 9¼ Uhr,

angesetzt hat, so werden dieselben hiedurch aufgefordert, zu der vorstehend angegebenen Zeit im Amthause hieselbst sich einzufinden ꝛc. wie in der Bekanntmachung des Senatscommissars vom 24. October.

Vegesack, den 25. October 1867. Hansestadt Bremisches Amt.

Droste, Dr.

Digitized by Google

99. Bekanntmachung des Amtes Bremerhaven, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem dortigen Amtsbezirk betreffend.

Da die Kreisersatzcommission den Termin zur Musterung der Militairpflichtigen aus dem hiesigen Amtsbezirk auf

Freitag, den 8. November 1867, Morgens 9 Uhr,

angesetzt hat, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, zu der vorstehend angegebenen Zeit im hiesigen Amthause sich einzufinden ꝛc. wie in der Bekanntmachung des Senatscommissars vom 24. October.

Bremerhaven, am 26. October 1867. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

100. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, Bemerkung für die Musterung der Seeleute betreffend.

Diejenigen Seeleute, welche sich zur Musterung zu stellen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich über ihre Fahrzeit bei der Musterung auszuweisen haben.

Bremen, den 1. November 1867.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Schmidt.

---

101. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Abhaltung einer letzten Musterung betreffend.

Am Donnerstag, den 7. d. M., Vormittags 9 Uhr, findet hier in Bremen auf der alten Börse eine letzte Musterung Statt:

Es erscheinen daselbst

1) die Militairpflichtigen der Stadt Vegesack,
2) diejenigen Militairpflichtigen vom Jahrgange 1847, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienst erhalten haben und für dauernd unbrauchbar erklärt sind,
3) diejenigen Militairpflichtigen aus der Stadt oder aus dem Gebiet, welche sich am 4. und 5. d. M. aus irgend einem Grunde nicht zur Musterung gestellt haben.

Bremen, den 5. November 1867.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Schmidt.

Digitized by Google

102. Bekanntmachung des Obergerichts, die Verlegung seiner Sitzungen für die Verhandlungen über das Rechtsmittel der Revision, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend.

Vom 1. Januar 1868 an werden die Sitzungen des Obergerichts für die Verhandlungen über das Rechtsmittel der Revision, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt wie bisher am Sonnabend am

Donnerstag, Vormittags 11 Uhr,

gehalten werden, also zuerst am Donnerstag, den 2. Januar 1868.

Bremen, den 16. November 1867. Der Präsident des Obergerichts:
H. G. Heineken, Dr.

---

103. Bekanntmachung des Commissars des Senats, die Abhaltung einer Nachmusterung für die Militairpflichtigen der Stadt Bremen betreffend.

Da nach der unterm 14. November d. J. von der Kreis-Ersatz-Commission erlassenen Anzeige auf

Freitag, den 6. December d. J.

eine Nachmusterung festgesetzt ist, wozu sich stellen sollen:

1) Diejenigen Bremischen in der Stadt Bremen domicilirten Staatsangehörigen vom Jahrgange 1847, welche aus irgend einem Grunde zu dem bisherigen Musterungstermine sich nicht gestellt haben;
2) diejenigen jungen Leute vom Jahrgange 1847, welche einem anderen Norddeutschen Bundesstaate angehören und augenblicklich in Bremen sich aufhalten,

so haben die betreffenden Militairpflichtigen, welche hiernach persönlich bei dieser Musterung erscheinen werden, vorher am

Sonnabend, den 30. November d. J.

und zwar

die mit dem Anfangsbuchstaben **A** bis **M** um 9 Uhr Vormittags,
die mit dem Anfangsbuchstaben **L** bis **Z** um 10 Uhr Vormittags

in dem unteren Raume der alten Börse sich zu melden, um ihre Namen in die Listen eintragen zu lassen; diejenigen derselben, welche sich im September d. J. zur Stammrolle nicht gemeldet haben, müssen daselbst außerdem ihren Geburtsschein vorzeigen.

Bremen, den 22. November 1867. Im besonderen Auftrage des Senats.
Weinhagen.

Gleichartige Bekanntmachungen sind von den Landherren und den Aemtern der Hafenstädte erlassen.

Digitized by Google

104. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Bewegungsfreiheit derjenigen Militairpflichtigen, welche zur nächsten Musterung zurückgestellt sind, betreffend.

Um Irrthümern vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche aus irgend einem Grunde bis zur nächsten Musterung zurückgestellt sind, unbehindert wandern können, sowie daß es ihnen freisteht, sich im Frühjahr 1868 in ihrem derzeitigen Domicilorte, sofern derselbe einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört, zur Musterung zu stellen.

Militairpflichtige, welche hiernach das Bremische Staatsgebiet verlassen, haben ihren Loosungsschein und Gestellungsatteſt mit sich zu führen, um sich auf Grund desselben bei der Musterung legitimiren zu können.

Bremen, den 22. November 1867.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Schmidt.

---

105. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die vom Senate angeordnete Anzeige von der geschehenen Ausgabe jeder einzelnen Nummer der Bundesgesetze durch die Bremer Nachrichten betreffend.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikel 2 der Bundesverfassung, nach welcher die Bundesgesetze ihre, den Landesgesetzen vorgehende verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung vermittelst des Bundesgesetzblattes und zwar mit der Wirkung erhalten, daß, sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages beginnt, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes zu Berlin (im Büreau des Bundeskanzlers) ausgegeben worden ist, hat der Senat die Regierungscanzlei beauftragt, die geschehene Ausgabe jeder einzelnen Nummer der Bundesgesetze, unter Bezeichnung des Gegenstandes sowie mit Bemerkung des Tages der in Berlin erfolgten Ausgabe und beziehungsweise des in einzelnen Gesetzen bestimmten besonderen Anfangstermins ihrer verbindlichen Kraft, in den Bremer Nachrichten zur Anzeige zu bringen.

Uebrigens wird bemerkt, daß bei den Postanstalten ein Abonnement auf das Bundesgesetzblatt eröffnet ist.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei den 23. November 1867.

D. Ehmck, Secr.

Digitized by Google

106. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die unbefugte Durchschleusung der Torfschiffe am Kuhsiel betreffend.

Ungeachtet in der landherrlichen Verordnung vom 4. December 1865, die Schifffahrt durch die Schleuse am Kuhsiel und auf dem Kuhgraben betreffend, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß lediglich von dem instructionsmäßigen Ermessen des Schleusenwärters es abhangen solle, ob eine Durchschleusung der Schiffe sofort bei ihrer Ankunft oder später vorzunehmen sei, ist es wiederholt vorgekommen, daß Torfschiffer bei augenblicklicher Abwesenheit des Schleusenwärters oder seines Knechts eigenmächtig die Schleuse geöffnet und dadurch ein übermäßiges Einströmen des Wassers aus der großen Wumme in den Kuhgraben herbeigeführt haben.

Es wird daher nochmals allen Schiffern und ihren Dienstleuten ausdrücklich verboten, die Schleuse eigenmächtig zu öffnen oder irgendwie an derselben, den Schleusenthüren oder den Schossen, sich zu vergreifen.

Jede Uebertretung des Verbots soll mit Einem Thaler Strafe geahndet werden und ist der Schleusenwärter angewiesen, nach Vorschrift des §. 21 der obgedachten Verordnung zu verfahren, insonderheit also diese Strafe sofort einzufordern und falls dieselbe sollte verweigert werden, das Fahrzeug des Schuldigen in Beschlag zu nehmen.

Bremen, den 27. November 1867.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

107. Bekanntmachung der Kreis-Ersatz-Commission, die Nachmusterung für die Militairpflichtigen des Bremischen Staatsgebiets betreffend.

Die unterm 14. v. Mts. angekündigte Nachmusterung findet am 6. und 7. d. Mts. Statt.

Es erscheinen zu derselben alle im Bremischen Staatsgebiete domicilirten Militairpflichtigen vom Geburtsjahre 1847, welche in einem Staate des Norddeutschen Bundes geboren und in diesem Jahre noch nicht gemustert sind.

Die in Bremen, Vegesack, sowie im Landgebiet domicilirten Militairpflichtigen stellen sich Freitag, den 6. d. Mts., Morgens 8½ Uhr, in dem unteren Raume der alten Börse, die in Bremerhaven domicilirten Militairpflichtigen Sonnabend, den 7. d. Mts., Morgens 9½ Uhr, im dortigen Gerichtshause.

Bremen, den 2. December 1867.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Schmidt.

Digitized by Google

108. Bekanntmachung des Amts Vegesack, Erinnerung an die Straßenordnung betreffend. (Wiederholung von pag. 357 des Gesetzblattes von 1854).

109. Bekanntmachung des Amts Vegesack, das Befahren der Brücke über die Aue betreffend.

Das Amt sieht sich veranlaßt, hinsichtlich der vom hiesigen Hafen über die Aue nach Grohn führenden Brücke das Nachstehende zu verordnen:

1) Es darf nur im Schritt über diese Brücke gefahren und geritten werden.
2) Das Befahren der Brücke mit schwerem Fuhrwerk ist bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Umstände mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Vegesack, den 11. December 1867. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

110. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1868 betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Januar 1868 beginnende und mit dem 31. März 1868 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Carl Ernst Heinrich Jänecke, Kaufmann, außer der Schleifmühle Nr. 12.
» 2. » Ernst Wilhelm Wolff, Kaufmann, Osterthorstraße Nr. 16.
» 3. » Friedr. Ludw. Hugo Schuleuburg, Detaillist, Bremerhaven.
» 4. » Eberhard Aumund, Landmann, Osterholz Nr. 25.
» 5. » Otto Heinrich Henke, Cigarrenfabrikant, Westerstraße Nr. 13.
» 6. » Johann Heinrich Eckhoff, Kaufmann, Roßstraße Nr. 9 c.
» 7. » Heinr. Albr. Gevekoht, Kaufmann, Ellhornstraße Nr. 21.
» 8. » Albert Brüggemann, Schuhmacher, Abbenthorstraße Nr. 8.
» 9. » Friedrich Lahusen, Kaufmann, Düsternstraße Nr. 52.
» 10. » Joh. Heinrich Georg Scharringhausen, Kaufmann, Vegesack.
» 11. » Joh. Carl Friedr. Kasten, Buchbinder, Osterstraße Nr. 31.
» 12. » Joh. Heinr. Sievers, Gastwirth, Domshof Nr. 16.
» 13. » Georg Ludw. Abegg, Techniker, Bremerhaven.

Digitized by Google

Nr. 14. Herr A. Andreas Tedtsen, Kaufmann, Löningstraße Nr. 3.
» 15. » Johannes C. Achelis, Kaufmann, Dobben Nr. 27.
» 16. » Adolph Fr. Gottfried Everh. Todt, Makler, Kohlhökerstraße Nr. 53.
» 17. » Joh. Friedr. Kuhlenkamp senr., Kaufmann, Osterthorssteinweg Nr. 66.
» 18. » Carl Anton Georg Märtens, Weinhändler, Abbenthorstraße Nr. 9.
» 19. » Diedrich F. Schröck, Tabackshändler, Doventhorstraße Nr. 1.
» 20. » Herm. Heinrich Baumann, Kaufmann, Hohethorstraße Nr. 54.
» 21. » Jacob Philipp Förstner, ohne Geschäft, Wall Nr. 115.
» 22. » Gerd Katenkamp, Baumann und Landmann, Habenhausen Nr. 50.
» 23. » Joh. Friedr. Häcker sen., Cigarrenfabrikant, Westerstraße Nr. 35 c.
» 24. » Joh. Fr. Gust. Deetjen, Kaufmann, Deich Nr. 38.
» 25. » Friedrich Gathmann, Gastwirth, Vegesack.
» 26. » Rudolph Meyer, Modewaarenhändler, Brautstraße Nr. 24.
» 27. » Herm. Lohmann, Glaser, Höcker und Wirth, Hilgeskamp Nr. 38.
» 28. » Johannes Carl Flemming, Detaillist, Bremerhaven.
» 29. » Hermann Meyer, Bauunternehmer, Weberstraße Nr. 17.
» 30. » Anton Rosenkranz, Maler, Fedelhören 1 a.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Joh. Heinr. Christian Ahlers, Tischler, Buchtstraße Nr. 6.
» 2. » Joh. Carl Heinrich Sick, Hutmacher, Obernstraße Nr. 33.
» 3. » Joh. Friedr. von Uffel, Kaufmann, Sielwall Nr. 56.
» 4. » Theodor Overbeck, Schiffsbaudirector, Contrescarpe Nr. 192.
» 5. » Heinrich Thölken, Tischler, Schnoor Nr. 12.
» 6. » Heinr. C. Ehlers, Kurzwaarenhändler, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 8.

Bremen, den 14. December 1867.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

111. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankaufe von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Sonnabend, den 21. December 1867,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 16. December 1867.

Die Schuldentilgungsdeputation.

Digitized by Google

112. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Oscar Mummy, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 59,
2) Herr Gottfried Laßmann, Cigarrenfabrikant, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 18,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Eduard Heyn, Capitain, kleine Meinkenstraße Nr. 7,
2) Herr Joh. Wilh. Gildemeister, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 134,
3) Herr Fr. August Sander, Kaufmann, Doventhorsstraße Nr. 6,
4) Herr Joh. Fr. Ludw. Blome, Küper, Mühlendamm Nr. 9,
5) Herr Joh. Heinr. Pauls, Grobbäcker, kleine Rosenstraße Nr. 16,
6) Herr Joh. Wilh. Nielsen, Kaufmann, Georgstraße Nr. 52,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1868 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 16. December 1867.

Der Polizeirichter.
Smidt.

---

113. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Oetje Friedrich Frerichs,
2) Herr Johann Heinrich Joseph Armin Ulrich,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Carl Rahtjen,
2) Herr Wilhelm August Hagemeyer,
3) Herr Hinrich Hartmann,
4) Herr Johann Friedrich Rohr,
5) Herr Gottlieb Kuhlmann,
6) Herr Johann August Schnatmeier,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1868 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 19. December 1867.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

Digitized by Google

114. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Januar beginnende und am 31. März 1868 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Daniel Christ. Georg Claussen,
2) » Carl Aug. Herm. Brunzel;

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Johann Bernh. Wieting,
2) » Peter Hansen Tönnies,
3) » Herm. Gerh. Onken,
4) » Carsten Greve,
5) » Carl Heinr. Carl Reuter,
6) » Anton Ernst Mengers.

Bremerhaven, am 19. December 1867.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

115. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, daß alle vor Fuhrwerke gespannte Hunde mit Maulkorb versehen sein sollen.

Wiederholte Beschwerden veranlassen die unterzeichneten Behörden hiedurch zu verordnen, daß in der Stadt und im Gebiete alle vor Fuhrwerke gespannten Hunde mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen, bei Meidung polizeilicher Strafe.

Bremen, 23. December 1867.

Die Polizei-Direction.
Die Landherren.

---

116. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 23. December 1867.

Digitized by Google

117. Verordnung der Polizeidirection, die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betreffend.

Nachdem in Folge der Bundesgesetze vom 12. October und 1. November d. J. in Betreff des Paßwesens und der Freizügigkeit verschiedene Aenderungen in Ansehung der hier zur Regelung des Fremdenverkehrs, sowie in Betreff der Anmeldung der Dienstboten bestehenden Einrichtungen nothwendig geworden sind, wird hierdurch die diesen Gegenstand betreffende polizeiliche Verordnung vom 17. Januar v. J. aufgehoben und statt derselben Folgendes verordnet:

§ 1.

Alle nicht der Stadt Bremen angehörigen Fremden, welche in Bremen ein Gewerbe oder Geschäft selbstständig oder für Rechnung eines nicht ortsangehörigen Bürgers treiben oder sich bei einem solchen Geschäfte betheiligen wollen, haben vor Beginn des Geschäftsbetriebs bei Meidung einer Strafe von 5 bis 25 Thlrn. sich bei der Polizeidirection anzumelden und ihre Berechtigung zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe durch die Nachweisung darzuthun, daß sie dem Bremischen Staate, oder dem Norddeutschen Bunde oder einem der Staaten angehören, dessen Angehörige kraft Staatsvertrags den Bremischen Staatsgenossen in Ansehung der Betreibung von Handel und Gewerbe gleich gestellt sind.

Fremde dieser Art, welche sich hier bereits aufhalten und Geschäfte betreiben, haben, sofern dies nicht schon geschehen ist, bei gleicher Strafe bis zum 1. Februar 1868 die gedachte Meldung und Nachweisung zu beschaffen.

Die solchergestalt angemeldeten Fremden erhalten hierüber eine Bescheinigung der Polizeidirection.

§ 2.

Alle hiesigen Einwohner (Fremde wie Stadtbürger), welche nicht ortsangehörigen Fremden eine Wohnung vermiethen oder denselben in ihrer Wohnung ein Nachtquartier gewähren, bleiben verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieselben mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geschäft und Heimath, so wie unter Bezeichnung der Wohnung und des Wohnungsgebers am Tage der Aufnahme, oder wenn diese Nachmittags nach 4 Uhr oder Sonntags erfolgt, spätestens am folgenden Vormittage bei der Polizeidirection angemeldet werden.

Ueber die geschehene Meldung wird eine Anmeldungsbescheinigung ertheilt, welche der Wohnungsgeber aufzubewahren hat.

§ 3.

Ebenso sind die hiesigen Einwohner, welche Fremden Wohnungen vermiethet, oder solche bei sich aufgenommen haben, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Fremde, welche die Wohnung verlassen, am Tage des Auszugs, oder wenn dieser nach 4 Uhr Nachmittags oder Sonntags erfolgt, spätestens am folgenden Vormittage bei der Polizeidirection wieder abgemeldet werden.

§ 4.

Diese Vorschriften rücksichtlich der An- und Abmeldung finden auch auf alle Dienstboten und zwar in der Ausdehnung Anwendung, daß auch hier ein-

Digitized by Google

heimische Dienstboten, welche bei einer Herrschaft in Bremen in Dienst treten, an- und abzumelden sind. Die Dienstboten erhalten jedoch statt Anmeldungsscheins ein Dienstbuch, welches behufs Umschreibung bei jeder Anmeldung eines Dienstwechsels und zwar spätestens 8 Tage nach dem Dienstantritt der Polizeidirection vorzulegen ist.

§ 5.

Die im § 2 und 4 erwähnte Anmeldung kann entweder von Seiten des anzumeldenden Fremden resp. Dienstboten persönlich oder von Seiten des Wohnungsgebers oder der Dienstherrschaft schriftlich nach Formular*) oder im Fall eines Wohnungs- oder Dienstwechsels durch Vorlage und Umschreibung der Anmeldungsbescheinigung oder des Dienstbuchs bei der Polizeidirection erfolgen. Die im § 1 erwähnten Bescheinigungen über die Anmeldung zum Geschäftsbetrieb können gleichfalls zur Anmeldung der Wohnung und zur Umschreibung benutzt werden.

§ 6.

Die im § 2 und 4 erwähnte Abmeldung erfolgt im Fall der Abreise durch Einsendung der Anmeldungsbescheinigung oder des Dienstbuchs, im Fall eines Wohnungs- oder Dienstwechsels aber schriftlich durch Einsendung eines der Anmeldungsbescheinigung, resp. dem Dienstbuche zum Zweck der Abmeldung beigefügten Abschnitts oder in Ermangelung eines solchen Abschnitts durch schriftliche Abmeldung nach Formular.*)

Im Fall der Fremde eine andere Wohnung beziehen resp. der Dienstbote in einen andern Dienst treten will, ist ihm die Anmeldungsbescheinigung resp. das Dienstbuch zur Benutzung bei der Meldung seiner neuen Wohnung einzuhändigen.

§ 7.

Hiesige Einwohner, welche nicht ortsangehörige nahe Verwandte oder Verschwägerte bei sich aufnehmen, sind nur dann zu der vorgeschriebenen An- und Abmeldung verpflichtet, wenn sich ihre Verwandten länger als 6 Wochen hier aufhalten.

§ 8.

Gastwirthe haben wie bisher Fremdenbücher zu führen und alle bei ihnen einkehrenden Fremden vorschriftsmäßig in dieselben einzutragen, statt der besondern Meldungen aber Auszüge aus den Fremdenbüchern in Ansehung der ankommenden und abreisenden Fremden bei der Polizeidirection zu der von dieser näher zu bestimmenden Zeit einzureichen.

Fremde, die länger als 4 Wochen hier sich aufhalten, sind, auch wenn sie in Gasthäusern wohnen, ebenso wie die bei Privatpersonen wohnenden Fremden in der in den § 5 und 6 vorgeschriebenen Weise an- und abzumelden.

Personen, welche hier Arbeit suchen, namentlich Dienstboten, Handwerksgesellen und Arbeitsleute, sind von den Gastwirthen, bei welchen sie drei Tage, ohne Arbeit oder Dienst gefunden zu haben, gewohnt haben, in derselben Weise am vierten Tage ihres Aufenthaltes anzumelden und demnächst abzumelden.

---

*) Diese Formulare werden am Paßbureau und in den Polizeiwachen, 4 Stück für 1 Groten, verabfolgt werden.

Digitized by Google

§ 9.

Die An- und Abmeldungen der Fremden, sowie die Umschreibungen geschehen am Polizeibureau, Stadthaus, parterre Nr. 1, die der Dienstboten daselbst Nr. 2 und zwar Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, Sonntags nur am Vormittag von 9 bis 12 Uhr.

Alle Umschreibungen und Abmeldungen (nicht die neuen Anmeldungen) können auch in den Polizeiwachen

am Steinthor,
am Stephanithor und
am neuen Markt

zu denselben Stunden vorgenommen werden.

§ 10.

Für jeden Anmeldungsschein und jedes Dienstbuch wird eine Schreibgebühr von 6 Groten bezahlt. Die Umschreibung geschieht gebührenfrei.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen Geldbußen von 1 bis 10 Thalern nach sich, so weit nicht höhere Strafen angedroht sind, so wie im Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Rücksichtlich derjenigen Fremden, welche gegenwärtig mit Aufenthaltskarten oder Dienstbüchern noch versehen sind, so wie rücksichtlich der einheimischen Dienstboten ist erst bei Ablauf der Aufenthaltskarten oder bei einem Wechsel des Dienstes, des Arbeitsgebers oder der Wohnung eine Anmeldung in der hier bestimmten Weise erforderlich.

Bremen, am 27. December 1867. Die Polizeidirection.

---

118. Verordnung der Landherren, die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betreffend.

Nachdem in Folge der Gesetze des Norddeutschen Bundes verschiedene Aenderungen der im Landgebiet zur Regelung des Fremdenverkehrs und der Anmeldung von Dienstboten bestehenden Einrichtungen erforderlich geworden sind, wird hiedurch unter Aufhebung der landherrlichen Verordnung vom 5. December 1851, das Nachstehende verordnet.

§. 1.

Wer in einer Bremischen Landgemeinde, welcher er als Bürger nicht angehört ein Gewerbe oder Geschäft selbständig oder für Rechnung eines Andern, der ebenfalls kein dortiger Gemeindebürger ist, treiben oder sich bei einem solchen Ge-

Digitized by Google

schäfte betheiligen will, hat vor Beginn des Geschäftsbetriebs sich bei dem betreffenden Landherrn anzumelden und darzuthun, daß er dem Bremischen Staate, oder dem Norddeutschen Bunde, oder einem der Staaten angehört, dessen Angehörige kraft Staatsvertrags den Bremischen Staatsgenossen in Ansehung der Betreibung von Handel und Gewerbe gleichgestellt sind.

Fremde dieser Art, welche sich in einer Landgemeinde bereits aufhalten und Geschäfte betreiben, haben, sofern dies nicht schon geschehen ist, bei gleicher Strafe bis zum 1. Februar 1868 die gedachte Meldung und Nachweisung zu beschaffen.

Die solchergestalt angemeldeten Fremden erhalten hierüber eine Bescheinigung des Landherrn.

§. 2.

Jeder Einwohner einer Landgemeinde, er sei dort eingebürgert oder nicht, welcher einer derselben nicht angehörigen Person eine Wohnung vermiethet oder derselben in seiner Wohnung ein Nachtquartier gewährt, bleibt verpflichtet, dafür zu sorgen:

1) daß dieselbe mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geschäft und Heimath, so wie unter Bezeichnung der Wohnung und des Wohnungsgebers, am Tage der Aufnahme oder spätestens an dem nächsten der an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend stattfindenden Landtage, gegen Empfang einer ihm hierauf zu ertheilenden Anmeldungsbescheinigung, die er aufzubewahren hat, bei dem Landherrn angemeldet werde;
2) daß der Fremde, welcher die Wohnung verläßt, am Tage des Auszugs, oder wenn dieser nach 4 Uhr Nachmittags oder Sonntags erfolgt, spätestens am folgenden Vormittage am Landherramt wieder abgemeldet werde.

§. 3.

Diese Vorschriften rücksichtlich der An- und Abmeldung finden auch auf alle Dienstboten und zwar in der Ausdehnung Anwendung, daß auch solche Dienstboten, die derselben Gemeinde, in welchem die Herrschaft wohnt, oder einer anderen Bremischen Gemeinde angehören, an- und abzumelden sind. Die Dienstboten erhalten jedoch statt Anmeldungsscheins ein Dienstbuch. Wird der Dienst gewechselt, so ist das Dienstbuch spätestens binnen acht Tagen nach dem Antritt des neuen Dienstes behufs Umschreibung am Landherrnamt vorzulegen.

§. 4.

Die in §. 2 und 3 erwähnte Anmeldung kann entweder von Seiten des anzumeldenden Fremden resp. Dienstboten persönlich oder von Seiten des Wohnungsgebers oder der Dienstherrschaft schriftlich nach Formular, oder im Falle eines Wohnungs- oder Dienstwechsels durch Vorlage und Umschreibung der Anmeldungsbescheinigung oder des Dienstbuchs am Landherrnamt erfolgen.

Digitized by Google

Die im §. 1 erwähnten Bescheinigungen über die Anmeldung zum Geschäftsbetrieb können gleichfalls zur Anmeldung der Wohnung und zur Umschreibung benutzt werden.

§. 5.

Die in §. 2 und 3 erwähnte Abmeldung erfolgt im Fall der Abreise durch Einsendung der Anmeldungsbescheinigung oder des Dienstbuchs, im Fall eines Wohnungs- oder Dienstwechsels aber schriftlich durch Einsendung eines der Anmeldungsbescheinigung resp. dem Dienstbuche zum Zweck der Abmeldung beigefügten Abschnitts oder in Ermangelung eines solchen Abschnitts durch schriftliche Abmeldung nach Formular.*)

Im Falle der Fremde eine andere Wohnung beziehen resp. der Dienstbote in einen andern Dienst treten will, ist ihm die Anmeldungsbescheinigung resp. das Dienstbuch zur Benutzung bei der Meldung seiner neuen Wohnung einzuhändigen.

§. 6.

Wer nahe Verwandte oder Verschwägerte, die der Gemeinde, in welcher er wohnt, nicht angehören, bei sich aufnimmt, ist nur dann zu der vorgeschriebenen An- und Abmeldung verpflichtet, wenn dieselben länger als 6 Wochen bei ihm sich aufhalten.

§. 7.

Gastwirthe haben wie bisher Fremdenbücher zu führen und alle bei ihnen zum Uebernachten einkehrenden Fremden am Tage ihrer Ankunft vorschriftsmäßig in dieselben einzutragen. Sind Fremde eingekehrt, so werden in achttägigen Zwischenräumen statt der besonderen Meldungen die betreffenden Auszüge aus den Fremdenbüchern am Landherrnamt eingereicht, die Fremdenbücher selbst sollen aber alle Monat, es mögen Fremde eingekehrt sein oder nicht, vorgezeigt werden.

Fremde, die länger als 4 Wochen in einem Wirthshause sich aufgehalten, sind, nach Verlauf dieser Zeit, in derselben Weise und Frist an- und abzumelden, wie solches rücksichtlich der bei Privatpersonen wohnenden Fremden in den §§. 4 und 5 vorgeschrieben ist.

Personen, welche hier Arbeit suchen, namentlich Dienstboten, Handwerksgesellen und Arbeitsleute, sind von den Gastwirthen, bei welchen sie drei Tage, ohne Arbeit oder Dienst gefunden zu haben, gewohnt haben, in derselben Weise am vierten Tage ihres Aufenthalts anzumelden und demnächst abzumelden.

§. 8.

Die An- und Abmeldungen der Fremden, sowie die Umschreibungen geschehen auf den landherrlichen Büreau's von 9 bis 1 Uhr Vormittags, von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

---

*) Diese sowie die im §. 4 erwähnten Formulare können bei dem Oberwachtmeister am Landherrnamt oder bei jedem auf dem Lande stationirten Landjäger, 4 Stück für 1 Groten, verabfolgt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Für jeden Anmeldungsschein und jedes Dienstbuch wird eine Schreibgebühr von 6 Groten bezahlt. Die Umschreibung geschieht gebührenfrei.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen Geldbußen von 1 bis 10 Thalern nach sich, oder im Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 11.

Rücksichtlich derjenigen Fremden, welche gegenwärtig mit Aufenthaltskarten oder Dienstbüchern noch versehen sind, so wie rücksichtlich der einheimischen Dienstboten ist erst bei Ablauf der Aufenthaltskarten oder bei einem Wechsel des Dienstes, des Arbeitsgebers oder der Wohnung eine Anmeldung in der hier bestimmten Weise erforderlich.

Diese Verordnung soll auch durch die Landgeschwornen, Bauermeister, Dorfvögte und Gemeindevorsteher ohne Verzug auf den Bauerstellen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Bremen, den 27. December 1867. Die Landherren:
Albers. F. Donandt.

---

119. Erinnerung der Consumtionskammer an die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke. (Wiederholung von pag. 97 des Gesetzblattes von 1866).

---

120. Verordnung der Polizeidirection, die Droschkentaxen betreffend.

Nachdem die bestehenden Droschkentaxen einer Revision unterworfen und in einigen Bestimmungen abgeändert worden sind, wird hierdurch, unter Aufhebung des §. 35 des Reglements vom 1. Juni 1864, die vom 1. Januar 1868 an in Wirksamkeit tretende Droschkentaxe im Auftrage des Senats zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bremen, 30. December 1867. Die Polizeidirection.

Droschkentaxe.

1) Die Taxen gelten für eine oder zwei Personen. Ein Kind unter 10 Jahren muß unentgeltlich mitgenommen werden; je zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Fahrgast.
2) Fahrzeit vom 1. April bis 30. September von Morgens 7 bis Abends $10^1/_2$ Uhr, vom 1. October bis 31. März von Morgens 8 bis Abends 10 Uhr.

Digitized by Google

Für außer dieser Fahrzeit begonnene Fahrten (ausgenommen die Fahrten von den Bahnhöfen, den Ankunftsplätzen der Dampfschiffe und Diligencen, vor dem Schauspielhause und den Concertlocalen aus) gelten I und II unten doppelte Taxen.

3) Der Besteller ist auf Verlangen an den Bestellungsort unentgeltlich mitzunehmen.

4) Wenn eine Droschke am Bestellungsorte über 5 Minuten warten muß, werden für jede weiter begonnenen 10 Minuten 6 *gr* vergütet.

5) Fünf Neu- (Silber-) groschen Courant werden für 11 *gr* Brem. W. gerechnet.

I. Fahrten auf Zeit.

	Zweispänner	Einspänner
	ℳ	ℳ
Für die erste Viertelstunde	16	12
« jede weiter begonnene Viertelstunde	8	6

« jede Person mehr als zwei wird ein Viertel der Taxe mehr bezahlt.

Wenn nicht im Voraus ausdrücklich eine Fahrt auf Zeit gefordert ist, tritt die Taxe für einzelne Fahrten ein.

II. Einzelne Fahrten,

wenn sie nicht über folgende Grenzen hinausgehen:

a. Sielwall, Fehrfeldstraße, Eisenbahnpavillon, Eisenbahn, Bahnhof, Einnehmerhaus am Torfcanal, Herm. Vagts Wirthshaus in der Uthbremerstraße, Armendeich, Buntenthor, Hohethor, Gildemeister's Haus im Werder	12	9
b. Hulsberg, Krankenhaus, Schierenbeck's Haus an der Schwachhauser Chaussee, Eingang zum Bürgerpark, Einnehmerhaus an der Waller Chaussee, Waltjen's Fabrik, Begräbnißplatz am Buntenthorsteinweg, Schützenhof	18	12
Für jede Person mehr als zwei werden bezahlt	3	3

Die Droschke hat auf Verlangen ohne Vergütung auf dem directen Wege zum Bestimmungsorte ein oder mehrere Male, jedoch zusammen nicht über 3 Minuten anzuhalten; für jede weiter begonnenen 10 Minuten sind 6 *gr* zu zahlen.

Ist jedoch mit dem verlangten Anhalten ein Umweg verbunden, so tritt die Taxe für mehrere Touren ein.

III. Gepäck.

Für größeres Gepäck, Koffer, Colli und dergleichen per Stück 6 Grote.

Handgepäck, Reisesäcke, Hutfutterale u. s. w. sind frei.

IV. Landtouren.

Auf der Chaussee nach	Zweispänner		Einspänner	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Tenever bis zum Hastedter Chausseehause	—	24	—	18
« nach Hastadt bis zur ersten Mühle	—	30	—	24
« « Hastedt weiter als die Mühle	—	36	—	30

Digitized by Google

	₰	✗	₰	✗
Tenever nach Sebaldsbrück	—	45	—	36
« « Kämenade	—	54	—	45
« « Hemelingen	—	48	—	42
« « Osterholz	—	60	—	48
« « Tenever	—	66	—	54
« « Arbergen	—	66	—	54
Oberneuland bis zum Schwachhauser Chausseehause	—	24	—	18
« nach Schwachhausen	—	36	—	40
« « Horn und Vahr, soweit der Steinweg geht	—	45	—	36
« « Vahr weiter als der Steinweg geht	—	54	—	42
« « Lehe bis zur Mühle	—	60	—	42
« » Lehe bis zum Rüten	—	66	—	48
« « Leheſterdeich	—	66	—	51
« « Oberneuland bis Jürgens und Clüversholz	1	—	—	54
« « Oberneuland und Rockwinkel (Kirchen. Mühlenfeld)	1	12	—	60
« « Borgfeld	1	—	—	54
« « Warff	1	12	—	60
Burg nach Walle bis zum Wallerſee	—	36	—	30
« « Gröplingen (Dorf)	—	42	—	33
« « Gröplingen (Mühle)	—	45	—	36
« « Oslebshauſen	—	57	—	45
« « Grambke	—	66	—	54
« « Burg	1	24	—	60
« « Leſum	1	48	1	—
« « Vegeſack oder St. Magnus	2	36	1	42
Brinkum nach Buntenthorsſteinweg bis zum Hauſe des Weggelderhebers	—	30	—	24
« « Wolfskuhle	—	36	—	30
« « Kattenthurm	—	54	—	45
« « Arſten	—	60	—	48
Delmenhorſt nach der Hakenburg	—	21	—	18
« « Woltmershauſen bis Conze's Wirthshaus	—	27	—	21
« « Woltmershauſen bis Sudholz's Wirthshaus	—	36	—	30
« « Warthurm	—	30	—	24
« « Huchting	—	54	—	42
« « Varrelgraben bis zur Grenze	—	60	—	51

Für die Rückfahrt derſelben Perſonen nach einem höchſtens halbſtündigen Aufenthalt ein Drittel der Taxe.

Für jede Perſon mehr als zwei — 6 — 6

Für Landtouren beträgt an Sonn- und Feſttagen die Taxe die Hälfte mehr, (alſo z. B. bis zum Haſtedter oder Schwachhauſer Chausseehauſe für Zweiſpänner 36 *gr*, für Einſpänner 27 *gr*).

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Jahre 1867 erlaſſenen Bundesgeſetze.

Digitized by Google

Das **1. Stück**, ausgegeben am **2. August 1867**, enthält

sub No. 1, Publicandum vom 26. Juli d. J., die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche am **1. Juli d. J.** die Gesetzeskraft erlangt hat;

sub No. 2, Präsidial-Erlaß vom 14. Juli d. J., betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes;

sub No. 3, Verordnung vom 26. Juli d. J., betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund;

das **2. Stück**, ausgegeben am **11. August 1867**, enthält

sub No. 4, Verordnung vom 3. August d. J., betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes;

sub No. 5, Bekanntmachung vom 10. August d. J., betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes;

das **3. Stück**, ausgegeben am **17. August 1867**, enthält

sub No. 6, Präsidial-Erlaß vom 12. August d. J., betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes;

das **4. Stück**, ausgegeben am **3. September 1867**, enthält

sub No. 7, Verordnung vom 31. August d. J., betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes;

das **5. Stück**, ausgegeben am **31. October 1867**, enthält

sub No. 8, Gesetz über das Paßwesen, vom 12. October d. J., welches mit dem **1. Januar 1868** in Wirksamkeit tritt;

sub No. 9, Gesetz vom 25. October d. J., betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, welches mit dem **1. April 1868** in Wirksamkeit tritt;

sub No. 10, Verordnung vom 25. October d. J., betreffend die Bundesflagge der Kauffahrteischiffe;

sub No. 11 und 12, Bekanntmachungen vom 4. und 23. September d. J., betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes;

das **6. Stück**, ausgegeben am **2. November 1867**, enthält

sub No. 13, Gesetz vom 12. October d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, welches am **1. Januar 1868** in Wirksamkeit tritt;

das **7. Stück**, ausgegeben am **6. November 1867**, enthält

sub No. 14, Gesetz vom 23. October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig;

sub No. 15, Verordnung vom 2. November d. J., die Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 23. October d. J. (No. 14) betreffend;

Digitized by Google

sub No. 16, Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November d. J., welches am **1. Januar** 1868 in Kraft tritt;

sub No. 17, Gesetz vom 4. November d. J., betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867;

das 8. **Stück**, ausgegeben am 9. **November** 1867, enthält

sub No. 18, Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, vom 2. November d. J., welches am **1. Januar** 1868 in Kraft tritt;

sub No. 19, Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 4. November d. J., welches am **1. Januar** 1868 in Kraft tritt;

das 9. **Stück**, ausgegeben am 13. **November** 1867, enthält

sub No. 20, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli d. J., welcher mit dem 1. **Januar** 1868 in Wirksamkeit tritt;

das 10. **Stück**, ausgegeben am 13. **November** 1867, enthält

sub No. 21, Verordnung vom 7. November d. J., betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete;

sub No. 22, Gesetz vom 9. November d. J., die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend;

das 11. **Stück**, ausgegeben am 19. **November** 1867, enthält

sub No. 23, Gesetz vom 8. November d. J., betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln;

sub No. 24, Gesetz vom 9. November d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung;

sub No. 25, Gesetz vom 14. November d. J., die vertragsmäßigen Zinsen betreffend;

das 12. **Stück**, ausgegeben am 28. **November** 1867, enthält

sub No. 26, Gesetz vom 30. October d. J., betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868;

sub No. 27, Verordnung vom 21. November d. J., betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868;

das 13. **Stück**, ausgegeben am 31. **December** 1867, enthält

sub No. 28, Verordnung vom 29. December d. J., die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend;

das 14. **Stück**, ausgegeben am 28. **December** 1867, enthält

sub No. 29, Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, vom 14. October d. J.;

sub No. 30, Verordnung vom 3. December d. J., den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten betreffend;

sub No. 31, Präsidial-Erlaß vom 18. December d. J., betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes, vom 1. Januar 1868 ab.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Seite

Abgaben, s. Steuern.
Armeninstitut, Einzeichnung der Beiträge für das Jahr 1868 95
Asche, deren Aufbewahren und Ausstellen in feuerfesten Gefäßen 223

Bahnordnung, Ausdehnung der bestehenden auf die im Bremischen Staatsgebiete liegende Eisenbahn nach Oldenburg 55
Bangeräthe der Convoye, Bedingungen für deren Herleihung 221
Bauordnung, Erinnerung an deren Vorschriften wegen der Luftscheiben 224
Beerdigungsanstalt, altstädtische 3
Bevölkerungszählung im Bremischen Staat 93
Börsenmäkler, Regulativ für die beeidigten 98
Börsensteuer 97
Bremer Flagge, Recht zur Führung der, Anzeigepflicht der Rheder 214
Bremerhaven, directe Beiträge zur Gemeindecasse behufs Deckung der Ausgaben für d. Armenwesen 24
„ , Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage 213
„ , Erinnerung an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe 214
„ , Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern 219, 228, 249, 263
„ , Anlegung der Hunde 221, 224, 232, 238
„ , Erhebung des Einkommenschosses 229
„ , Baden an den dortigen Flußufern 237
„ , Jahrmarkt 238
„ , Geschwornenwahl 251
„ , Musterung der Militairpflichtigen 257
Bundesgesetze, Anzeige von der geschehenen Ausgabe jeder einzelnen Nummer 259
„ , Verzeichniß der im Jahre 1867 erlassenen 275
Bürgerschaft, Ergänzungswahlen für die 93, 249
Buß- und Bettag 79

Convoye, Bangeräthe der, Bedingungen für deren Herleihung 221

Dank-, Buß- und Bettag 79
Dienstboten, deren Bücher 223, 252
„ , deren Anmeldung 265, 267
Droschkentaxe 270

Einjähriger freiwilliger Dienst, Anmeldung zum 248
„ „ „ , Ertheilung polizeilicher Führungsatteste für Aspiranten zum ... 251
„ „ „ , fernere Einstellung zum 253
Einkommenschoß, Erhebung vom Einkommen des Jahres 1866, 20, 21, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234

Digitized by Google

Seite

Eisenbahnbrücke über die Weser, Schifffahrtsverkehr unter der ... 22, 46
" " " , Fußverkehr über die ... 57
" " " , Schleppschifffahrtsverkehr unter der ... 78
" " " , Schifffahrtsverkehr oberhalb derselben bei eintretendem Frostwetter 96
" " den Sicherheitshafen, Schifffahrtsverkehr unter der ... 55
Ersatzverhältnisse, Regelung der ... 239
Ersatzwesen, Vertheilung der Obrigkeitlichen Functionen bei dem ... 245

Fähre über die Weser unterhalb des Theerhofs ... 80
Fischen in den Gräben der Wetterung, des Lehesterfeldes und der benachbarten Ländereien für Unbefugte verboten ... 250
Freimarkt, polizeiliche Bekanntmachung wegen des ... 253
" , Regelung des Wagenverkehrs in den benachbarten Straßen ... 253
Fremdenverkehr, Regelung des ... 265, 267
Fritze, Mitglied des Handelsgerichts, Beeidigung und Einführung ... 22

Gebäudezählung im Bremischen Staat ... 93
Geschworne, Auslosung der Haupt- und Ergänzungs- ... 218, 225, 243, 261
" , deren Wahl für die Wahlperiode der Jahre 1868 und 1869 ... 102, 251, 252, 254
Getränke, vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften und verbrauchten ... 213, 270
Getreidepreise, Berechnung bei Meiergefällen ... 215
Gewichte, Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden ... 222
Gifte, Vorschriften für den Verkauf von ... 237
Gütermesser, Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1854 ... 97

Handelsgericht, Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des ... 22
Hengste, deren Köhrung ... 236
Huckelriede, Legat an die, Aufhebung ... 25
Hunde, deren Anlegung ... 216, 217, 221, 224, 226, 232, 238
" , vor Fuhrwerk gespannt, sollen mit Maulkorb versehen sein ... 264

Kaufmannssteuer ... 97
Köhrung der Hengste und Stiere ... 236
Kuhgraben, Verbot des Gebrauchs von Segeln bei der Torfschifffahrt aufgehoben ... 253
Kuhsiel, unbefugte Durchschleusung der Torfschiffe am ... 260
Kundige Rolle, Aufhebung des Artikels 49 ... 25

Leichenbestattung ... 3
Linienfahrten innerhalb der Stadt ... 234
Luftscheiben, Erinnerung an die Vorschriften der Bauordnung wegen der ... 224

Mäkler, beeidigte Börsen-, Regulativ für die ... 98
Mäklergeschäft, Betrieb des ... 19
" , Regulativ betreffend die subsidiär anzuwendenden Gebühren für das ... 112
Messen von Gütern, Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1854 ... 97
Militair, dessen Einschreiten gegen Civilpersonen ... 117
Militairconvention mit Preußen ... 67
Militairsachen, Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung ... 46
" , Convention mit Preußen ... 67
" , Einführung eines Theiles der Preußischen Militairgesetzgebung ... 81
" , Einschreiten des Militairs gegen Civilpersonen ... 117
" , Regelung der Ersatzverhältnisse in Bremen ... 239

Digitized by Google

Seite

Militairsachen, Vertheilung der Obrigkeitlichen Functionen beim Ersatzwesen 245
„ , Anmeldung der Militairpflichtigen behufs Aufstellung der Stammrolle 246
„ , Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst 248
„ , Reclamation gegen den Militairdienst 248
„ , Ertheilung polizeilicher Führungsatteste für Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienst 251
„ , fernere Einstellung einjähriger Freiwilliger 253
„ , Musterung der 1847 geborenen Militairpflichtigen 254, 255, 256, 257
„ , Musterung der Seeleute 257
„ , Abhaltung einer letzten Musterung 257
„ , Abhaltung einer Nachmusterung 258, 260
„ , Bewegungsfreiheit derjenigen Militairpflichtigen, welche zur nächsten Musterung zurückgestellt sind 259
Musterung der Militairpflichtigen 254, 255, 256, 257, 258, 260

Norddeutscher Bund, Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage des 1, 67, 213, 217, 218, 234, 235, 236, 244
„ „ , Eröffnung des Reichstags des 1
„ „ , Einberufung des Reichstags des 2
„ „ , Verfassung des 26
„ „ , Gesetz das Postwesen betreffend 120, 129
„ „ , Anzeige von der geschehenen Ausgabe jeder Nummer der Bundesgesetze 259
„ „ , Verzeichniß der im Jahre 1867 erlassenen Bundesgesetze 275

Oberappellationsgericht in Lübeck, Beibehaltung als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofs der freien Hansestädte 9
Obergericht, Verlegung der Sitzungen für die Verhandlungen über das Rechtsmittel der Revision, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde 258

Parlament, s. Norddeutscher Bund.
Polizeigericht in Bremen, Auslosung von Schöffen und Stellvertretern 218, 226, 245, 263
Postwesen, Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. November 1867 über das 120
„ , Reglement zu demselben Gesetze 129
Preußen, Militairconvention mit 67
Preußische Militairgesetzgebung, Einführung eines Theiles der 81

Reclamation gegen den Militairdienst 248
Reichstag, s. Norddeutscher Bund.
Rinderpest, Maßregeln in Beziehung auf die 15
Rindvieh, Aufhebung der Verordnung vom 10. Januar 1866 für das zur Thierschau bestimmte ... 245

Schifffahrtsverkehr auf der Weser unter der Eisenbahnbrücke 22, 46, 78
„ „ unter der Eisenbahnbrücke über den Sicherheitshafen 55
„ „ auf der Weser oberhalb der Eisenbahnbrücke bei eintretendem Frostwetter 96
Schiffspassagiere, deren Beförderung nach den Weserhäfen 25
Schlitten ohne Deichsel, deren Fahren mit Pferden verboten 217
Schöffen, s. Polizeigericht, Bremerhaven und Vegesack.
Schornsteinfegerdistricte, veränderte Eintheilung der 14
Seeleute, deren Musterung zum Militairdienst 257
Seemannscasse, Bremer 121
Staatsschuldscheine, 3½procentige, Ankauf 221, 222, 229, 232, 250, 251, 262
„ , 4½procentige, Auslosung 222, 232, 251, 264
Stadtmauer, Legat an die, Aufhebung 25

Digitized by Google

Seite

Stammrolle, Anmeldung der Militairpflichtigen behufs Aufstellung der 246
Steinthorssteinweg, Erstreckung dieser Straßenbenennung bis zur St. Jürgenstraße 215
Stephanithorsbollwerk, Benutzung als Zufahrt zu dem Anlegeplatz der Dampfschiffe 230
Steuern für das Jahr 1868 184
Stiere, deren Köhrung 236

Telegraphische Depeschen, deren Aushändigung bei einem Debitverfahren des Adressaten 233

Vegesack, Ausloosung von Schöffen und Stellvertretern 220, 227, 247, 263
„ , Errichtung eines Viehmarkts 222
„ , Erinnerung an die Dienstbotenverordnung 223, 252
„ , Anlegung der Hunde 224, 238
„ , Straßenreinigung 229
„ , Jahrmarkt 238
„ , Geschwornenwahl 252
„ , Musterung der Militairpflichtigen 256
„ , Erinnerung an die Straßenordnung 261
„ , Befahren der Brücke über die Aue 261
Viehstand, Zählung des im Bremischen Staat 93
Volkszählung im Bremischen Staat 93

Wehrpflicht, Einführung der, ohne Stellvertretung 46
Weser, Verbindung der großen und kleinen, unterhalb des Theerhofs und die Fähre daselbst 80
Wirthschaftsabgabe, Erinnerung an die Zahlung der 214, 216
Witwenanstalt für bürgerliche Beamte 49

Zollverein, Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein aus den angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen 58

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

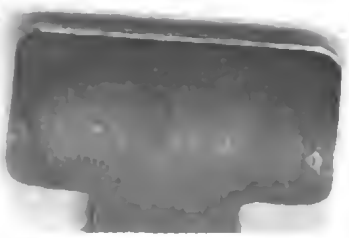

Digitized by Google

Digitized by Google

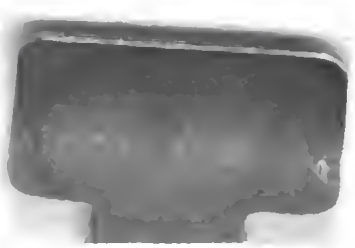

Digitized by Google

Digitized by Google